



# Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

## Teil 1

Version 02.02.2024



### VSG Vogelsberg

Gebietsbetreuung:

Betreuungsförstämter:

Maßnahmenplanersteller:

Kreise:

Städte/ Gemeinden:

Größe:

Ident-Nummer:

Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises  
Fulda, Nidda, Romrod, Schotten, Wetterberg

Michael Schlote für HessenForst, Forstamt Romrod

Fulda, Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg, Wetterau,

Birstein, Feldatal, Freiensteinau, Gedern, Gemünden/Felda, Grebenhain,

Grünberg, Herbstein, Hirzenhain, Hosenfeld, Hungen, Laubach, Lauterbach/Hess.,

Lautertal/Vogelsberg, Lich, Mücke, Nidda, Romrod, Schotten, Schwalmthal,

Ulrichstein

63.671 ha

5576

<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>6</b>
2.1 Kurzinformationen aus der Grunddatenerhebung	7
2.2 Naturraum und Klimageschehen	8
2.3 Geologie	9
2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen	9
2.5 Politische und administrative Zuständigkeiten	10
2.6 Bedeutung des Vogelschutz-Gebietes	11
<b>3. Leitbilder, Leitvogelarten, Erhaltungsziele und Prognosen</b>	<b>10</b>
3.1 Leitbilder	12
3.2 Leitvogel- und Begleitvogelarten	12
3.3 Arten nationaler Verantwortlichkeit und Hessen-Arten	14
3.4 Erhaltungsziele der Vogelarten	14
3.4.1 Vögel nach Anhang I der VS-RL	15
3.4.2 Vögel nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL	18
3.5 Prognosen erreichbarer Ziele für die Vogelarten	22
3.5.1 Vögel nach Anhang I der VS-RL	23
3.5.2 Vögel nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL	24
3.6 Altholzprognosen	25
<b>4. Beeinträchtigungen und Störungen</b>	<b>26</b>
4.1 im landwirtschaftlichen Bereich (einschließlich Still-/ Fließgewässer und Feuchtgebiete)	26
4.2 im forstwirtschaftlichen Bereich	27
<b>5. Maßnahmenbeschreibung</b>	<b>29</b>
5.1 Einführung	29
5.1.1 Methodik	29
5.1.2 Planungsvariante	30
5.1.3 Erläuterung zu den Maßnahmentypen	30
5.1.4 Rechtliche Umsetzungsverpflichtungen	31
5.2 Maßnahmen im Offenland	33
5.2.1 Vorbemerkungen	33
5.2.2 Maßnahmen für die Leitvogelarten im Offenland	33
5.2.2.1 Braunkehlchen	
5.2.2.2 Neuntöter	
5.2.2.3 Raubwürger	
5.2.2.4 Wiesenpieper	
5.3. Maßnahmen im Wald	34
5.3.1 Vorbemerkungen	34
5.3.1.1 Bewirtschaftungsvorgaben im Staatswald	
5.3.1.2 Auswahlkriterien für Schwerpunkträume und Suchräume	
5.3.1.3 Wert der Fichte für die Vogelarten	
5.3.1.4 Schutzzonen um Horste mit Wahrung des Bestandscharakters	
5.3.1.5 Anreicherung mit Totholz und Sicherung von Höhlenbäumen	
5.3.2 Maßnahmen für die Leitvogelarten im Wald	38
5.3.2.1 Grauspecht	
5.3.2.2 Mittelspecht	
5.3.2.3 Raubwürger	

- 5.3.2.4 Raufußkauz
- 5.3.2.5 Rotmilan
- 5.3.2.6 Schwarzspecht
- 5.3.2.7 Schwarzstorch
- 5.3.2.8 Sperlingskauz
- 5.3.2.9 Uhu
- 5.3.2.10 Wespenbussard

#### **5.4 Maßnahmen an Fließgewässern**

52

- 5.4.1 Vorbemerkungen
- 5.4.2 Leitvogelarten an Fließgewässern
  - 5.4.2.1 Eisvogel
  - 5.4.2.2 Schwarzstorch

52

#### **5.5. Maßnahmen an Stillgewässern**

- 5.5.1 Leitvogelarten an Stillgewässern
  - 5.5.1.1 Schwarzhalstaucher
  - 5.5.1.2 Tafelente

#### **5.6 Maßnahmen in Feuchtgebieten**

- 5.6.1 Leitvogelarten in Feuchtgebieten
  - 5.6.1.1 Bekassine
  - 5.6.1.2 Kiebitz

#### **5.7 Spezielle Maßnahmen für einzelne Vogelarten**

- 5.7.1 Ausweisung von Höhlenzentren
- 5.7.2 Anlage von Gewässern/ Kleingewässern
- 5.7.3
- 5.7.4 Rücknahme der Nutzung des Waldes

#### **5.8 Allgemeingültige Maßnahmen**

- 5.8.1 Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung
- 5.8.2 Rücknahme der Nutzung des Waldes
- 5.8.3 Schaffung von beruhigten Bereichen
- 5.8.4 Öffentlichkeitsarbeit
- 5.8.5 Bekämpfung invasiver Arten
- 5.8.6 Reduktion der Wilddichte/Wildbestandsregulierung
- 5.8.7 Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes
- 5.8.8 Gehölzpflege
- 5.8.9 Berücksichtigung von Kalamitätsflächen

EMU

# Maßnahmenplan

## Teil 1

### für das EU-Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

## 1. Einführung

Das Gebiet des Vogelsbergs wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5421-401 mit einer Flächengröße von 63.671 Hektar als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) gemeldet und am 07.03.2008 in der Ausgabe Nr. 4/ 2008, S. 30-642 (234-236) des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen unter dem Titel „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen“ veröffentlicht.

Es umfasst Teile der Regierungsbezirke Kassel, Gießen und Darmstadt und liegt in den Landkreisen Fulda, Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau.

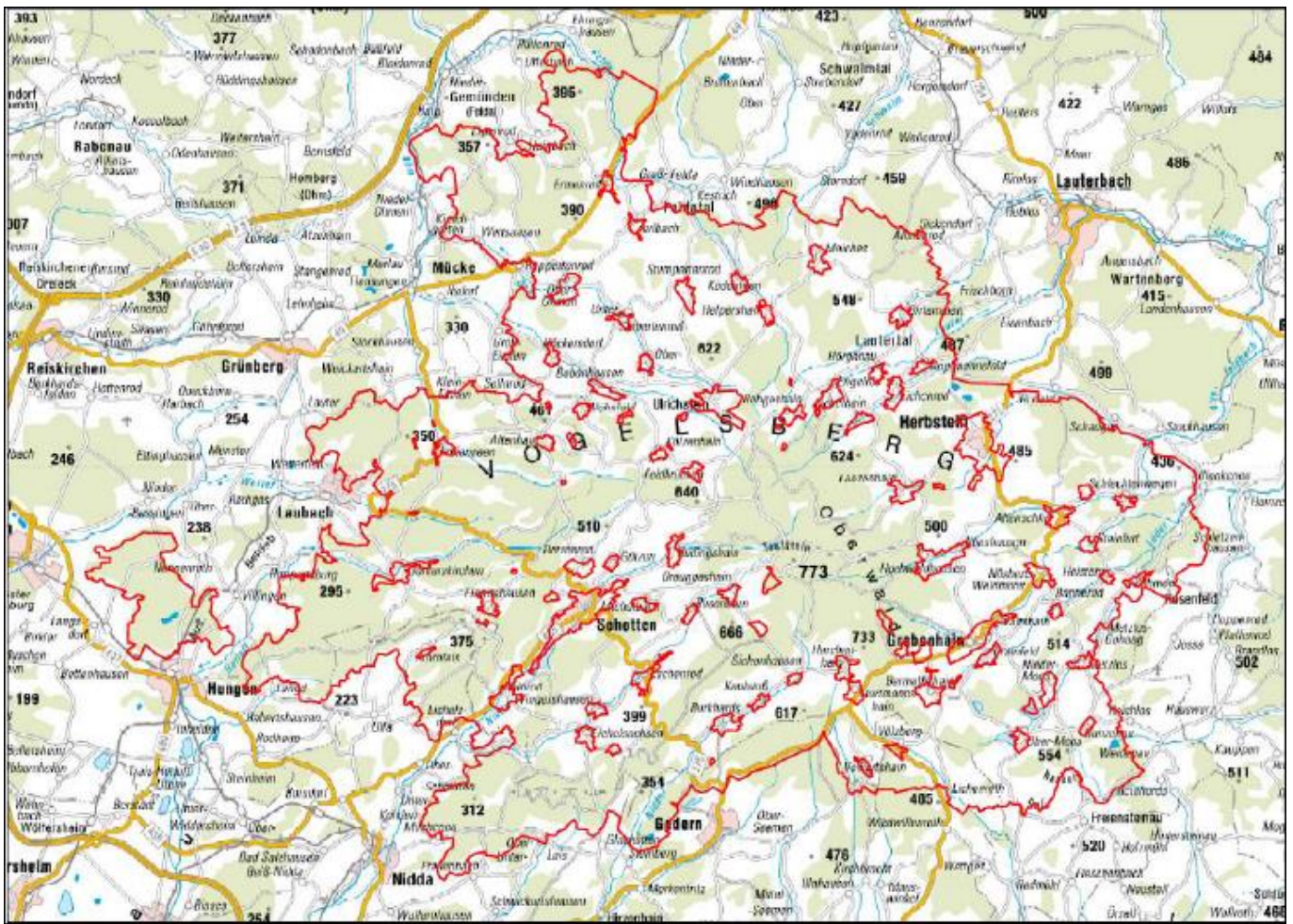
Des Weiteren sind folgende Naturschutz- und FFH-Gebiete im Vogelschutzgebiet ausgewiesen:

Nr.	Name des Naturschutzgebietes	NSG Nummer	Größe
1	Am Bielstein bei Breungeshain und Busenborn	1535 014	26,12 ha
2	Am Melgershain bei Feldkrücken	1535 042	28,47 ha
3	An der langen Galle bei Rudingshain	1535 040	6,01 ha
4	Bienwiesen bei Allmenrod	1535 045	55,11 ha
5	Blockfelder am Taufstein	1535 001	7,31 ha
6	Bruchwiesen bei Salz	1535 025	21,23 ha
7	Duttewiesen bei Bermuthshain	1535 019	18,48 ha
8	Ernstberg bei Sichenhausen	1535 010	17,09 ha
9	Feldatal	1535 031	406,35 ha
10	Höllerskopf	1535 035	25,13 ha
11	Oberes Niddatal/ Forellenteiche	1535 036	130,79 ha
12	Ober-Mooser Teich	1535 005	53,56 ha
13	Oberweide bei Breungeshain	1535 041	10,70 ha
14	Reichloser Teich	1535 006	32,31 ha
15	Rothebachtich	1535 007	24,83 ha
16	Schalksbachteiche	1535 037	30,75 ha
17	Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts	1440 013	252,89 ha
18	Wannersbruch	1535 048	43,44 ha
19	Wingershäuser Schweiz	1535 038	37,82 ha
<b>Summe</b>			<b>1 228,39 ha</b>
Nr.	Name des FFH-Gebietes	FFH Nummer	Größe
1	Feldatal/ Kahlofen und Ohmaue	5320-303	969,78 ha
2	Hoher Vogelsberg	5421-302	3 861,36 ha
3	Laubacher Wald	5420-304	9.485,67 ha
4	Lauter und Eisenbach	5322-306	170,62 ha
5	Talauen von Brenderwasser, Sengersbach, Wannbach- und Köpfelbachtal	5321-301	174,68 ha
6	Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz	5522-303	787,25 ha
7	Talauen bei Herbstein	5422-303	1.379,11 ha
8	Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhardts	5520-302	253,90 ha
9	Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain	5522-304	493,46 ha
10	Wingershäuser Schweiz	5520-303	37,82 ha
<b>Summe</b>			<b>17.613,65 ha</b>

**Tabelle 1:** Naturschutz- und FFH-Gebiete im VSG Vogelsberg

Die Schutzwürdigkeit als VSG liegt in der Einstufung als bestes hessisches Brutgebiet für Vogelarten der bewaldeten Mittelgebirge mit zahlreichen Vogelarten des Anhangs I und Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Richtlinie des Rates der EU vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG in der kodierten Fassung vom 30.11.2009 2009/147/EG) betrifft den Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Artikel 1). Danach haben die Mitgliedstaaten für alle diese Vogelarten geeignete Lebensräume in ausreichender Flächengröße zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 3).



Lage und Abgrenzung (rote Linie) des VSG „Vogelsberg“ (ohne Maßstab)

„Konkrete Schutzgebietsverpflichtungen ergeben sich aus Artikel 4(1) für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), wobei für diese in der Regel besonders bedrohten Arten die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären sind. Weiterhin besteht nach Artikel 4(2) auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung, hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dem Schutz von Feuchtgebieten und insbesondere Feuchtgebieten internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebieten) wird hierbei von den Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung beigemessen. Die nach Artikel 4(1) und (2) auszuweisenden Schutzgebiete sollen ein zusammenhängendes Netz darstellen, um den Erfordernissen des Schutzes der Arten zu genügen“ (Zitat aus Monitoringbericht Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/ Main 2019 nach Fachkonzept Vogelmonitoring in Hessen von 2011).

Der vorliegende Maßnahmenplan ist neben der Grunddatenerfassung und dem Monitoring Teil des von der EU-Richtlinie geforderten Bewirtschaftungsplanes für gemeldete Vogelschutzgebiete. Grundlage für die Erstellung dieses Maßnahmenplanes ist die Grunddatenerfassung für das VSG „Vogelsberg“ vom 27. Januar 2012 der „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“ (PNL) in Hungen in der ergänzten Version vom 12.12.2014 und die Ergebnisse des „SPA-Monitoring-Berichts für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 Hoher Vogelsberg (Landkreise Gießen, Main-Kinzig, Wetterau, Fulda, Vogelsberg)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand 12. 2019. Zusätzlich sind alle zugänglichen Untersuchungen, die sich auf vorkommende Leitvogelarten in Teilgebieten beziehen, berücksichtigt.

Der vorliegende mittelfristige Maßnahmenplan für das VSG „Vogelsberg“ berücksichtigt alle nach den NSG-Verordnungen und den Maßnahmenplänen für die FFH-Gebiete erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete, sofern sie sich auf die hier genannten Leitvogelarten beziehen.

Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die Pflege zur Gewährleistung aller Verordnungs-, Erhaltungs- und Schutzziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der Verordnungen/ Maßnahmenplänen widersprechen. Durch das vorlaufende Abstimmungsverfahren mit den zu beteiligenden Behörden und Verbänden gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Maßnahmenpläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind. Der Vertragsnaturschutz (z.Zt. HALM) ist das vorrangige Mittel des Landes Hessen zum Erhalt und zur Sicherung der Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend wird Vertragsnaturschutz auch für Forstflächen oder bestimmte Vogelarten (z.B. Schwarzstorch) angeboten. Zusätzlich sind Finanzierungen von Pflegemaßnahmen über die Regierungspräsidien aus Haushaltsmitteln für NATURA 2000-Gebiete möglich. Weitere Fördermöglichkeiten sind im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen gegeben.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann zu einer Verschlechterung des Gebietes und des Erhaltungszustands der Vogelarten führen. Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum in Lauterbach/ Vogelsbergkreis) erfolgen. Nutzungsänderungen/ Projekte im Vogelschutzgebiet sind nach § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen anzeige- und genehmigungspflichtig.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die NATURA-2000-Richtlinien verfolgen in und an Fließgewässern größtenteils die gleichen Ziele, unter anderem den Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Erhalts und der Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Lebensräume sowie den Schutz bestimmter Arten. Daher ist es sinnvoll und notwendig, die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinien eng aufeinander abzustimmen.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzinformationen aus der Grunddatenerhebung

Regierungsbezirke	Darmstadt, Gießen, Kassel
Landkreise	Fulda, Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg, Wetterau,
Städte/ Gemeinden	Birstein, Feldatal, Freiensteinau, Gedern, Gemünden-Felda, Grebenhain, Grünberg, Herbstein, Hirzenhain, Hosenfeld, Hungen, Laubach, Lauterbach/Hess., Lautertal/Vogelsberg, Lich, Mücke, Nidda, Romrod, Schotten, Schwalmthal, Ulrichstein,
Örtliche Zuständigkeiten	Amt für Wirtschaftsförderung und den Ländlichen Raum Lauterbach für die NSG Forstämter Fulda, Nidda, Romrod, Schotten, Wettenberg,
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland, 349 Vorderer Vogelsberg, D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön, 350 Unterer Vogelsberg, 351 Hoher Vogelsberg (mit Oberwald)
Vogelarten Anhang I und Art. 4 (2) sowie weitere wertgebende Arten nach Art. 3 der VSRL	<b>Brutvogelarten:</b> Bestes hessisches Brutgebiet für Vogelarten der bewaldeten Mittelgebirge (Laubwald, Wald-Wiesenkomplexe) darunter TOP 1 für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Grau- und Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger und Wiesenpieper und TOP 5 für Braunkehlchen, Uhu, Mittelspecht, Waldschnepfe, Raufußkauz und Sperlingskauz, bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Wiesenvogel (Vogelsbergteiche), darunter TOP 5 für Schwarzhalstaucher, Tafelente, Eisvogel, Flussuferläufer, und Schlagschwirl, weiterhin für Wachtelkönig und Bekassine. <b>Rastvogelarten:</b> Bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel (Vogelsbergteiche), darunter TOP 5 für Fischadler, Schwarzhalstaucher, Trauerseeschwalbe, Alpenstrandläufer, Sandregenpfeifer, Silberreiher und Gänsesäger, sowie für Kornweihe, Bruchwasserläufer, Uferschnepfe, Pfeif- und Spießente.
Höhe über NN	350 - 773 m
Geologie	Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild
Gesamtgröße	63.644,97 ha

Schutzstatus	Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, NSG
<b>Tabelle 2:</b> Kurzinformationen zum VSG Vogelsberg aus der GDE von 2014	

## 2.2 Naturraum und Klimageschehen

Mit mehr als 60.000 ha ist das EU-VSG „Vogelsberg“ das mit Abstand größte hessische VSG, das eine typische Mittelgebirgslandschaft repräsentiert. Das Vogelschutzgebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch die Ortslagen von Gemünden (Felda), Lauterbach, Hosenfeld, Freiensteinau, Hirzenhain, Hungen und Nidda. Es befindet sich im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klimaeinfluss inmitten der gemäßigten Klimazone. Die Höhenlage schwankt zwischen 350 und 773 m üNN bis zum Taufstein hinauf. Die Vegetationsperiode dauert im Schnitt je nach Höhenlage 120 bis 140 Tage im Jahr. Die Vegetationsperiode beginnt etwa drei Wochen später als in der nahegelegenen Wetterau. Die überwiegenden Winde kommen aus Westen.

Das Gebiet weist hohe Jahresniederschläge zwischen 900 mm (400 m üNN) und 1100 mm (600 m üNN) auf. Die im Lee liegenden Gebietsteile erhalten deutlich geringere Niederschläge. Die Jahreschwankungen sind hoch und liegen zwischen 700 mm und 1700 mm. Im Winter liegt eine geschlossene Schneedecke im Mittel 78 Tage lang.

Der Vogelsberg stellt die Rhein-Weser-Wasserscheide dar, regional scheidet er die Einzugsbereiche von Eder und Fulda sowie von Main und Lahn. Zahlreiche Fließgewässer speisen Schwalm, Fulda, Kinzig, Nidda und Ohm. Als Stillgewässer sind zum Beispiel zu nennen der Niddastausee, die Mooser Teiche (Niedermooser-, Obermooser-, Rotenbach- und Schalksbachteich), der Reichloser Teich und das Staubecken beim Nidderkraftwerk. Dazu gibt es eine Vielzahl kleinere Teiche und Tümpel verstreut über das gesamte Gebiet.

Biotopkomplex	Fläche	Flächenanteil
Laubwald (bis 30% Nadelbaumanteil)	13.701 ha	21,5 %
Laubwald Eichen-dominiert	1.068 ha	1,7 %
Mischwald	9.306 ha	14,6 %
Nadelwald (bis max. 30% Laubholzanteil)	6.320 ha	9,9 %
Nadelwald Kiefern-dominiert	59 ha	0,1 %
Feuchtwald	176 ha	0,3 %
Kalamitätsflächen	1.268 ha	2,0 %
<b>Summe Wald</b>	<b>31.898 ha</b>	<b>50,1 %</b>
gehölzreiche Kulturlandschaft	23.057 ha	36,2 %
gehölzarme Kulturlandschaft	8.008 ha	12,6 %
Sukzessionsflächen	55 ha	0,1 %
<b>Summe Offenland</b>	<b>31.120 ha</b>	<b>48,9 %</b>
Fließgewässer	125 ha	0,2 %
Stillgewässer	246 ha	0,4 %
strukturarme Gewässer	9 ha	0,0 %
Verlandungszonen	65 ha	0,1 %
<b>Summe Gewässer</b>	<b>445 ha</b>	<b>1,0 %</b>
Sonstige (Steinbrüche, Gebäude etc.)	184 ha	0,3 %
<b>Summe VSG</b>	<b>63.647 ha</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Tabelle 3:</b> Biotopkomplexe im VSG Vogelsberg nach GDE (Stand 2014)		

Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 6° und 7,5°C, pro 100 m nimmt die Durchschnittstemperatur um 0,6 -0,8°C ab, in den Gipfellagen beträgt sie noch 6°C.

Der typische Mittelgebirgscharakter des Vogelsberges wird durch hohe Niederschläge und niedrige Temperaturen geprägt.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum „Vogelsberg“ („Vorderer, Unterer und Hoher Vogelsberg“), zur Rhön und zum west- und osthessischen Bergland.

Das Gebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft in einem Mittelgebirge dar, bei der die Hochlagen von großen, weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt werden, die zum Teil von Nadelwald, zum Teil von naturnahen Buchenwäldern eingenommen werden. Stellenweise vorkommende heckenreiche Bergwiesen und Bergweiden wechseln sich mit Mooren, Quellfluren und Bächen ab. In tieferen Lagen befinden sich kleinere Waldstücke in Gemengelage mit Äckern, Wiesen und zahlreichen Bächen.

## 2.3 Geologie

Der Vogelsberg ist mit rund 2.500 km<sup>2</sup> der größte erloschene Vulkan Mitteleuropas und damit geologisch das größte zusammenhängende Basaltmassiv Mitteleuropas. Das aus vielen Einzelvulkanen gebildete Gebiet hat während seiner aktiven Zeit vor 20 Mio. bis 7 Mio. Jahren mehrere übereinander geschichtete Basaltdecken geschaffen, die vom Oberwald-Plateau ringförmig und treppenartig zu den Rändern abfallen. Die vulkanischen Ausbrüche überlagern den ursprünglich vorhandenen Buntsandstein und die tertiären Sande zum Teil auch etwas Muschelkalk und Keuper. Das nordhessische Vulkangebiet reicht bis nach Niedersachsen und ist mit einer Bruchtektonik verbunden, die im Tertiär zur Bildung der niederhessischen Senke führte. Erosion unter tropischen bis subtropischen Klimabedingungen zerlegte die Basaltschichten zu isolierten Vorkommen und wandelte sie in rote Tone um. Bei Konzentrationen konnten sich so Eisenerze und Bauxite ausbilden, die zur Rohstoffgewinnung wie auch der Basalt selbst genutzt wurden.

Die Eiszeiten haben weiter am Abtrag des Basaltgebirges gearbeitet und das stark gegliederte Relief gebildet. Heute sind die höchsten Erhebungen Taufstein (773 m), Hoherodskopf (764 m), Sieben Ahorn (753 m) und die Herchenhainer Höhe (733 m). Durch Verwitterung entsteht aus dem Basalt ein tonig-lehmiges Material, das durch Wasser und Wind abgetragen wird und zum Teil Blockhalden und Blockmeere hinterlässt. Zusätzlich sind Reste von Löß nachweisbar, die während der Eiszeiten angeweht und weitgehend durch Auswaschungen wieder abgetragen wurden.

Aus den Basalten entstehen überwiegend Braunerden mit einer mittleren bis hohen Basensättigung. Zwar unterliegen diese Böden durch die hohen Niederschläge zu einem gewissen Grad der Auswaschung, doch liefert der meist nicht sehr tief anstehende Basaltersatz steten Nachschub. Anders hingegen verhalten sich die Lößböden. Die an sich gut basenversorgten Lößböden werden durch die hohen Niederschläge in den oberen Lagen stark ausgewaschen, so dass die pH-Werte bis unter 4,0 sinken können. Die tonigen Anteile werden hierbei in den Unterboden verlagert und bilden dort eine mehr oder minder wasserundurchlässige Schicht. Aus ihnen können daher stark saure Böden hervorgehen, die zudem zu einer oberflächlichen Verschlammung neigen. Während die Böden über Basalt häufig ackerbaulich genutzt werden, sind die ausgewaschenen Lößböden, soweit sie nicht bewaldet sind, der Grünlandnutzung vorbehalten.

## 2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Die Besiedlung des Vogelsbergs ist seit der Jungsteinzeit bekannt. Ackerbauliche Nutzungen sind in Schotten, Rainrod und Michelbach nachgewiesen. Es finden sich am Ende der Steinzeit Spuren von Glockenbecherleuten und Schnurkeramikern. Auch führen schon früh Höhenstraßen über den Vogelsberg. Die Intensivierung der Siedlungstätigkeit und der damit einhergehenden Waldrodungen erfolgt ab 700 n. Chr. und dauert an bis ins 13. Jhd. Zwischen 500 und 800 n. Chr. beginnen die Ortsgründungen. 810 sind nachweislich schottische Mönche im Vogelsberg aktiv. Wälder werden gerodet, um Fläche für den landwirtschaftlichen Anbau zu schaffen. Holz wird vielfältig für den Hausbau, Möbel, Fahrzeuge Werkzeuge und als Energieträger benötigt. Weiterhin werden die Wälder als Weide für Haustiere wie Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe gebraucht. Dadurch kann keine natürliche Verjüngung der Wälder erfolgen, es entstehen Parklandschaften mit Grasland und Einzelbäumen (Hutebäume). Die Nutzung der Laubstreu hat Bodenverarmung zur Folge und trägt damit zum reduzierten Wachstum bei, was wiederum einen Zwang zur Vergrößerung der Weideflächen ausübt. Im Oberwald (Breungeshainer Heide) entsteht dadurch eine fast baumlose Fläche von rund 1.000 ha.

Im 14. und 15. Jhd. kommt es durch die Pest und einer Klimaabkühlung zu einem starken Bevölkerungsrückgang. Zusätzliche Missernten und daraus folgende Hungersnöte fordern mehr als die Hälfte der Siedlungen.

Eisengewinnung und Schmieden benötigen Brennstoff, der in Form von Holzkohle bereitgestellt werden muss. Damit müssen die Rennöfen, in denen das Eisenerz geschmolzen wird, betrieben werden. Schon die Kelten benutzten das Verfahren zur Eisengewinnung. Das eisenhaltige Material wurde meist im



Tagebau geworben, es gab aber auch einige Unter-Tage-Gruben. Die Rennöfen standen in Bachtälern, weil für den Betrieb der Blasebälge die Wasserkraft eingesetzt wurde. Heute kann man die Standorte der Rennöfen noch anhand von Schlackeresten finden. Im Vogelsberg endete die Eisengewinnung in den 1960iger Jahren.

Im 13. Jhd. ist die Waldfläche des Vogelsbergs auf ihr niedrigstes Niveau abgesunken, die wenigen Restwälder aus Buche, Ahorn und Eberesche sind stark aufgelichtet. Dazu kommt eine hohe Wilddichte, als die Jagd vom Adel zum gesellschaftlichen Ereignis erhoben wird. Unfreie Bauern haben die Jagdfron zu leisten. Jagden auf Wölfe sind üblich, der letzte Braunbär wird 1678 erlegt. Zum Schutz des devastierten Waldes wird die erste Waldordnung 1565 von Riedesel erlassen, die zur sparsamen Holznutzung anhält und Zäune zum Schutz vor Weidetiere vorsieht, um die natürliche Verjüngung des Waldes zu ermöglichen. Der erste, komplett fehlgeschlagene Versuch, die Breungeshainer Heide im Oberwald durch Saat aufzuforsten, wird 1621 unternommen. Erfolgreiche Fichten-Saaten werden erstmals 1744 im nördlichen Vogelsberg ausgeführt, die den Fichtenanbau im Vogelsberggebiet einführen. 1853 erfolgt ein zweiter Anlauf zur Aufforstung des Oberwaldplateaus mit einem Mischwald, was wiederum misslingt. Ein Erfolg wird erst erreicht, indem man von 1874 bis 1877 rund 34 km Gräben anlegt, in die man hinein Fichten pflanzt. Bis um 1900 ist dann der Oberwald mit Fichte aufgeforstet.

Im Staatswald wurde darauf geachtet, dass die Buche mit einem Mindestanteil von 30 % am Waldaufbau beteiligt ist unter Erhöhung des Anteils der Baumarten Ahorn und Esche. In den höheren Lagen war eine Buchen-Ahorn Waldgesellschaft anstelle der Fichtenmonokulturen vorgesehen, die mit Esche, Ulme und Eberesche angereichert werden sollte. In den tieferen Lagen sollen die Buchenbestände mit Eiche, Linde, Elsbeere, Feldahorn Wildobst, Weide und Vogelkirsche aufgelockert werden. Die Fichte sollte dabei als Mischbaumart beteiligt sein.

Die größte Ausdehnung der Landwirtschaft dürfte um 1800 erfolgt sein. In der armen bäuerlichen Gemeinschaft ist es finanziell nicht möglich, die Weidetiere einzuzäunen, sie werde gehütet. Aus armen städtischen Elternhäusern in Frankfurt, Darmstadt oder sogar Berlin werden ab 1880 Kinder als Hutekinder in den Vogelberg vermittelt. Sie bleiben einen Sommer lang oder über mehrere Jahre und übernehmen neben dem Schulgang die Pflege der anvertrauten Tiere.

In den Jahren zwischen 1950 und 1987 sinkt die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft von 8700 auf 612. Unrentable Standorte werden aufgegeben und Huteweiden aufgeforstet, mehr als 3.000 ha Flächenzuwachs konnte der Wald in der Zeit zwischen 1900 und 1980 verzeichnen.

Mitte und Ende des 20. Jhd. führte eine zunehmende Nutzungsaufgabe zur Entwicklung von Gebüsch und Erlensumpfwäldern entlang der Gewässer. Auf größeren Flächen entstanden Calluna-Borstgrasrasen und Pfeifengras-Borstgrasrasen. Im Zuge der Melioration wurden viele Flächen aufgedüngt, sodass Magerrasenflächen wie Borstgrasrasen nur noch kleinflächig ausgebildet vorkommen.

## 2.5. Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet umfasst 3 Regierungsbezirke, 5 Landkreise mit insgesamt 19 Gemeinden. Die Zuständigkeit für die Sicherung und Planung der Bewirtschaftung des FFH-Gebietes obliegt der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Mit der Aufgabe der Entwicklung des Maßnahmenplans ist das Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises in Lauterbach betraut. Die Planung für den Waldbereich liegt bei HessenForst Forstamt Romrod.

Die Betreuung der Waldbereiche (Staats-, Kommunal- und Kleinprivatwälder) und der Naturschutzgebiete erfolgt durch Hessen-Forst mit den Forstämtern Schotten, Romrod, Wettenberg, Nidda und Fulda.

Eigentümer	Anteil	Fläche ca.
Land Hessen	20 %	12.734 ha
Kommunen	25 %	15.917 ha
Private	50 %	31.837 ha
Sonstige	5 %	3.183 ha
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>	<b>63.671 ha</b>

**Tabelle 4:** Eigentumsverhältnisse im VSG Vogelsberg nach Standarddatenbogen

## 2.6 Bedeutung des Vogelschutz-Gebietes

Das VSG-Gebiet beherbergt den bedeutendsten Bestand Hessens an Wiesen- und Halboffenlandbrütern. Im regionalen und landesweiten Vergleich handelt es sich um ein herausragendes Vorkommen. Es ist das beste hessische Brutgebiet der bewaldeten Mittelgebirge und bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel:

- **TOP 1 für Brutvögel**  
Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Grau- und Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger und Wiesenpieper,
- **TOP 5 für Brutvögel**  
Braunkehlchen, Uhu, Mittelspecht, Waldschnepfe, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzhalsstaucher, Tafelente, Eisvogel, Flusssuferläufer, Wachtelkönig und Bekassine,
- **TOP 5 für Rast- und Zugvögel**  
Fischadler, Trauerseeschwalbe, Alpenstrandläufer, Sandregenpfeifer, Silberreiher, Gänsesäger, Kornweihe, Bruchwasserläufer, Pfeif- und Spießente

Zu einigen der ausgewählten Leit- und Begleitvogelarten sind die folgenden Erläuterungen zu ihrer Situation im VSG nötig:

- Die Leitvogelart **Schwarzhalsstaucher** ist derzeit nicht mehr als Brutvogel im Gebiet vertreten, kann aber bei entsprechendem Habitatmanagement im Stillwasserbereich möglicherweise wieder zurückerwartet werden.
- Die Leitvogelart **Wiesenpieper** ist nur noch in einem einzigen, begrenzten Gebiet nachgewiesen. Nur durch ein angepasstes Habitatmanagement ist eine Erhaltung und die weitere Ausbreitung der Vogelart im Offenland möglich.
- Die Offenland-Leitvogelart **Neuntöter** findet derzeit günstige Habitatstrukturen im Wald durch den flächigen Ausfall von Nadelhölzern aufgrund von Trockenis und Käferbefall und wird dort als Begleitvogelart aufgeführt. Der **Raubwürger** ist aufgrund seines Vorkommens in Waldrandnähe und auf Freiflächen im Wald als Leitvogelart für den Wald übernommen. Die neu entstehenden Aufforstungsflächen bieten für beide Vogelarten ein temporär geeignetes Habitat, es ist danach mit sinkenden Populationen zu rechnen.
- Die Wald-Leitvogelarten **Rotmilan** und **Uhu** sind auch Begleitvogelarten im Offenland. Das hängt damit zusammen, dass sie ihre Nahrung überwiegend im Offenland finden. Beide Vogelarten suchen sich ihren Brutplatz gerne im Offenland in kleinen Auwäldern (Rotmilan) oder in Steinbrüchen (Uhu).
- Der **Schwarzstorch** gehört als Leitvogel in den Lebensraum Fließgewässer, weil er dort seine Nahrung in den naturnahen Bächen des Vogelsberges findet.
- Die **Tafelente** ist im Vogelsberg laut Staatlicher Vogelschutzwanne (HLNUG) eine wesentliche Vogelart der Stillgewässer und muss dort als Leitvogelart geführt werden.
- Der **Schlagschwirl** konnte gemäß GDE und SPA-Monitoringbericht nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen werden, er wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt und aus der Liste der TOP 5 gestrichen.
- Auch die **Uferschnepfe** wurde in den Bestandsaufnahmen nicht mehr als Zugvogel bestätigt. Sie wurde daher aus der Liste der TOP 5 für Rast- und Zugvögel gestrichen.
- **Alle Vogelarten**, deren Populationen nach den Untersuchungen der GDE und dem SPA-Monitoring nur als gering oder nicht mehr nachweisbar eingestuft wurden sowie die für das Vogelschutzgebiet nicht relevant sind, werden in Tabelle 6 (siehe unter 3.2) aufgelistet und in der weiteren Planung nicht mehr behandelt.

### 3. Leitbilder, Leitvogelarten, Erhaltungsziele und Prognosen

#### 3.1. Leitbilder

Das Leitbild beschreibt den Zustand, der für die in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen genannten Vogelarten angestrebt wird. Als Grundlage für die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele dienen die Erhaltungsziele, die in dieser Verordnung für die einzelnen Vogelarten formuliert sind. Mit Hilfe der Leitbilder und der Erhaltungsziele werden die erforderlichen Maßnahmen für das Vogelschutzgebiet geplant.

Das VSG Vogelsberg ist geprägt durch:

- das Vorhandensein großer, geschlossener und weitgehend zusammenhängender Wälder, eingebunden in reich strukturiertes Offenland, welches in seiner Gesamtheit kleinräumig durch eine Vielzahl von naturnahen Fließ- und Stillgewässer durchsetzt ist, die für alle maßgeblichen Vogelarten des VSG geeigneten Lebensräume in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen.
- Die Wälder werden von naturnahen strukturreichen und in ihren zentralen Bereichen störungsarmen Buchenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz dominiert, sie werden standortabhängig von weiteren naturnahen Laub- und Laubmischwäldern unter besonderer Bedeutung der Eiche in klimatisch begünstigten Standorten sowie von kleinräumlichen Nadel- und Laub-Nadelholz-Mischbeständen arrondiert.  
In den Höhenlagen kommen Nadelholzreinbestände in Anhängigkeit von den dort herrschenden klimatischen Bedingungen vor.
- Das Offenland stellt ein Gemisch aus reich strukturiertem Halboffenland und weiträumigem Offenland unter besonderer Bedeutung von extensiv genutztem Frisch- und Feuchtgrünland dar.
- Die vielfältigen Gewässer (Bäche, Fließgewässer, Weiher, Teiche, Quellen und Quellmoore) und ihre Auen sind insbesondere im Wald entsprechend ihrer Struktur und Gewässerchemie naturnah bis natürlich, im angrenzenden Offenland soweit möglich naturnah ausgebildet, wobei den Vogelsbergteichen eine besonders hohe Bedeutung für die wassergebundenen Vogelarten zukommt.

#### 3.2. Leitvogel- und Begleitvogelarten

Die Leitvogelarten stehen stellvertretend für alle im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, die von den geplanten Maßnahmen für diese Leitvogelarten profitieren. Zur besseren Handhabbarkeit und größeren Transparenz beziehen sich die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen ausschließlich auf die Leitvogelarten.

Gemäß der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen kommen im VSG „Vogelsberg“ die folgenden Vogelarten zugeordnet zu ihrem Lebensraum und getrennt nach Leitvogel- und Begleitvogelarten vor (Doppelnennungen werden vermieden, auch wenn die Vogelart in unterschiedlichen Lebensräumen auftreten kann):

Lebensraum	Leitvogelarten	Name	Begleitvogelarten	Name
Offenland	Braunkehlchen Neuntöter Raubwürger Wiesenpieper	<i>Saxicola rubetra</i> <i>Lanius collurio</i> <i>Lanius excubitor</i> <i>Anthus pratensis</i>	Gartenrotschwanz Goldregenpfeifer Graureiher Kiebitz Kornweihe Rohrweihe Rotmilan Silberreiher Uhu Wachtel	<i>Phoenicurus phoen.</i> n <i>Pluvialis apricaria</i> <i>Ardea cinerea</i> <i>Vanellus vanellus</i> <i>Circus cyaneus</i> <i>Circus aeruginosus</i> n <i>Milvus milvus</i> <i>Egretta alba</i> <i>Bubo bubo</i> <i>Coturnix coturnix</i>
Wald	Grauspecht Mittelspecht Raubwürger Raufußkauz Rotmilan Schwarzspecht Schwarzstorch	<i>Picus canus</i> <i>Dendrocopos medius</i> <i>Lanius excubitor</i> <i>Aegolius funereus</i> <i>Milvus milvus</i> <i>Dryocopus martius</i> <i>Ciconia nigra</i>	Baumfalke Dohle Hohltaube Neuntöter Schwarzmilan Waldschnepfe Wendehals	<i>Falco subbuteo</i> <i>Corvus monedula</i> <i>Columba oenas</i> <i>Lanius collurio</i> <i>Milvus migrans</i> <i>Scolopax rusticola</i> <i>Jynx torquilla</i>

	Sperlingskauz Uhu Wespenbussard	<i>Glaucidium passerinum</i> <i>Bubo bubo</i> <i>Pernis apivorus</i>		
Fließgewässer	Eisvogel Schwarzstorch	<i>Alcedo atthis</i> <i>Ciconia nigra</i>	Alpenstrandläufer Beutelmeise Bruchwasserläufer Dunkler Wasserläufer Flussuferläufer Flusseeeschwalbe Krickente Löffelente Reiherente Sandregenpfeifer Schnatterente Spießente Waldwasserläufer Weißbartseeschwalbe Weißflügelseeschwalbe	<i>Calidris alpina</i> <i>Remiz pendulinus</i> n <i>Tringa glareola</i> <i>Tringa erythropus</i> n <i>Actitis hypoleucos</i> <i>Sterna hirundo</i> n <i>Anas crecca</i> n <i>Anas clypeata</i> n <i>Aythya fuligula</i> n <i>Charadrius hiaticula</i> <i>Anas strepera</i> n <i>Anas acuta</i> <i>Tringa ochropus</i> n <i>Chlidonias hybridus</i> n <i>Chlidonias leucopterus</i> n
Stillegewässer	Schwarzhalstaucher Tafelente	<i>Podiceps nigricollis</i> <i>Aythya ferina</i>	Bruchwasserläufer Fischadler Gänsesäger Haubentaucher Kampfläufer Knäkente Kolbenente Kormoran Lachmöwe Mittelsäger Ohrentaucher Pfeifente Rohrdommel Rothalstaucher Schellente Schwarzmilan Seeadler Seidenreier Singschwan Tüpfelsumpfhuhn Trauerseeschwalbe Wasserralle Zwergtaucher	<i>Tringa glareola</i> <i>Pandion haliaetus</i> <i>Mergus merganser</i> <i>Podiceps cristatus</i> <i>Philomachus pugnax</i> <i>Anas querquedula</i> n <i>Netta rufina</i> n <i>Phalacrocorax carbo</i> n <i>Larus ridibundus</i> n <i>Mergus serrator</i> n <i>Podiceps auritus</i> n <i>Anas penelope</i> <i>Botaurus stellaris</i> n <i>Podiceps griseigena</i> n <i>Bucephala clangula</i> n <i>Milvus migrans</i> <i>Haliaeetus albicilla</i> n <i>Egretta garzetta</i> n <i>Cygnus cygnus</i> n <i>Porzana porzana</i> <i>Chlidonias niger</i> n <i>Rallus aquaticus</i> <i>Tachybaptus ruficollis</i>
Feuchtgebiete	Bekassine Kiebitz	<i>Gallinago gallinago</i> <i>Vanellus vanellus</i>	Großer Brachvogel Grünschenkel Kranich Rohrweihe Schlagschwirl Uferschnepfe Wachtelkönig Zwergschnepfe	<i>Numenius arquata</i> n <i>Tringa nebularia</i> n <i>Grus grus</i> <i>Circus aeruginosus</i> n <i>Locustella fluviatilis</i> <i>Limosa limosa</i> <i>Crex crex</i> <i>Lymnocyptes minimus</i> n

**Tabelle 5:** Lebensräume und dazugehörige Leitvogel- und Begleitvogelarten im VSG Vogelsberg, n = nicht signifikant

In der weiteren Bearbeitung des Maßnahmenplans werden die Vogelarten, die in der Verordnung über die Unterschutzstellung des VSG aufgeführt aber keine Relevanz für das Vogelschutzgebiet haben oder ohne signifikante Populationen vorkommen (29 Vogelarten mit n gekennzeichnet) nicht mehr berücksichtigt.

Vogelarten nach Artikel I der VS-RL			
Art	Name	Art	Name
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL			
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Spießente	<i>Anas acuta</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		

**Tabelle 6:** Vogelarten, die für das VSG nicht relevant sind oder ohne signifikanten Populationen vorkommen

### 3.3 Arten nationaler Verantwortlichkeit und Hessen-Arten

Die Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (Verantwortungsarten) sind Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhalt und Schutz Deutschland nach der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine besondere Verantwortung trägt, weil die jeweilige Art sehr selten ist oder nur begrenzt auf der Erde in einem bestimmten Gebiet vorkommt. Bei den Zielvogelarten sind das Mittelspecht und Rotmilan. Unter der Maßnahmenbeschreibung in Ziffer 5.3.2 wird bei der Zielvogelbeschreibung auf die Besonderheit hingewiesen.

Zum Erhalt und zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt in Hessen und zur Sicherung der natürlichen Ressourcen hat das Land 2013 eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet.

- Erstes Ziel ist Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten, die Sicherung der raumtypischen und kulturhistorischen Vielfalt von Lebensräumen und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Schutzgüter sowie der Erhalt und die Stärkung des Netzes Natura 2000.
- Zweites Ziel ist die Förderung und Sicherung der Arten und Lebensräume, für die Hessen eine besondere Verantwortung trägt (Hessen-Liste). Ziel ist die regionale Umsetzung der in der Hessen-Liste genannten Arten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.
- Die Arbeit von amtlichen und ehrenamtlichen Kräften soll auf die wichtigen Schutzgegenstände gerichtet werden.
- Zusätzlich muss der Informationsstand zu den in der Liste genannten Arten verbessert werden. Die Liste soll fortgeschrieben werden.

In die Liste wurden Vogelarten aufgenommen, die noch nennenswerte Bestände aufweisen und deren Erhalt durch geeignete Maßnahmen sinnvoll möglich ist. Die Liste unterteilt die Vogelarten in:

- **Hessen-Arten (HA)** sind alle Vogelarten, die regelmäßig in Hessen brüten, keinen hervorragenden Erhaltungszustand aufweisen oder für die Hessen und Deutschland eine besondere Verantwortung tragen,
- **Vogel-Auswahl (VA)** sind die Vogelarten, die auf dem jeweiligen Gebiet eines hessischen Kreises oder kreisfreien Stadt nachweislich vorkommen,
- **Mitmach-Arten (MA)** sind Vogelarten, für die Verbände oder Einzelpersonen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen mithelfen können oder die einen speziellen Symbolcharakter (z.B. Weißstorch) besitzen.

Für das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ sind alle 18 Leitvogelarten und die meisten Begleitvogelarten in der Liste der Hessen-Arten vertreten.

### 3.4 Erhaltungsziele der Vogelarten

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen sind für die jeweiligen Schutzgebiete die Erhaltungsziele für jede dort aufgeführte Vogelart genannt. Zusätzlich wird in der Tabelle der Erhaltungszustand (EZ) der Vogelart nach der Erhebung des SPA-Monitorings von 2019 (Farbe rechts) angegeben, die Symbole in der Farbe zeigen den voraussichtlichen Entwicklungstrend für die Art an. Vogelarten ohne signifikante Populationen oder ohne Relevanz für das VSG werden mit „n“ bezeichnet.

Das linke Kästchen zeigt an, ob es sich um einen Brutvogel oder Zug- und Rastvogel handelt und die Einstufung in die Hessen-Liste (HA = Hessen-Art, MA = Mitmach-Art, VA = Vogel-Auswahl) Die Leitvogelarten sind mit einem „L“ kenntlich gemacht.

### 3.4.1 Vögel nach Anhang I der VS-RL

<b>ZR</b>	<b>Bruchwasserläufer</b>	<i>Tringa glareola</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete,</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR/VA</b>	<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Flusseeeschwalbe</b>	<i>Sterna hirundo</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern,</li> <li>• Erhaltung einer eher natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Goldregenpfeifer</b>	<i>Pluvialis apricaria</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik,</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Kampfläufer</b>	<i>Philomachus pugnax</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten,</li> <li>• Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete,</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>		<b>+</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Mittelsäger</b>	<i>Mergus serrator</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten.</li> </ul>			

<b>B/VA</b>	<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	<b>L</b>	<b>+</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen,</li> <li>• Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld.</li> </ul>				
<b>B/VA</b>	<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen,</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern.</li> </ul>				
<b>ZR</b>	<b>Ohrentaucher</b>	<i>Podiceps auritus</i>		<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode.</li> </ul>				
<b>B/HA</b>	<b>Raufußkauz</b>	<i>Aegolius funereus</i>	<b>L</b>	<b>--</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen.</li> </ul>				
<b>ZR</b>	<b>Rohrdommel</b>	<i>Botaurus stellaris</i>		<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden,</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten.</li> </ul>				
<b>ZR/VA</b>	<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>		<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandene Gräben,</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten,</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer der Habitatansprüche der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhalt reich strukturierter Feuchtgebiete,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				
<b>B/ZR</b>	<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
<b>VA</b>				<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz,</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes,</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> <li>• Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze.</li> </ul>				
<b>B/HA</b>	<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>		<b>+</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungsphase,</li> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften.</li> </ul>				
<b>B/HA</b>	<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	<b>L</b>	<b>+</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen,</li> <li>• Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen.</li> </ul>				

<b>B/VA</b>	<b>Schwarzstorch</b>	<i>Ciconia nigra</i>	<b>L</b>	<b>--</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Seidenreiher</b>	<i>Egretta garzetta</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>		<b>+</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Singschwan</b>	<i>Cygnus cygnus</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten in einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/HA</b>	<b>Sperlingskauz</b>	<i>Glaucidium passerinum</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen,</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Trauerseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias niger</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<i>Porzana porzana</i>		<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung schilfreicher Flachgewässer,</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig von Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.</li> </ul>			
<b>B/MA</b>	<b>Uhu</b>	<i>Bubo bubo</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten,</li> <li>• In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>		<b>--</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten,</li> <li>• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Weißbartseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias hybridus</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Weißflügelseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias leucopterus</i>		<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.</li> </ul>			



<b>B/VA</b>	<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	<b>L</b>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern,</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen,</li> <li>• Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes,</li> <li>• Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald,</li> <li>• Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhalt des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze.</li> </ul>				

### 3.4.2 Vögel nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

<b>ZR</b>	<b>Alpenstrandläufer</b>	<i>Calidris alpina</i>		<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufeln im Rahmen einer naturnahen Dynamik,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer.</li> </ul>				

<b>B/VA</b>	<b>Baumfalke</b>	<i>Falco subbuteo</i>		<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen,</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.</li> </ul>				

<b>B/ZR</b>	<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	<b>L</b>	<b>--</b>
<b>VA</b>				<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten,</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhalt für die Art wichtigen Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters.</li> </ul>				

<b>B/ZR</b>	<b>Beutelmeise</b>	<i>Remiz pendulinus</i>		<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit.</li> </ul>				

<b>B</b>	<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	<b>L</b>	<b>--</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden).</li> </ul>				

<b>B/HA</b>	<b>Dohle</b>	<i>Corvus monedula</i>		<b>+</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichem Laubwald und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern,</li> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft,</li> <li>• Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken.</li> </ul>				

<b>ZR</b>	<b>Dunkler Wasserläufer</b>	<i>Tringa erythropus</i>		<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen.</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten.</li> </ul>				

<b>ZR/VA</b>	<b>Flussuferläufer</b>	<i>Actitis hypoleucos</i>	<b>0</b>
Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen.			
<b>ZR</b>	<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus merganser</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen und von natürlichen Fischlaichhabitaten,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder,</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzlauen und Kopfweidenbeständen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Graureiher</b>	<i>Ardea cinerea</i>	<b>--</b>
<b>HA</b>			<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Brutkolonien,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Großer Brachvogel</b>	<i>Numenius arquata</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten,</li> <li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Grünschenkel</b>	<i>Tringa nebularia</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/HA</b>	<b>Haubentaucher</b>	<i>Podiceps cristatus</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Hohltaube</b>	<i>Columba oenas</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	<b>--</b>
<b>VA</b>			<b>--</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,</li> <li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten in einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.</li> </ul>			
<b>B/R</b>	<b>Knäkente</b>	<i>Anas querquedula</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schafstoffeinträgen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			

<b>ZR</b>	<b>Kolbenente</b>	<i>Netta rufina</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schafstoffeinträgen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Kormoran</b>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	<b>n</b>
<b>HA</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Brutkoloniestandorten,</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere der Schlafplätze.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Krickente</b>	<i>Anas crecca</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Lachmöwe</b>	<i>Larus ridibundus</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen,</li> <li>• Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Pfeifente</b>	<i>Anas penelope</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten in einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	<b>L</b>
<b>VA</b>			<b>--</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern,</li> <li>• Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> <li>• Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> <li>• Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Reiherente</b>	<i>Aythya fuligula</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			

<b>(B)/ZR</b>	<b>Rothalstaucher</b>	<i>Podiceps griseigena</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Sandregenpfeifer</b>	<i>Charadrius hiaticula</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate.</li> </ul>			
<b>(B)/ZR</b>	<b>Schellente</b>	<i>Bucephala clangula</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Schlagschwirl</b>	<i>Locustella fluviatilis</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Nassstaudenfluren.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Schnatterente</b>	<i>Anas strepera</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.</li> </ul>			
<b>B/VA</b>	<b>Schwarzhalstaucher</b>	<i>Podiceps nigricollis</i>	<b>L --</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet.</li> </ul>			
<b>ZR</b>	<b>Spießente</b>	<i>Anas acuta</i>	<b>--</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Tafelente</b>	<i>Aythya ferina</i>	<b>L --</b>
<b>VA</b>			<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>(B)/ZR</b>	<b>Uferschnepfe</b>	<i>Limosa limosa</i>	<b>n</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten in einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			
<b>B</b>	<b>Wachtel</b>	<i>Coturnix coturnix</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen,</li> <li>• Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate.</li> </ul>			
<b>B/ZR</b>	<b>Waldschnepfe</b>	<i>Scolopax rusticola</i>	<b>--</b>
<b>VA</b>			<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen,</li> <li>• Erhaltung von nassen, quellreichen Standorten im Wald.</li> </ul>			

<b>(B)/ZR</b>	<b>Waldwasserläufer</b>	<i>Tringa ochropus</i>	<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate.</li> </ul>		
<b>B</b>	<b>Wasserralle</b>	<i>Rallus aquaticus</i>	<b>--</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> <li>• Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand.</li> </ul>		
<b>B/VA</b>	<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen,</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen.</li> </ul>		
<b>B/VA</b>	<b>Wiesenpieper</b>	<i>Anthus pratensis</i>	<b>L --</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete.</li> </ul>		
<b>ZR</b>	<b>Zwergschnepfe</b>	<i>Lymnocyptes minimus</i>	<b>n</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten,</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten.</li> </ul>		
<b>B/VA</b>	<b>Zwergtaucher</b>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität,</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet,</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>		
<b>EZ</b> = Erhaltungszustand, <b>Farben:</b> rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, <b>L</b> = Leitvogelart, <b>Trend:</b> + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, <b>n</b> = Population nicht signifikant, <b>B</b> = Brutvogel, <b>ZR</b> = Zug- und Rastvogel, <b>HA</b> = Hessen-Art, <b>MA</b> = Mitmach-Art, <b>VA</b> = Vogel-Auswahl			

### 3.5 Prognosen erreichbarer Ziele für die Vogelarten

Die Prognosen für die zukünftige Entwicklung der Habitate und damit der Erhaltungszustände für die Vogelarten unterliegen den natürlichen Prozessen, die für Wald, Offenland, Still-/ Fließgewässer und Feuchtgebiete schwer vorhersehbar sind. In drei hintereinander folgenden trockenen und heißen Jahren 2018 bis 2020 und den dadurch abgesunkenen Grundwasserspiegeln sind große Waldflächen besonders in den Nadelholz-Reinbeständen der Trocknis und dem Käfer zum Opfer gefallen. Das macht es für die Vogelarten, die auf Nadelhölzer als Nahrungs- und Lebensraum angewiesen sind, besonders ungenau, eine positive Populationsentwicklung vorauszusagen, zumal es viele Jahrzehnte dauern wird, bis wieder besiedelbare Nadelbestände herangewachsen sind. Das gleiche gilt auch für Vogelarten, die besonders auf Laubholzalbestände angewiesen sind, die ebenfalls zumindest regional unter Wasserentzug, Pilzbefall (z.B. Esche, Ahorn) und Schädlingen leiden. Das trifft auch die Buche als einer typischen und weit verbreiteten Baumart des Vogelsberges zu. Im Offenland sind nicht nur die besonders wertvollen Feuchtfelder, Tümpel und Teiche, sondern auch die Oberläufe der Bäche stark betroffen, so dass auch hier Verluste an Lebens- und Nahrungsraum für die angepassten Fließgewässer-Vogelarten sowie Brut- und Rastvogelarten eingetreten sind. Die Natura 2000 Richtlinie verpflichtet die Länder dazu, die

vorhandenen Vogelarten zu erhalten und ihren Erhaltungszustand zu sichern oder zu verbessern, sofern dieser ungünstig ist. Unter den aktuellen Voraussetzungen sind Voraussagen über einen längerfristigen Zeitraum nur bedingt aussagekräftig und mit hohem Fehlerpotenzial behaftet.

Nach dem Bericht der Bundesrepublik zur Lage der Vögel in Deutschland sind bei einem Drittel der vorkommenden 305 Vogelarten rückläufige Zahlen zu verzeichnen, 52 % stehen auf der Roten Liste, die Zahl der Feldvögel hat sich seit 1980 um 34 % verringert. Biologen warnen vor eindimensionalen Erklärungen wie industrielle Landwirtschaft, Klimawandel, Lichtsmog, Jagd und Hauskatzen, die zwar am Vogelsterben beteiligt sind, aber nur Teil der Ursachen ausmachen. Seit 2011 wüten Krankheiten, die Vogelarten wie Amseln, Grünfinken und Blaumeisen betreffen und die Bestände deutlich reduziert haben. Als Ursache für das plötzliche Auftreten wird vermutet, dass das „Ökosystem aus den Fugen geraten“ ist. Milde Winter verhindern das Zugverhalten, nordische Zugvögel bleiben zum Teil weg, die Zahlen der Zug- und Rastvögel nimmt ab. Damit können sich die dagebliebenen Vogelarten die optimalen Lebensräume sichern. Gewinner sind Vogelarten, die ein wärmeres Klima bevorzugen (z.B. Bienenfresser, Rotkehlchen). Genetisch programmierte Zugvögel leiden unter den schlechten Bedingungen in den Überwinterungsgebieten, die immer weniger Wasser und Nahrung liefern und mit Pestiziden belastet sind. Sie brauchen länger, um sich für den Rückflug zu konditionieren und finden dann wegen ihres späten Kommens nur noch normale oder suboptimale Brutplätze unbelegt.

Alle Vogelarten vom Körner- bis Insektenfresser benötigen für die Jungenaufzucht Insekten. Diese sind nur vorhanden, wenn sie einen geeigneten Lebensraum finden. Nistmöglichkeiten sind Hecken, Feldraine und Brachflächen in der Landschaft.

Für die Großvögel spielt die Situation des Waldes eine wichtige Rolle, der unter den Klima- und Umweltbedingungen leidet und regional aufgrund von Schädigungen komplett ausfällt und damit den Rückgang der Populationen beschleunigt.

Um den Auftrag der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen, für alle heimischen Vogelarten optimale Lebensbedingungen bereitzustellen, ist diese Maßnahmenplanung möglichst zeitnah umzusetzen.

Die Tabellen zeigen, in welchem Erhaltungszustand die einzelnen Vogelarten zum Zeitpunkt der Grunddatenerhebung (2014) und des Monitorings (2019) waren. Weiterhin wird versucht, eine Prognose für die folgenden Jahre 2024, 2030 und 2036 (Meldejahre an die EU-Kommission) aufgrund der derzeitigen Kenntnisse über die Situation der Vogelarten abzugeben. Da die Vogelschutzrichtlinie für die Vogelarten mindestens einen guten Erhaltungszustand (B) vorschreibt, sind die Vogelarten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) so zu fördern, dass sie in einen guten Erhaltungszustand übergehen. Das ist im Rahmen der Maßnahmenvorschläge für das Vogelschutzgebiet umzusetzen. Nicht alle Vogelarten können jedoch in einem überschaubaren Zeitraum durch Fördermaßnahmen in einen guten Erhaltungszustand versetzt werden, sei es, weil ihre Population zu gering ist (z.B. Wiesenpieper), Arten nur bei gutem Bruterfolg in die Randverbreitungszonen wandern (z.B. Wachtelkönig), die örtlichen Voraussetzungen unzureichend sind (z.B. Bekassine) oder die klimatischen Veränderungen dies verhindern.

### 3.5.1 Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

VSRL	Art	Prioritätsstufe	landesweite Bedeutung der Vogelart	EZ Ist GDE 2014	EZ Ist Monitoring 2019	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036
ZR	Bruchwasserläufer	--	keine	B	B	B	B	B
B	Eisvogel	4	mittel	B	C	C	B	B
ZR	Fischadler	--	keine	B	C	C	C	B
ZR	Goldregenpfeifer	--	keine	C	C	C	C	C
B	Grauspecht	--	keine	B	B	B	B	B
ZR	Kampfläufer	--	keine	B	C	C	C	B
ZR	Kornweihe	--	keine	B	C	C	B	B
ZR	Kranich	--	keine	B	B	B	B	B
B	Mittelspecht	--	keine	B	B	B	B	B
B	Neuntöter	4	gering	B	B	B	B	B
B	Raufußkauz	--	keine	B	C	C	C	B
B	Rotmilan	4	gering	B	B	B	B	B
ZR		4	gering	C	C	C	B	B
B	Schwarzmilan	4	gering	B	B	B	B	B

B	Schwarzspecht	--	keine	B	B	B	B	B
B	Schwarzstorch	--	keine	C	C	C	B	B
ZR	Silberreiher	--	keine	B	B	B	B	B
B	Sperlingskauz	--	keine	B	C	C	C	B
ZR	Trauerseeschwalbe	--	keine	B	C	C	B	B
B	Tüpfelsumpfhuhn	1	extrem hoch	C	C	C	C	C
B	Uhu	--	keine	B	B	B	B	B
B	Wachtelkönig	1	sehr hoch	C	C	C	C	C
B	Wespenbussard	--	keine	B	B	B	B	B

**Tabelle 7: EZ =** Erhaltungszustand, **Farben: rot =** EZ mittel-schlecht, **gelb =** EZ gut, **grün =** EZ hervorragend, **B =** Brutvogel, **ZR =**Zug- und Rastvogel, **Priorität: 1 =** sehr hoch, **2 =** hoch, **3 =** mittel, **4 =** gering, **-- =** ohne

### 3.5.2 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

VSRL	Art	Prioritätsstufe	landesweite Bedeutung der Vogelart	EZ Ist GDE 2014	EZ Ist Monitoring 2019	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036
ZR	Alpenstrandläufer	--	keine	B	B	B	B	B
B	Baumfalke	--	keine	B	B	B	B	B
B	Bekassine	1	extrem hoch	C	C	C	C	C
ZR		1	extrem hoch	B	C	C	C	C
B	Braunkehlchen	1	hoch	C	C	C	B	B
B	Dohle	--	keine	B	B	B	B	B
ZR	Flussuferläufer	--	keine	B	C	C	C	B
ZR	Gänsesäger	--	keine	B	B	B	B	B
B	Graureiher	2	mittel	C	B	B	B	B
ZR		2	mittel	B	C	C	B	B
B	Kiebitz	1	extrem hoch	C	C	C	C	B
ZR		1	extrem hoch	C	C	C	C	B
B	Haubentaucher	3	hoch	B	B	B	B	B
B	Hohltaube	--	keine	B	B	B	B	B
ZR	Pfeifente	--	keine	B	B	B	B	B
B	Raubwürger	--	keine	C	C	C	C	B
ZR		--	keine	C	C	C	C	B
ZR	Sandregenpfeifer	--	keine	B	C	C	C	C
B	Schwarzhalstaucher	--	keine	C	C	C	C	B
ZR	Schnatterente	2	extrem hoch	B	B	B	B	B
ZR	Spießente	1	extrem hoch	B	B	B	B	B
B	Tafelente	1	sehr hoch	C	C	C	B	B
ZR		1	sehr hoch	B	B	B	B	B
B	Wachtel	3	hoch	B	B	B	B	B
B	Waldschnepfe	--	keine	B	B	B	B	B
ZR		--	keine	B	B	B	B	B
B	Wasserralle	1	extrem hoch	C	C	C	B	B
B	Wendehals	--	keine	B	C	C	B	B
B	Wiesenpieper	3	hoch	C	C	C	C	B
B	Zwergtaucher	2	sehr hoch	B	B	B	B	B

**Tabelle 8: EZ =** Erhaltungszustand, **Farben: rot =** EZ mittel-schlecht, **gelb =** EZ gut, **grün =** EZ hervorragend, **B =** Brutvogel, **ZR =**Zug- und Rastvogel, **Priorität: 1 =** sehr hoch, **2 =** hoch, **3 =** mittel, **4 =** gering, **-- =** ohne

### 3.6 Altholzprognosen

Die Altholzprognose vergleicht die Entwicklung der Altholzbestände im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums von 10 Jahren. Verringert sich die Fläche der Althölzer im Planungszeitraum der Forsteinrichtung um mehr als 20 %, macht die Forsteinrichtung einen Vorschlag zur Reduzierung der Nutzungsmengen. Damit sollen die Althölzer über einen längeren als ursprünglich vorgesehenen Zeitraum erhalten werden und stehen länger als Habitate für Vogelarten zur Verfügung, die auf Starkholz zum Höhlenbau oder großkronige Bäume zum Horstbau angewiesen sind. In der vorliegenden Tabelle wurde nur der Wald berücksichtigt, der im VSG Vogelsberg liegt.

Waldbestände mit über 120jährigen Laubbäumen werden als Altholzbestände bewertet, wenn noch mindestens die folgenden Altholzanteile auf der Fläche in der jeweiligen Altersklasse vorhanden sind:

AK VII (121 - 140 Jahre)	AK VIII (141 – 160 Jahre)	AK IX (über 160 Jahre)
mehr als 60 % Altholzanteile	mehr als 40 % Altholzanteile	mehr als 20 % Altholzanteile
<b>Tabelle 9: Bewertung von Altholzbeständen AK = Altersklasse</b>		

Waldeigentümer	Waldfläche im VSG	Stichtag FE Stichtag+10	AK VII	AK VIII	AK IX	Summe
Staatswald FA Fulda	151,6 ha	2019	0,0 ha	1,0 ha	0,0 ha	1,0 ha
		2029	5,8 ha	0,0 ha	1,0 ha	6,8 ha
		<b>Summe</b>	<b>+5,8 ha</b>	<b>-1,0 ha</b>	<b>+1,0 ha</b>	<b>+5,8 ha</b>
Staatswald FA Nidda	2.591,0 ha	2018	91,4 ha	137,9 ha	82,2 ha	311,5 ha
		2028	73,9 ha	123,8 ha	201,8 ha	399,5 ha
		<b>Summe</b>	<b>-17,5 ha</b>	<b>-14,1 ha</b>	<b>+119,6 ha</b>	<b>+88,0 ha</b>
Staatswald FA Romrod	604,3 ha	2021	7,4 ha	13,8 ha	80,7 ha	101,9 ha
		2031	10,7 ha	1,4 ha	119,1 ha	131,2 ha
		<b>Summe</b>	<b>+3,3 ha</b>	<b>-12,4 ha</b>	<b>+38,4 ha</b>	<b>+29,3 ha</b>
Staatswald FA Schotten	10.083,1 ha	2018	240,2 ha	415,7 ha	591,5 ha	1.247,4 ha
		2028	141,6 ha	254,0 ha	874,8 ha	1.270,4 ha
		<b>Summe</b>	<b>-98,6 ha</b>	<b>-161,7 ha</b>	<b>+283,3 ha</b>	<b>+23,0 ha</b>
Staatswald FA Wettenberg	753,6 ha	2012	42,0 ha	30,8 ha	45,1 ha	117,9 ha
		2022	76,8 ha	13,1 ha	62,5 ha	152,4 ha
		<b>Summe</b>	<b>+34,8 ha</b>	<b>-17,7 ha</b>	<b>+17,4 ha</b>	<b>+34,5 ha</b>
<b>Summe Staatswald</b>			<b>-72,2 ha</b>	<b>-206,9 ha</b>	<b>+459,7 ha</b>	<b>+180,6 ha</b>
Gemeindewald Feldatal	61,4 ha	2018	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
		2028	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
		<b>Summe</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>
Gemeindewald Gemünden	9,0 ha	2018	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
		2028	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
		<b>Summe</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>
Gemeindewald Mücke	213,0 ha	2017	3,7 ha	4,4 ha	0,0 ha	8,1 ha
		2027	0,9 ha	7,9 ha	4,4 ha	13,2 ha
		<b>Summe</b>	<b>-2,8 ha</b>	<b>+3,5 ha</b>	<b>+4,4 ha</b>	<b>+5,1 ha</b>
Stadtwald Schotten	881,6 ha	2014	11,8 ha	1,0 ha	7,2 ha	20,0 ha
		2024	13,2 ha	3,9 ha	11,5 ha	28,6 ha



		<b>Summe</b>	<b>+1,4 ha</b>	<b>+2,9 ha</b>	<b>+4,3 ha</b>	<b>+8,6 ha</b>
Stadtwald Ulrichstein	473,8 ha	2015	0,0 ha	0,0 ha	14,3 ha	14,3 ha
		2025	0,6 ha	0,0 ha	14,3 ha	14,9 ha
		<b>Summe</b>	<b>+0,6 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>0,0 ha</b>	<b>+0,6 ha</b>
<b>Summe Kommunalwald</b>			<b>-0,8 ha</b>	<b>+6,4 ha</b>	<b>+8,7 ha</b>	<b>+14,3 ha</b>
<b>Gesamt</b>			<b>-73,0 ha</b>	<b>-200,5 ha</b>	<b>+468,4</b>	<b>+194,9 ha</b>
<b>Tabelle 10:</b> Berechnung der Altholzflächen im Staats- und Kommunalwald nach Ablauf der Forsteinrichtungen im VSG Vogelsberg, <b>AK</b> = Altersklasse, <b>FE</b> = Forsteinrichtung						

Die Übersicht für den Stadtwald mit insgesamt 14.183,6 ha Fläche im Vogelschutzgebiet zeigt, dass es deutliche Verluste an Altholzbeständen in den Altersklassen VII (121-140 Jahre) und VIII (141-160 Jahre) gibt, die aber von der höchsten Altersklasse aufgefangen werden, sodass insgesamt ein Zuwachs von 180,6 ha zu erwarten ist. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass keine Kalamitäten das Geschehen beeinflussen und die Vorgaben der Forsteinrichtung eingehalten werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Forsteinrichtung im Forstamt Wettenberg im Jahr 2022 abläuft und erneuert werden muss. Dadurch können sich Verschiebungen der Daten ergeben, die Auswirkungen auf den Altholzbestand im VSG haben können.

Im Kommunalwald mit insgesamt 1.638,8 ha Waldanteil besteht lediglich ein geringer Verlust in der Altersklasse VII (121-140 Jahre) von 0,6 ha, in den Wäldern der Gemeinden Feldatal und Gemünden gibt es aufgrund der geringen Waldfläche keine Altholzbestände. Auch hier ist bei normaler Waldbewirtschaftung ein Altholzüberschuss von 14,3 ha zu erwarten.

Für den Großprivatwald gibt es derzeit keine Möglichkeit der Datenauswertung, da deren Forsteinrichtungswerke mit denen von HessenForst nicht kompatibel sind. Es können für diese Waldflächen zurzeit keine Aussagen über die Entwicklung der Altholzbestände gemacht werden.

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 im landwirtschaftlichen Bereich (einschließlich Still-/ Fließgewässer und Feuchtgebiete)

Große Flächenanteile unterliegen einer intensiven Bewirtschaftung, wobei im Hinblick auf die maßgeblichen Arten des VSG insbesondere die intensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen zu beachten ist. Hierzu gehören auch weitere Beeinträchtigungen wie die „Verwendung von Bioziden“, „Nutzungsintensivierung“ und „Düngung“, „Ausbringen von Gülle“, „Verbrachung“ etc., vor allem aber auch die „Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten“. Zunehmend sind diesbezüglich auch hochwachsende Kulturen zur Biomasseproduktion zu berücksichtigen, die die nutzbaren Bereiche im Agrarland zeitlich und räumlich für die meisten im Offenland brütenden und nahrungssuchenden Arten stark einschränken.

Für Vogelarten, die besonders stark durch die Intensivierung der Landwirtschaft und vor allem auch durch überhöhten Stickstoffeintrag (durch Düngung und aus der Luft) betroffen sind, werden daher im Bewertungsrahmen auch die aus dem Umfeld kommenden Beeinträchtigungen als „stark“ eingestuft. Darüber hinaus kommt es stellenweise zu unerwünschtem Gehölzaufwuchs (Pflegerückstand, Aufforstung), der jedoch nur dort relevant wird, soweit er den Offenlandcharakter einschränkt, den einige Vogelarten als Brut- und Rasthabitat benötigen (z. B. Kiebitz, Kranich). Zwar kann es auch zu punktuellen Beeinträchtigungen wie „Überbeweidung“ oder „Fehlende Obstbaumpflege“ kommen, die sich aber nicht in relevanter Weise auf die maßgeblichen Vogelarten auswirken.

Name der Leitvogelart	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
<b>Bekassine</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes</li> <li>- Störungen</li> <li>- Beeinträchtigung des Offenlandcharakters</li> <li>- Entwässerung von Feuchtflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gestörter Wasserhaushalt</li> <li>- mehrere Trockenjahre hintereinander</li> </ul>

<b>Braunkehlchen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes,</li> <li>- fehlende Ansitze (Zaunpfosten)</li> <li>- fehlende Sukzessionsflächen als Nahrungsbasis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freilaufende Hunde und Katzen</li> <li>- Vogelfang in Italien und Ägypten 5-8 Mill. Zugvögel/ Jahr</li> </ul>
<b>Eisvogel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerveränderungen (z.B. Sohlverbau)</li> <li>- Gewässerunterhaltung während der Brutzeit</li> <li>- fehlende Ansitzwarten am Gewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende Nahrung wegen gefrorenen Gewässern</li> </ul>
<b>Kiebitz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störungen während der Brutzeit</li> <li>- Beeinträchtigung des Offenland-Charakters</li> <li>- Entwässerung von Feuchtflächen</li> <li>- zu dicht aufwachsendes Grünland</li> <li>- fehlender Strukturreichtum durch Nutzungsintensivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gestörter Wasserhaushalt</li> <li>- mehrere Trockenjahre hintereinander</li> </ul>
<b>Neuntöter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes</li> <li>- fehlende Heckenstrukturen</li> </ul>	nicht bekannt
<b>Raubwürger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes</li> <li>- Störungen</li> <li>- Beeinträchtigung des Offenlandcharakters</li> <li>- Windenergieanlagen</li> </ul>	nicht bekannt
<b>Schwarzhalstaucher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störungen während der Brutzeit</li> <li>- fehlende Unterwasserflora wegen schlechter Wasserqualität und Verschlammung</li> <li>- begrenztes Angebot an ausgedehnten Verlandungszonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-gestörter Wasserhaushalt</li> <li>-Schlammeintrag</li> </ul>
<b>Schwarzstorch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weidezäune überspannen Bäche und Gräben</li> <li>- Freileitungen und Windenergieanlagen in Gewässernähe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Mehrere Trockenjahre hintereinander</li> </ul>
<b>Tafelente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störungen während der Brutzeit</li> <li>- hoher Fischbesatz</li> <li>- begrenztes Angebot an ausgedehnten Verlandungszonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-gestörter Wasserhaushalt</li> <li>- mehrere Trockenjahre hintereinander</li> </ul>
<b>Wiesenpieper</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes</li> <li>- Nutzungsänderungen der Grünländer</li> <li>- Entwässerung von Feuchtflächen</li> <li>- zu dicht aufwachsendes Grünland</li> <li>- fehlender Strukturreichtum durch Nutzungsintensivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Klimaänderung</li> </ul>

**Tabelle 11:** Beeinträchtigungen und Störungen der Leitvogelarten im Offenland im VSG Vogelsberg

## 4.2 im forstlichen Bereich

Den Vogelarten, die auf Nadelholzbestände angewiesen sind (z.B. Schwarzspecht, Sperlingskauz) haben unter dem Ausfall großer Flächen durch Trocknis und Käferbefall zu leiden. Ihnen ist damit die Lebensgrundlage in Form von Lebensraum und Nahrungsquelle entzogen. Es ist daher bei den Aufforstungen darauf zu achten, dass wieder ein Anteil an Nadelholz von etwa 30 % der Fläche in Form von Beimischungen oder Kleinbeständen entsteht. Dabei ist die Douglasie nicht mitzuzählen, da sie von den Vogelarten nicht oder nur sehr zögerlich angenommen wird. Auch für Vogelarten, die auf Laubholzaltbestände fokussiert sind, sind Verluste durch Nutzung, Absterben und Abgänge von bruttauglichen Altbäumen zu verzeichnen. Hier ist bei der Nutzung darauf zu achten, dass der Bestockungsgrad nicht so weit absinkt, dass dem Schutzbedürfnis der Vogelarten beim Brutgeschäft keine Rechnung mehr getragen wird. Alternativ können Altholzrestbestände erhalten werden, die eine solche Funktion für die Vogelart gewährleisten, bis an anderer Stelle entsprechende Bestände nachgewachsen sind.

Name der Leitvogelart	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
<b>Grauspecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Umwandlung von struktur- und totholzreichen alten Laub- und nadelbaumdominierten Mischwaldbeständen</li> <li>-Entnahme ökologisch wertvoller Höhlen- und Totholzbäumen als Brutmöglichkeit</li> <li>-Rückgang von Blößen und Freiflächen und damit Verlust von Insektenbeständen besonders Ameisen als Nahrungsgrundlage</li> </ul>	-keine bekannt
<b>Mittelspecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Entnahme ökologisch wertvoller Höhlenbäume und Fehlen über 250 jähriger Altbäume als Brutmöglichkeit</li> <li>-fehlende Nahrungsbasis durch Entnahme rauborkiger Baumarten</li> <li>-Absterben und fehlende Nachpflanzung von Eichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Sturmwurf von Horstbäumen</li> <li>-Prädatoren Sperber und Buntspecht</li> </ul>
<b>Raubwürger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Entnahme von Büschen und Bäumen zur Nutzungsintensivierung</li> <li>-Verbuschung durch Nutzungsaufgabe,</li> <li>-Aufforstung von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen,</li> <li>-Ausräumen der Feldflur durch Flurbereinigung,</li> <li>-fehlender Kontakt zu Brutnachbarn (Reviergemeinschaften)</li> <li>-Pflegeeingriffe im Sommer während der Brutzeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Prädatoren Rabenvögel, Habicht, Sperber, Marder</li> <li>-Nahrungsmangel durch Zusammenbrechen der Mäusepopulation</li> </ul>
<b>Raufußkauz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Brutplatz- und Lebensraumverlust durch Kahlschlag,</li> <li>Entnahme von Höhlenbäumen, Zerschneidung durch Straßen oder Aufforstung von Freiflächen (Nahrungshabitate)</li> <li>-Brutplatzaufgabe durch Störung und Beunruhigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Prädatoren Waldkauz, Uhu, Marder und Habicht</li> </ul>
<b>Rotmilan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Fehlen von Horstbäumen durch Abnahme von Altholzbeständen und Laubbaumanteilen</li> <li>-Störungen im Horstumfeld durch forstliche Maßnahmen insbesondere Holzeinschlag und Jagdeinsatz im Brutzeitraum</li> <li>-Verlust von Grünland im Horstumfeld</li> <li>-Sterberate durch Freileitungen und Windenergieanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Bejagung und Verfolgung</li> <li>-Sturmwurf von Horstbäumen</li> </ul>
<b>Schwarzspecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Entnahme ökologisch wertvoller Höhlen- und Totholzbäumen als Brutmöglichkeit</li> <li>-Auflichtung von Brutbeständen</li> <li>-Absterben geeigneter Nadelbäume als Nahrungsbasis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Höhlenkonkurrenz</li> <li>-Sturmwurf von Horstbäumen</li> <li>-Prädatoren Greifvögel und Eulen</li> </ul>
<b>Schwarzstorch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Fehlen von geeigneten großkronigen Laubholzbeständen und Horstbäumen</li> <li>-Störungen zur Reproduktionszeit durch Holzeinschlag, Holzabfuhr, Selbstwerber, Jagd und Tourismus</li> <li>-Fehlen von fischreichen und geschützten Bächen als Nahrungshabitate</li> <li>-Fehlende Nahrungsgrundlage durch trockenfallende Bäche aufgrund von fehlenden Niederschlägen</li> <li>-Stromschlag durch Freileitungen und Verluste durch Windenergieanlagen und Verkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Abschuss oder Fang auf dem Zug</li> <li>-Prädatoren Waschbär und Uhu</li> </ul>
<b>Sperlingskauz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verlust durch Entnahme vorhandener oder potenziell geeigneter Brutbäume</li> <li>-Aufbau strukturarmer Nadelholzbestände (z.B. flächiger Douglasienanbau</li> <li>-fehlender Lebensraum durch absterbende Fichtenbestände</li> <li>-Pflegeeingriffe im Nadelholz im Sommer während der Brutzeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Prädatoren Waldkauz, Sperber und Marder</li> <li>-Nisthöhlenkonkurrent Kleiber</li> </ul>

<b>Uhu</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verlust von Brutplätzen durch Auflassen und Rekultivieren von Steinbrüchen</li> <li>-Störungen im Horstumfeld/ bei der Bodenbrut durch Abbautätigkeit und Forstarbeiten</li> <li>-Störung durch Freizeitnutzung, Klettersport und Geocaching</li> <li>-Verluste an Freileitungen, im Straßenverkehr und durch Windenergieanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Jungvogelverluste durch Absturz aus Horsten</li> <li>-Prädation durch Marder und Krähen</li> </ul>
<b>Wespenbussard</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Störungen zur Reproduktionszeit durch Holzeinschlag, Holzabfuhr, Selbstwerber, Jagd und Tourismus</li> <li>-Fehlen von geeigneten Horstbäumen in strukturarmen Altbeständen</li> <li>-Rückgang von Insektenbeständen besonders von Erdwespen und anderen Großinsekten durch Umbruch von Grünland und Einsatz von Insektiziden</li> <li>-Fehlen von Kleingewässern als Ersatznahrungshabitate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Jagdverluste auf Durchzug im Mittelmeerraum</li> <li>-Sturmwurf von Horstbäumen</li> </ul>

**Tabelle 12:** Beeinträchtigungen und Störungen der Leitvogelarten im Wald im VSG Vogelsberg

## 5. Maßnahmenbeschreibung

### 5.1 Einführung

#### 5.1.1 Methodik

Nach VSRL besteht die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um einen guten Erhaltungszustand aller maßgeblichen Vogelarten im VSG zu erhalten bzw. wieder zu erreichen. Da das VSG „Vogelsberg“ eine Vielzahl an maßgeblichen Vogelarten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen beherbergt, erweist es sich als sinnvoll, für die folgenden Darstellungen die Arten in ökologische Gruppen mit ähnlichem Lebensraumbezug zusammenzufassen.

Dabei werden nur die Vogelarten betrachtet, die in der Unterschutzstellungs-VO für das VSG genannt sind und signifikante Bestände bilden (zuzüglich Kiebitz und Zwergtaucher). Dies betrifft 18 Leitvogelarten sowie 33 Begleitvogelarten (siehe Tabelle 5), von denen 11 Vogelarten im VSG keine signifikanten Bestände aufweisen und damit nicht in die Planung einbezogen werden.

Die Bedeutung der Brutvogelarten ist grundsätzlich höher zu gewichten als die der Zug- und Rastvogelarten, daher erfolgt eine Priorisierung zur Vermeidung möglicher Maßnahmenkonflikte in erster Linie im Hinblick auf die Brutvogelarten. Diese vereinfachte Betrachtung ist vor allem deshalb zulässig, da Brutvogelarten sowie Zug- und Rastvogelarten im Regelfall zeitlich versetzt auftreten. Außerdem ist zu erwarten, dass sich die für Brutvögel geplanten Maßnahmen in analoger Weise auch für viele Zug- und Rastvogelarten auf deren Lebensräume positiv auswirken.

Leitvogelart	Erfassung GDE 2014	Erfassung Monitoring 2019	Abweichung
Bekassine	Zufallsfunde und Recherche	ART (Offenland), Zufallsfunde, Datenrecherche 2012-2019	ja
Braunkehlchen	ART (Offenland)	ART (Offenland), Zufallsfunde, Datenrecherche 2012-2019	nein
Grauspecht	ART (Wald)	ART (Wald) mit Klangattrappe	nein
Eisvogel	Zufallsfunde	Stichproben an geeigneten Gewässerabschnitten, Zufallsfunde	ja
Kiebitz	Zufallsfunde	ART (Offenland), Zufallsfunde, Datenrecherche 2012-2019	ja
Mittelspecht	ART (Wald)	ART (Wald) mit Klangattrappe	nein
Neuntöter	ART (Offenland)	ART (Offenland), Zufallsfunde, Datenrecherche 2012-2019	nein

Raubwürger	vollflächig	vollflächig in geeigneten Habitaten	nein
Raufußkauz	Sonder-ART (Wald/ Nacht)	ART (Wald) mit Klangattrappe	nein
Rotmilan	vollflächig	vollflächig mit Horstsuche und Bruterfolgskontrolle	nein
Schwarzhalstaucher	Recherche	vollflächig in geeigneten Habitaten, Datenrecherche 2012-2019	ja
Schwarzspecht	ART (Wald)	ART (Wald) mit Klangattrappe, Suche Bruthöhle	nein
Schwarzstorch	vollflächig	vollflächig mit Abfrage Bruterfolg	nein
Sperlingskauz	ART (Wald/ Nacht)	ART (Wald) mit Klangattrappe	nein
Tafelente	Recherche	vollflächig in geeigneten Habitaten, Datenrecherche 2012-2019	ja
Uhu	vollflächig	vollflächig mit Klangattrappe	nein
Wespenbussard	vollflächig	vollflächig mit Horstsuche und Erfolgskontrolle	nein
Wiesenpieper	ART (Offenland)	ART (Offenland), Zufallsfunde	nein
<b>Tabelle 13:</b> Gegenüberstellung der Erfassungsmethodik GDE und SPA Monitoring für die Leitvogelarten im VSG Vogelsberg			

Basis für Erhebung und Bewertung der Vogelarten und damit für die Planung der Maßnahmen ist die Grunddatenerhebung von 2014 und das SPA Monitoring von 2019. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden für beide Erhebungen der „Leitfaden Gutachten zum Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung/ Berichtspflicht) Bereich Vogelschutzgebiete“ und damit die ART-Erhebung (**Artspezifisch Repräsentative Teilräume**) zugrunde gelegt, sowie für ausgewählte Vogelarten eine flächige Erfassung vorgenommen, Zufallsfunde dokumentiert oder in der Literatur recherchiert. Abweichungen davon im SPA Monitoring sind unter „Bemerkung“ gekennzeichnet.

### 5.1.2 Planungsvariante

Für die Planung der Maßnahmen für die Leitvogelarten wird nach Ziffer 2.2 des „Leitfadens für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten“ die Variante 2 verwendet. Danach gibt es intensiv beplante (Schwerpunkträume) und extensiv beplante Räume (Suchräume). Für die Schwerpunkträume kommen je nach Erhaltungszustand der beplanten Vogelart die Maßnahmentypen 2 und 3 infrage, für die Suchräume der Maßnahmentyp 7.

Die Schwerpunkträume sollen so beplant werden, dass für die Umsetzung der Planung klar ersichtlich ist, für welche konkrete Fläche die Maßnahme gilt (z.B.: Schutzzonen um Horste und Schutz von Bruten in Höhlenbäumen).

Suchräume sind Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung für Leitvogelarten als Lebensraum geeignet sind. Sie eignen sich nach der Kartierung der Grunddatenerhebung wegen ihrer Habitatausstattung als potenzielle Lebensräume für Brut- und Nahrungshabitate oder es wurden in der Vergangenheit bereits Leitvogelarten nachgewiesen (vom Jahr 2010 an). Sofern sie die ursprüngliche Lebensraumausstattung behalten haben, im Laufe der Zeit in eine geeignete Lebensraumausstattung hineingewachsen sind oder durch die aktuelle Nutzung der Fläche geeignet sind, werden sie als Suchraum für die jeweilige Leitvogelart dargestellt. Es werden auch die Flächen aufgenommen, für die durch aktive Maßnahmen die notwendigen Habitateigenschaften hergestellt werden können.

Im Abschnitt 5.3.3 werden spezielle Maßnahmen für bestimmte Vogelarten beschrieben, die aufgrund ihrer Kleinräumlich- und Vielfältigkeit in der Karte nicht darstellbar waren und im entsprechenden Kartenformat im Kartenanhang beigefügt sind. Somit können jederzeit weitere Maßnahmen geplant und angefügt werden.

Im Abschnitt 5.7 „Allgemeingültige Maßnahmen“ sind alle die Maßnahmen aufgenommen, die für das gesamte Vogelschutzgebiet nach Bedarf umgesetzt werden können.

### 5.1.3 Erläuterung zu den Maßnahmentypen

Nach Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Stand:16.12.2019) werden 7 Maßnahmentypen unterschieden:

- **Maßnahmentyp 1**  
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischerei-wirtschaft außerhalb der Art-Habitatflächen.

- **Maßnahmentyp 2** (Erhaltungsmaßnahmen)  
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für Arten erforderlich sind (Erhaltungszustand A/B sichern)
- **Maßnahmentyp 3** (Erhaltungsmaßnahmen)  
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- **Maßnahmentyp 4** (Entwicklungsmaßnahmen)  
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- **Maßnahmentyp 5** (Entwicklungsmaßnahmen)  
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp >LRT/Arthabitat)
- **Maßnahmentyp 6**  
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen
- **Maßnahmentyp 7**  
Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten/LRT, die sich auf das Gesamtvorkommen in einem (Teil-)Gebiet beziehen

Der Maßnahmentyp 1 bezieht sich auf Flächen im Vogelschutzgebiet, auf denen keine Vogelart kartiert und/oder deren Habitat nachgewiesen wurde. Dies gilt auch für Flächen, die nicht als Suchraum für eine Vogelart vorgesehen wurden. Eine Beplanung der Flächen erfolgt nicht, es handelt sich lediglich um eine nachrichtliche Darstellung. Der Maßnahmentyp 6 deckt alle Maßnahmen ab, die nicht von den Maßnahmen 2 bis 5 und 7 erfasst, aber für das Vogelschutzgebiet nötig sind oder im Laufe der Planumsetzung nötig werden können.

Bei der Umsetzung der Maßnahmentypen werden Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen unterschieden.

#### **Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2 und 3):**

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind das Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind. Dazu gehören:

- Maßnahmen zur Erhaltung einer gleichbleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art,
- Maßnahmen zur Aufwertung von Wertstufe C zu B eines Lebensraumes oder einer Art.

#### **Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5):**

- Maßnahmen zur Entwicklung von der Wertstufe B zu A eines Lebensraumes oder einer Art (freiwillige Maßnahme),
- Maßnahmen zur Umwandlung von nicht Habitat-Flächen in zusätzliche Habitat-Flächen,
- Maßnahmen, die zusätzliche Habitate für Anhang I-Arten herstellen oder
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Habitatqualität für diese Arten mit Erhaltungszustand A oder B führen.

### **5.1.4 Rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen**

Die rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen für Maßnahmentypen in Vogelschutzgebieten in Hessen (Stand 12.2019) sind folgendermaßen geregelt:

Umsetzungsverpflichtung	Maßn. Typ	Art der Maßnahme	Anwendungsbereich	Grundlagen
rechtlich zwingend	2+3+7	Erhaltungsmaßnahmen für Vogelart	VS-Gebiet	Natura 2000
	6	Verkehrssicherungsmaßnahmen	alle Gebiete	BGB
	2	Veröffentlichung	Medien	Land Hessen
	4+5+7	Entwicklungsmaßnahmen	VS-Gebiet	Natura 2000

fachlich zwingend	2 – 5+7	Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Vogelart der VS-RL	ohne EZ im VS-Gebiet	Natura 2000
	6	Besucherlenkung	VS-Gebiet	BNatSchG
	ohne	Antrag Dritter	alle Gebiete	Förderrichtlinie
vorrangig umzusetzen	4+5	Schutzmaßnahme Hessen-Arten	VS-Gebiet	Natura 2000
	6	Schutzmaßnahme Klimaverlierer	alle Gebiete	ohne
	ohne	Antrag Dritter	alle Gebiete	Förderrichtlinie
sonstige Maßnahmen	1	nachrichtliche Darstellung Bestand	alle Gebiete	ohne
	6	Maßnahme für Mitmacharten	alle Gebiete	Förderrichtlinie
	6	Informationsmaßnahmen wie Beobachtungshütten, Schilder etc.	alle Gebiete	ohne
	ohne	Antrag Dritter	alle Gebiete	Förderrichtlinie
<b>Tabelle 14:</b> Umsetzungsverpflichtungen des Landes Hessen für die Maßnahmentypen				

Die Maßnahmenplanung sollte auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Vogelschutzgebiet Rücksicht nehmen, wenn Einschränkungen erfolgen, die über die Eigentümerverpflichtung hinausgehen und dafür keine vertraglichen Lösungen gefunden werden können. Optimal ist eine naturschutzfachlich bestmögliche Nutzung mit oder ohne Vertragsnaturschutz, die mit einer umweltfreundlichen Land- und Forstwirtschaft einhergeht.

## 5.2 Maßnahmen im Offenland

### 5.2.1 Vorbemerkungen

### 5.2.2 Maßnahmen für die Leitvogelarten im Offenland

#### 5.2.2.1 Braunkehlchen

#### 5.2.2.2 Neuntöter

#### 5.2.2.3 Raubwürger

#### 5.3.3.4 Wiesenpieper

#### Begleitvogelarten

Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>



## 5.3 Maßnahmen im Wald

### 5.3.1 Vorbemerkungen

#### 5.3.1.1 Bewirtschaftungsvorgaben im Staatswald

Die Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) ist nach Gesamtziel, fünf Hauptzielen und Teilzielen gegliedert. Gesamtziel ist die Erhaltung und Entwicklung des hessischen Staatswaldes als Ökosystem. Damit soll ein möglichst hoher forstlicher Beitrag zu den Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnissen sichergestellt werden. Bei der Umsetzung der Hauptziele hat der hessische Staatswald eine besondere Verantwortung für die Biodiversität. Damit soll die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten sowie die genetische Vielfalt erhalten und verbessert werden. Dazu gehören die Berücksichtigung von Naturschutzaspekten im Wirtschaftswald und der Erhalt und die Förderung seltener oder bedrohter Arten in Naturwaldentwicklungsflächen (NWE-Flächen), die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Als Teilziele sind bei allen forstlichen Planungen und Maßnahmen der Arten- und Biotopschutz mit und ohne besondere rechtliche Bindungen sowie die Waldrandgestaltung zu berücksichtigen. Dazu wird auf die Naturschutzleitlinie (NLL) verwiesen, die als Selbstbindung des Waldeigentümers zu verstehen ist.

Der in der neuen Naturschutzleitlinie eingeführte Naturschutzkodex verpflichtet alle Beschäftigte des Landesbetriebes Hessen Forst mit den anvertrauten Wäldern und den in ihnen lebenden Arten stets verantwortungsvoll und schonend umzugehen. Die Leitungsebenen des Betriebes machen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bedeutung des Naturschutzes stets bewusst und unterstützen sie bei der Zielerreichung. Der damit einhergehende Anspruch ist unter anderem, den Wald als Ökosystem zu verstehen und das ökonomische Handeln danach auszurichten und bei Planung und Umsetzung forstbetrieblicher Arbeiten die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu beachten und ihnen im Konfliktfall Vorrang einzuräumen.

Zur Umsetzung der NLL ist bis 2024 geplant, für jedes Forstamt ein detailliertes Waldnaturschutzkonzept in Karte und Text zu erarbeiten, in dem die wesentlichen naturschutzfachlichen Anforderungen und geplanten Maßnahmen beschrieben werden. Es soll als Grundlage für die darauf aufbauende Forstbetriebsplanung dienen. Kernelemente der NLL sollen sein:

- die Wasserrückhaltung im Wald zur Wiederherstellung wassergebundener Lebensräume,
- Habitatbaumanreicherung in Beständen >100 Jahre bis 10 Stück/ ha, in Natura 2000-Gebieten bis 15 Stück/ ha für die altholz- und totholzgebundenen Arten,
- grundsätzlicher Schutz von Methusalembäumen als markante Baumdenkmäler und außergewöhnliche Baumindividuen,
- besondere Beachtung und Schutz störungssensibler Vogelarten und Waldfledermäuse wegen ihrer Seltenheit.

Die Beteiligungsrechte und Informationsmöglichkeiten für die Naturschutzverbände sollen erweitert und institutionalisiert werden.

Da Hessen eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Buchen-Lebensräume hat, gelten zurzeit in Natura 2000-Gebieten Einschlagsstops in FFH-Gebieten und Auflichtungsverbote in VSG bis zur Einschlagssaison 2023/2024. Ziel ist die Erarbeitung von Grundsätzen zur Bewirtschaftung der Buchenbestände, die mit den Erhaltungszielen der Buchen-Lebensräume kompatibel sind. Dabei sind die folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Schirmschlagverfahren zugunsten femelartiger Nutzung unter Berücksichtigung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen,
- Annäherung an eine dauerwaldartige Nutzung,
- Verhinderung einer Öffnung des Kronendaches,
- in Natura 2000-Gebieten Erhöhung des Zieldurchmessers und damit Verlängerung des Produktionszeitraums zur Erhöhung des Anteils von Starkholz im Bestand in größerem Umfang als außerhalb der Schutzgebiete,
- Einarbeitung der Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete in die mittelfristige und jährliche Wirtschaftsplanung,
- Verzicht auf das Einbringen von Mischbaumarten in reine Lebensraumtypen, ansonsten bis zu 20% Beimischungen aus einheimischen Baumarten zulässig,
- eine Entwicklung weiterer Lebensraumtypen wird im örtlichen Waldnaturschutzkonzept erarbeitet und vorgeschlagen.

Die Ausweisung von NWE-Flächen (ehemals Kernflächen) auf rund 10% der Staatswaldfläche zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- sie erfüllt sowohl eine Trittsteinfunktion als auch die Ansprüche an ein großflächiges Schutzgebiet,
- sie betrifft zu 87% Buchenbestände, die bevorzugt in der Altersklasse >160 Jahre liegen,
- 2/3 der Flächen liegen in Natura 2000-Gebieten,
- Waldgesellschaften sollen sich möglichst ungestört entwickeln können, steuernde Eingriffe erfolgen nur in Notfällen,
- zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Flächen markiert,
- die Jagd soll zur Regulierung des Wildbestandes und der damit verbundenen Schäden ohne Korrungen und Fütterungen fortgeführt werden,
- Flächen über 100 ha sollen zukünftig nicht mehr jagdlich verpachtet werden, Flächen über 500 ha erhalten ein Wildtiermanagement,
- Schneisen und Waldwiesen werden dauerhaft ohne Düngung und Pestizideinsatz gepflegt,
- abgestimmte oder vorgeschriebene Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sind zulässig,
- es erfolgen keine Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen,
- Maßnahmen der Verkehrssicherung sind an Wegen und Grenzen im geringstmöglichen Umfang zulässig.

### 5.3.1.2 Auswahlkriterien für Schwerpunkträume und Suchräume

Durch Trockenis, Käferbefall und neu auftretende Baumpilze haben sich die Waldbestände in den letzten Jahren erheblich verändert. Unbekannt ist, wie sich die Entwicklung fortsetzen wird. Das erschwert die Planung zur Verbesserung der Erhaltungszustände für die Leit- und Begleitvogelarten des Waldes erheblich. Es wurde der Versuch unternommen, den Ist-Zustand der Waldbestände zum Ende des Jahres 2021 zu ermitteln und diesen für die Planung zugrunde zu legen.

Wie in Kapitel 5.1.2 Planungsvariante beschrieben, werden Schwerpunkträume und Suchräume für die Leitvogelarten ausgewiesen. Schwerpunkträume sind in den Waldbeständen dargestellt, in denen aktuell nach Erhebungen des SPA-Monitorings von 2019 oder nach vorhandenen aktuellen Untersuchungen Brutvorkommen oder Reviere der Leitvogelarten festgestellt wurden. Da die Waldvogelarten ihre Horst- und auch Höhlenstandorte in mehr oder weniger großen Abständen wechseln, sind Suchräume mit entsprechender Infrastruktur für die jeweilige Vogelart ausgewiesen, die eine Besetzung als Brut- oder/und Nahrungshabitat wahrscheinlich machen. Als weiteres Kriterium für die Suchräume sind Nachweise der Vogelarten aus Erhebungen ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2023 einbezogen worden. Durch die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in den Suchräumen kann der Erhaltungszustand der jeweiligen Vogelart stabilisiert oder verbessert werden. Gleichzeitig dienen die geplanten Maßnahmen der Förderung der Begleitvogelarten, die ähnliche oder gleiche Rahmenbedingungen wie die Leitvogelarten für ihre Entwicklung benötigen.

### 5.3.1.3 Wert der Fichte für die Vogelarten

Wegen der vergangenen drei Trockenjahre hat die Fichte (*Picea abies*) in den hessischen Wäldern stark abgenommen. Durch fehlende Niederschläge und hohe Sommertemperaturen konnten sich die Schädlinge vor allem Buchdrucker und Kupferstecher stark vermehren. Dazu kamen die Abgänge durch Stürme. Laut Waldzustandsbericht 2021 für Hessen sind liegt die Absterberate der Fichte (Verlust durch Trockenis) bei 17 %, die Ausfallrate durch Käfer und Stürme bei 23%. An Fichtenbeständen sind 54 verschiedene Brutvogelarten gebunden, wovon 35 Arten ernährungstechnisch von der Fichte mehr oder weniger abhängig sind. Durch den Nadelholzanbau haben sich die Zusammensetzung, die Artenzahl und die Diversität der Vogelbestände in Hessen deutlich erhöht. Die Fichtenbestände haben Vogelarten aus den Höhenlagen in die Ebenen und Mittelgebirge gelockt. Nadelbestände fördern durch ihr Binnenklima einen frühzeitigen Brutbeginn und geben Schutz vor Prädatoren. Ersatz für die Fichte können nicht alle Nadelbaumarten bieten, vor allem die Douglasie nicht. Sie kann von den Spechtarten wegen des hohen Harzgehaltes als Höhlenbaum nicht genutzt werden und bietet auch nicht den Nahrungsraum für die von Nadelholz abhängigen Vogelarten. Ersatzweise kann die Weißtanne (*Abies alba*) die Funktionen der Fichte übernehmen. An geeigneten Standorten muss der Anbau der Fichte beibehalten werden, damit ein Nadelholzanteil von etwa 30 % im Interesse der darauf angewiesenen Vogelarten gewahrt bleibt.

### 5.3.1.4 Schutzzonen um Horste mit Wahrung des Bestandscharakters

§ 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 des BNatSchG als unmittelbar geltende Rechtsvorschrift verbietet:

2. und die europäischen Vogelarten während der Forstpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ähnliche Formulierungen finden sich auch in Artikel 5 der EU Vogelschutzrichtlinie (Grundlage für die Bestimmungen im BNatSchG) und in § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG)) des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz).

Neben dem Schutz aller Horst- und Höhlenbäume ist bei forstlichen Maßnahmen die Einhaltung von Abständen zu den besetzten Bäumen zur Störungsvermeidung erforderlich. Um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten zu vermeiden, sind für brütende Großvögel dauerhafte oder temporäre Schutzzonen um Horstbäume für den Reproduktionserfolg zwingend. Zusätzlich ist die Veränderung des Brutumfeldes durch Nutzungen besonders schädlich für eine Wiederbesetzung von Horstbäumen. Eingriffe in das charakteristische Horstumfeld kann zum Abwandern der Vogelart und damit zur Verhinderung des Brutgeschehens führen und ist somit verboten. Für die Schutzzonen ist eine räumliche und eine zeitliche Komponente zu beachten.

#### Horstbrüter Schwarzstorch

In Hessen gilt gemäß Erlass des HMUKLV vom 10. Februar/ 4. November 2021 für den Schwarzstorch im Staatswald die folgende Regelung

Räumliche Dimension:

- Im Radius von 200 m (12,5 ha) um den Schwarzstorchhorst sind ganzjährig keine forstbetrieblichen Maßnahmen wie Wegebau, Wegeunterhaltung, Wegeinstandsetzung, Holzernte, Rückarbeiten oder Holzlagerung erlaubt. Das Gleiche gilt für die Jagdausübung (außer Nachsuche) und die Vergabe von Nebennutzungen.
- In einem weiteren Radius von 300 m um den Horstbaum gilt die Wahrung des Bestandscharakters:
  - Vermeidung von Auflichtungen und Großschirmschlägen, Einzelstammentnahmen zulässig außerhalb der genannten zeitlichen Dimension (geringe Eingriffsstärke),
  - den Bestockungsgrad des Bestandes nicht unter 0,7 absinken lassen,
  - Dichtschluss um den Horst verhindert frühzeitige Naturverjüngung und sichert damit das Schutzbedürfnis der Vogelart gegen Prädatoren, er dient somit der Verlängerung der Brutplatzeignung,
  - alle Habitatbäume und die Ruhebäume an Schneisen sind zu erhalten,
  - Holzlagerung ausschließlich außerhalb des 300 m Radius, um Störungen bei der Abfuhr zu vermeiden,
  - die Herstellung von Sichtbeziehungen zu Straßen und Wegen während der Paarbildung und Balzzeit (bis Ende April) sind zu vermeiden,
  - Wegebau umgeht die beiden Schutzzonen weiträumig.

Zeitliche Dimension:

- Die genannten Einschränkungen gelten während einer Ruhezeit von Mitte Februar bis Ende August im 200 m Radius.
- In beiden Zonen gilt die Wahrung des Bestandscharakters über die gesamte Nutzungsdauer des Horstes und bis 5 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut.

Die Einschränkungen gelten nicht:

- für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, sind solche notwendig, sind die mit den geringsten Auswirkungen zu bevorzugen,
- für die Aufwertung von Habitaten durch Anlage oder Verbesserung von Still- und Fließgewässern sowie Feuchtgebieten.

Es liegt eine Vereinbarung für den Nichtstaatswald zur Umsetzung der Horstschutzzonen für den Schwarzstorch vor.

Für den Schwarzstorch sind darüber hinaus spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Brutumfeldes durch Erhaltung/ Nutzungsstreckung von Altholzbeständen, die zur Anlage von Horsten geeignet sind und die Anlage von Nahrungshabitaten in Form von Kleinststillgewässern an geeigneten Stellen zur Kompensation trockenfallender Bäche in niederschlagsarmen Jahren zu ergreifen (siehe auch 5.3.3.2).

## Horstbrüter Rotmilan

Für den Rotmilan, für den Hessen eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung und Förderung hat (Verantwortungsart), gilt nach NLL die folgende Schutzzone um den Horst

Räumliche Dimension:

- Die Horstschutzzone beträgt 200 m (12,5 ha), in der die Wahrung des Bestandscharakters gefordert ist, gelten die folgenden Regeln:
  - während der jeweils für die Vogelart genannten Ruhezeit keine forstlichen Betriebsarbeiten, Selbstwerbung oder Jagdausübung ausgenommen Nachsuchen,
  - außerhalb der Ruhezeit sind Nutzungen unter Erhaltung des Bestandscharakters hinsichtlich Raumstruktur und Baumartenzusammensetzung möglich,
  - keine übermäßigen Auflichtungen der Bestände, femelartige Auflockerung in Abwechslung mit dichteren Kronenbereichen sind optimal,
  - Wegeinstandsetzung außerhalb der individuellen Ruhezeit, Wegeneubauten umgehen die Schutzzone.

Empfohlen wird die zusätzliche Einhaltung einer engeren Schutzzone um den Horst von 50 m (ca. 0,8 ha), in der ganzjährig keine forstbetrieblichen oder sonstigen Arbeiten stattfinden als Schutz vor Aufgabe des Horstbaumes durch Veränderungen der unmittelbaren Umgebung (M. Hormann HF mündlich). Inzwischen gibt es einen Entwurf über die Vereinbarung der Schutzzone für windkraftanlagenrelevante Vogelarten.

Zeitliche Dimension:

- Die Ruhezeit von Anfang März bis Ende August gilt in der Horstschutzzone individuell für die betroffene Vogelart im Zeitraum der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel.
- In der Zone gilt die Wahrung des Bestandscharakters über die gesamte Nutzungsdauer des Horstes und bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut.

Die Einrichtung von Schutzzone, wie sie beim Rotmilan beschrieben ist, gelten auch für die anderen Großvögel mit Horstbildung (z.B. Wespenbussard) und werden in die Planung der Maßnahmen übernommen.

### 5.3.1.5 Anreicherung mit Totholz und Sicherung von Höhlenbäumen

Für etwa  $\frac{1}{4}$  aller im Wald lebenden Tierarten ist Totholz überlebensnotwendig. Neben Pilzen, Insekten, Moosen und Flechten sind die Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Stehendes Totholz ist dabei wertvoller, da es länger zur Verfügung steht, mehr unterschiedliche Mikrohabitate besitzt und eine längere Alters- und Sterbephase besitzt als das schneller abbaubare, liegende Totholz. Eine größere Habitatvielfalt haben dickere Bäume, da bei ihnen der Abbau langsamer erfolgt und sich mehrere Abbauzustände gleichzeitig auf einem Baum entwickeln können.

Eine ökologisch nachhaltige Waldbewirtschaftung hat die Aufgabe, eine möglichst große Bandbreite von Totholzmassen vorzuhalten oder zu entwickeln durch:

- Verzicht auf den Einschlag von Totholz (passive Totholz-anreicherung),
- Anreicherung mit Totholz durch Liegenlassen von Baumteilen bei der Holzernte (aktive Totholz-anreicherung),
- Schonung von großen alten Bäumen und Baumgruppen, die sich durch natürliche Prozesse zu Totholz entwickeln können (zukünftige aktive Totholz-anreicherung),
- Herstellen von Totholz durch Schädigung des Kambiums mit Absterben des Baumes (provozierte aktive Totholz-anreicherung).

Für eine Vielzahl von im Wald lebenden Arten ist die Vorarbeit der Höhlenbauer, an erster Stelle der Schwarzspecht für eine Populationsentwicklung entscheidend. Daher ist der unbedingte Schutz aller Höhlenbäume auch nach der Aufgabe durch die Baumeister für die Hohltaube, die Kauzarten, die Stare und die Dohlen aber auch für Siebenschläfer und Fledermäuse sehr wichtig.

Nach NLL ist im Staatswald Hessen eine Anreicherung mit Totholz auf  $>40$  fm/ha in Beständen zwischen 35 cm und 50 cm BHD angestrebt. In den Buchenbeständen soll der Anteil stehenden Totholzes  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Totholzmasse ausmachen.

Für die Spechtarten spielt die Struktur eines Bestandes für die Anlage von Höhlen eine untergeordnete Rolle, wenn genügend stark dimensionierte Bäume und ausreichend Totholz vorhanden ist. Für die Sicherung einer erfolgreichen Populationsentwicklung von Höhlenbaumbewohnern sind nach NLL folgende Voraussetzungen erforderlich

Räumliche Dimension:

- Grundsätzliche Erhaltung geschlossener Laub- und Laubmischbestände mit für Großhöhlen geeigneten Buchen- und Eichenbeständen ab 35 cm bis >50 cm BHD und einem Totholzanteil von mindestens 40 fm/ha aus überwiegend stehenden Totholzbäumen (1/4 bis 1/3 der Totholzmasse),
- Ausweisung von Altholzinseln mit mindestens 1 - 2 ha Größe in geeigneten gemischten Altbeständen, wenn im Umkreis von 3 km keine Naturwaldentwicklungsflächen (NWE-Flächen), Waldflächen außer regelmäßiger Bewirtschaftung (WarB-Flächen) oder ausgewiesene Schutzgebiete liegen,
- Ausweisung von mindestens 15 Habitatbäumen pro ha in Altbeständen als Vernetzungsstrukturen in Natura 2000-Gebieten, Anhebung der Stückzahlen in Gebieten mit nachgewiesenen Fledermauswochenstuben, Schwarzspecht-Höhlenzentren oder Habitaten anderer Arten,
- Ausweisung von Höhlenzentren bei mindestens 5 Brutrevieren von zwei höhlenbrütenden Vogelarten,
- keine Nutzung von Höhlenbäumen und Erhaltung der für Höhlenanlagen geeigneten Altbäume einschließlich Totholzbäume,
- empfohlen wird eine zurückhaltende Nutzung außerhalb der zeitlichen Dimension für die jeweilige Vogelart um die vorhandenen oder geeigneten Höhlenbäume in einem Bereich von 1 Baumlänge (ca. 35 m = ca. 0,4 ha) zur Vermeidung von Naturverjüngung zur längeren Nutzung des Höhlenbaumes und als Schutz vor Störungen des Brutverlaufs (S. Thorn, HLNUG mündlich),

Zeitliche Dimension:

- Verzicht auf forstliche Betriebsarbeiten in einem Bereich von 1 Baumlänge um den Höhlenbaum während der individuellen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der jeweiligen Vogelart.

**Höhlenzentren**

Als Höhlenzentrum wird das Vorkommen von mindesten 5 Revieren mit Brutpaaren von mindestens zwei verschiedenen höhlenbrütenden Vogelarten bezeichnet. Als „Vorarbeiter“ solcher Ansammlungen gilt der Schwarzspecht, der regelmäßig neue Höhlen überwiegend in Buchenbeständen anlegt, die dann von Folgevogelarten, wie Hohltaube, Dohle, Raufußkauz etc. genutzt werden.

**5.3.2 Maßnahmen für die Leitvogelarten im Wald**

**5.3.2.1 Grauspecht**

Farbe Nr. 86				A
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Picus canus</i>	B	bevorzugt alte, lockere und strukturreiche Laub- und Mischwälder oder Auwälder mit hohem Totholzanteil, die vielfältige Grenzstrukturen aufweisen wie Lichtungen, Windwurfflächen, Kulturlflächen, Schneisen und offene Flächen zum Nahrungserwerb (Erdspecht) auf besonnten mageren Wald(innen)rändern und Waldwiesen, gerne im Inneren von großen Waldungen, Anlage von Höhlen in stark geschädigten oder abgestorbenen Buchen, Eichen, Pappeln und Weiden selten in Nadelhölzern, nutzt Höhlen von Schwarz- und Buntspecht, Anlage von Schlaf- und Bruthöhlen, Nahrung besteht aus Ameisen, Käfern, Fliegen, Raupen, Grillen, im Winter auch aus Früchten, Beeren und Sämereien, nutzt Trommelplätze		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	Anh. I	temporärer Lebensraum Aufforstungs-flächen und Waldwiesen
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	Art.4(2)	temporäres Nahrungshabitat Aufforstungsflächen und Waldwiesen
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	C	Art.4(2)	temporärer Lebensraum sonnenexponierte Aufforstungs- und Windwurfflächen

**5.3.2.1.1 Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen**

Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhaltung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter geschädigter oder absterbender Laubbäume (Buchen, Eichen, Pappeln, Weiden) und absoluter Schutz vorhandener Höhlenbäume als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes in lockeren, strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern mit vielfältigen Grenzstrukturen, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.1.2 Altholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmengencode 02.04.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Ende Januar bis Mitte Juni** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.1.3 Stehende Totholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmengencode 02.04.02.01.

Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage, Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 fm/ha stehendem und liegendem Totholz gemäß Naturschutzleitlinie in Absprache mit dem Waldeigentümer, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.1.4 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmengencode 02.04.

Erhalt und regelmäßige, extensive Pflege von Waldwiesen zur Förderung von Insektenansiedlungen insbesondere Ameisen als Nahrungsbasis, Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz, bei Aufforstungen Anlage von besonnten Waldrändern an langlebigen Waldstrukturen wie Gräben, Schneisen und Wegen auch im Waldinneren, Erhalt dieser Strukturen durch Pflege, Landwirt mit Agrarförderung/ Waldbewirtschafter

### 5.3.2.1.5 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmengencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung geeignet sind, zur Förderung der Population des Grauspechtes beizutragen, sie sind als lichte, strukturreiche und alte Laubholz- oder Mischbestände mit Totholz und Freiflächen (Waldwiesen) und temporären Kulturflächen kartiert, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

## 5.3.2.2 Mittelspecht

Farbe Nr. 31		B
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Dendrocopos medius</i>	B	wärmeliebende Art, Standvogel, Bindung an alte Eichen- und grobrindige artenreiche Laubmischwälder (Buchenurwälder, Erlenbrüche), legt Höhle im Totholz und in Faulästen besonders in Pappel, Weide und Erle in 5 – 10 m Höhe selbst an oder übernimmt Buntspechthöhlen, Nahrungserwerb vornehmlich im
Vogelart nach Anhang I VSRL und		

Hessen-Liste (VA) Deutsche Verantwortungsart		Kronenbereich, nimmt stamm- und rindenlebende Arthropoden, Blattläuse, Schildläuse, Ameisen, Raupen, Fliegen und Baumsäfte, im Winter auch Nüsse und Sämereien (Spechtschmiede), gelegentlich Jagd auf Fluginsekten		
<b>Begleitvogelarten</b>				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	<b>B</b>	Art.4(2)	Lebensraum sind lichte Wälder als Bruthabitate mit Freiflächen für Insektenvorkommen (Ameisen)

#### 5.3.2.2.1 Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 11.02.03.

Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhaltung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter geschädigter oder absterbender Laubbäume (Eichen, Pappeln, Weiden, Erlen) mit horizontal angeordneten starken Ästen und absoluter Schutz vorhandener Höhlenbäume als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes in lockeren, strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.2.2 Altholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Anfang Februar bis Mitte Juni** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, Verzicht auf großflächige Kahlschläge gemäß Naturschutzleitlinie, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.2.3 Stehende Totholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.02.01.

Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage, Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 fm/ha stehendem und liegendem Totholz gemäß Naturschutzleitlinie in Absprache mit dem Waldeigentümer, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.2.4 Baumartenzusammensetzung

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 02.02.01.

Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen möglichst großen Anteil grobborkiger Baumarten bevorzugt Eiche gemäß Vorgaben der RiBeS achten, auf derzeit entstehenden Kalamitätsflächen Entwicklung zu geeigneten Habitaten für den Mittelspecht, nach Absprache mit dem Waldeigentümer Umsetzung auf geeigneten Standorten und Übernahme in die Forsteinrichtung, Waldeigentümer

#### 5.3.2.2.5 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach Strukturkartierung zur Förderung der Population des Mittelspechtes beitragen, sie sind als lockere Eichenbestände, Laubholzbestände mit Eichenanteilen oder anderen grobborkigen Baumarten kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen auf oder entwickeln sich langfristig dorthin, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

### 5.3.2.3 Raubwürger

Farbe Nr. 24				C
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Lanius excubitor</i>	C	benötigt extensiv genutzte Habitats mit kurzgehaltener Vegetationsschicht durch extensive Beweidung und offener bis halboffener Struktur aus Gebüschzonen, Heckenzügen und Einzelbäumen mit guter Rundum- und Bodensicht auf Streuobstwiesen, in Heidelandschaften, an Moorrändern mit Bruchwaldstrukturen, in lockeren Waldrändern oder auf waldrandnahen Lichtungen mit geringem Verbuschungsgrad, Neststandorte in Baumkronen oder sonnenexponierten dornenreichen Hecken (wird auch als Versteck und Spießplatz genutzt), Brut in Revierklumpen mit Wechselbeziehungen zu Reviergemeinschaften zur Sicherung des Brutstandortes erforderlich, Nahrung besteht aus Mäusen, Vögeln und Großinsekten, im Winter auch Kleinvögel, legt Futterspeicher an, badet gerne, Ansitze 3 – 8 m hoch, Teilzieher		
Vogelart nach Anhang 4 Abs. 2 VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	Anh. I	temporärer Lebensraum Aufforstungsflächen und Waldwiesen, im Offenland heckenreiche Strukturen bevorzugt

#### 5.3.2.3.1 Erhalt von Knicks und Hecken

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmcodes 01.10.04.

Verbesserung des Erhaltungszustand C des Raubwürgers durch Erhalt und Neuanlage von Heckenstrukturen an Waldrändern und im Offenland, Pflege der Hecken und Pflegemaßnahmen im Wald außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit von **Anfang März bis Ende Juli** nach Naturschutzleitlinie, Bereitstellen von Ansitzwarten in Form von Einzelbäumen, Weide- und Zaunpfählen etc., nach Bedarf Aufstellen künstlicher Ansitzwarten, Grundstückseigentümer/ Landwirt mit Agrarförderung

#### 5.3.2.3.2 Anlage von Waldaußenmänteln

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmcodes 02.04.09.

Aufbau heckenreicher Waldaußenmäntel an Waldrändern im Zuge der Aufforstung von Kalamitätsflächen nach NLL zur Bereitstellung von Bruthabitats und Aufwertung der Randstrukturen durch Pflanzung, Sukzession und regelmäßige Pflege im Zuge von Holzerntemaßnahmen, Verbesserung der Depot-eigenschaften für die Aufbewahrung von Beutetieren (Spießplätze), Waldeigentümer

#### 5.3.2.3.3 Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmcodes 01.10.03.

Pflege, Erhalt sowie Neuanlage von Feldgehölzen zur Schaffung einer offenen bis halboffenen, reichhaltigen Landschaftsstruktur mit Gehölzgruppen, Einzelgehölzen und Einzelbäumen als Sitzwarten im Offenland außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit, Grundstückseigentümer/ Landwirt mit Agrarförderung



### 5.3.2.3.4 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmcodex 02.04.

Temporäre Nutzung von großen Kalamitätsflächen und Bestandsresten mit halboffenem Charakter im direkten Waldrandbereich bis zu einem Aufkommen der Verjüngung, Brut in vorhandenen Heckenstrukturen, als Ansitzjäger sind Sitzwarten erforderlich, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.4 Raufußkauz

Farbe Nr. 33				D
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Aegolius funereus</i>	<b>C</b>	bewohnt deckungsreiche Nadelwälder oder nadelholzdominierte Mischwälder aber auch reine Laubwälder der Mittelgebirge und der Ebene, benötigt natürliche Baumhöhlen, Spechthöhlen (Schwarzspecht) oder Nistkästen als Brut- und Depotraum, deckungsreiche Tageseinstände und offene Jagdflächen (Lichtungen, Kulturlächen), nachtaktiver Wartejäger mit akustischer Ortung, Nahrungsspektrum Wühlmäuse (50%), Wald- und Gelbhalsmäuse sowie Spitzmäuse, Bilche und Vögel(<10%), ruht tagsüber gut versteckt im Stehen am Baumstamm meist in jungen Fichtenbeständen, badet gerne, wenig territorial, Herbstbalz möglich		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (HA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	<b>B</b>	Art.4(2)	Brut in lichten Buchenalthölzern in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Nahrung omnivor
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	<b>B</b>	Art.4(2)	Brut in größeren Waldbeständen in der Nähe von Freiflächen, Nahrung sind Früchte und Samen
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	<b>C</b>	Anh. I	struktur- und deckungsreiche Fichtenbestände mit lichten Altbeständen,

#### 5.3.2.4.1 Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmcodex 11.02.03.

Verbesserung des Erhaltungszustands C der Vogelart durch den Schutz von abwechslungsreichen Nadelholz- und Nadelholzmischbeständen sowie reinen Laubholzbeständen mit gutem Höhlenangebot oder Nistkästen für die Brut und als Depot mit dichten Partien als Tageseinstand und Freiflächen für die Jagd, Sicherung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter oder geschädigter und absterbender Laubbäume für die Anlage von Höhlen durch den Schwarzspecht als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.4.2 Altholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmcodex 02.04.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Anfang Januar bis Ende Mai** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, Verzicht auf großflächige Kahlschläge gemäß Naturschutzleitlinie, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.4.3 Baumartenzusammensetzung

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmcodex 02.02.01.

Erhaltung von unterholzfreien, lichten Fichten- und Laubholzbeständen mit Ansitzwarten sowie Erhaltung und Pflege von Waldlichtungen und Schneisen als Jagdgebiete, Planung von Fichtenanteilen auf Kalamitätsflächen mit entsprechendem Standortpotenzial im Rahmen der Wiederaufforstung, Waldeigentümer

#### 5.3.2.4.4 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Raufußkauzes beitragen, sie sind als strukturreiche oder lichte Nadelholzbestände, Mischbestände, Laubholzbestände oder Nadelholzreinbestände kartiert und weisen einen hohen Spechthöhlenanteil auf oder entwickeln sich dorthin, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

#### 5.3.2.5 Rotmilan

Farbe Nr. 25		E
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Milvus milvus</i>	B	nutzt offene, mit Gehölzen durchsetzte Agrarlandschaften als Nahrungshabitate (Suchflugjäger), brütet in Feldgehölzen, Parks, Heiden und Mooren mit geeigneten Horstbäumen, an Waldrändern bevorzugt auf Buchen, Kiefern und Eichen hoch oben, Horste mit Plastikbeuteln, Folien und Bindegarn versehen und über viele Jahre besetzt, brutorttreu, nutzt Wechselhorste, neue Horste klein und unauffällig, Nahrung besteht aus Kleinsäugetern, Vögeln, Aas, Fisch, Nahrungsresten, Regenwürmern und Käfern, jagt anderen Greifvögeln Beutetiere ab, wenig ausgeprägtes territoriales Verhalten, gesellig in Schlafgesellschaften und Jagdgemeinschaften
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA) Deutsche Verantwortungsart		

Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	Anh. I	brütet nahe Waldrand oder in Feldgehölzen und Baumreihen in Gewässernähe, Nahrungssuche im Offenland und Gewässern
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B	Anh. I	Bruthabitat in ruhigen, waldrandnahen und alten Laub- und Nadelwäldern, Nahrungssuche auf besonnten Freiflächen (Wespen, Würmer, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger)

#### 5.3.2.5.1 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.03.

Schutz des Horstbaumes und Wahrung des Bestandscharakters (mind. B° 0,7) 50m um den Horstbaum herum (es werden auch unscheinbare Krähen- oder große Bussardhorste genutzt) zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut gemäß Naturschutzleitlinie, es wird ein ganzjähriges Nutzungs-, Selbstwerbungs- und Jagdausübungsverbot in der engeren Horstschutzzone empfohlen, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume bevorzugt Buchen im Waldrandbereich und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.5.2 Erhalt von Strukturen im Wald

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.

Wahrung des Bestandscharakters in der erweiterten Schutzzone von 200m um den Horstbaum bis 3 Jahre nach nachweislicher Aufgabe als Brutbaum, während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit von **Anfang März bis Ende August** gilt in dieser Sicherheitszone ein Nutzungsverbot für forstliche Arbeiten einschließlich Selbstwerbung und Jagdausübung ausgenommen Nachsuche zum Schutz vor Störungen des für die Reproduktion wichtigen Lebensabschnitts, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.5.3 Naturverträgliche Grünlandnutzung

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 01.02.

Erhaltung und Pflege waldrandnaher Grünlandflächen und Freiflächen im Waldinneren (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen etc.) als bevorzugte Nahrungshabitate, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung ohne Düngung und Pestizide, Anlage niedrigwüchsiger Blühflächen und Schonstreifen mit gestaffelter Mahd und Fehlstellen zur Bereitstellung regelmäßig frischer Nahrungshabitate, im Wald Sicherung in der Forsteinrichtung, im Offenland mit Agrarförderung, Waldbewirtschafter/ Landwirt

### 5.3.2.5.4 Baumartenzusammensetzung

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 02.02.01.

Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Brutplatz geeigneter Laubbaumarten bevorzugt Buche achten, Entwicklung zu geeigneten Habitaten für den Rotmilan bevorzugt auf entstehenden oder vorhandenen Kalamitätsflächen im Wald, Anlage von extensiv genutzten Waldwiesen und Lichtungen, Förderung und Erhalt von kleinen Waldinseln und Auwäldern im Offenland, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung/ bei der Agrarförderung, Waldeigentümer/ Landwirt

### 5.3.2.5.5 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Rotmilans beitragen, sie sind als überwiegend waldrandnahe Laubholz-Altbestände oder Waldwiesen kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

### 5.3.2.6 Schwarzspecht

Farbe Nr. 1		F
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Dryocopus martius</i>	<b>B</b>	Lebensraum sind ausgedehnte lichte Buchenwälder mit Nadelholzbeimischungen besonders Fichte, als Höhlenbäume werden fast ausschließlich gesunde Buchen ab 50 cm BHD genutzt, 1 Höhle mit ovalem Eingang pro Baum wird ca. 2 m unterhalb des Kronenansatzes angelegt, Baum muss freien Anflug und gute Rundumsicht haben, Nutzung mehrere Jahre, Neuanlage bei Partnerwechsel oder Verdrängung (Raufußkauz, Dohle), legen Höhlenzentren an, Nahrungssuche zu 80% an Nadelhölzern und zu 90% an Totholz (Wurzelstöcken, liegendes Totholz), die Nahrung besteht zu 90% aus Ross-, Wald-, Weg- und Knotenameisen, im Winter Ameisenhaufen, dazu auch Borken- und Bockkäfer sowie selten Beeren, Koniferensamen und Schnecken, geschickte, schnelle und ausdauernde Flieger, Trommelbäume in Höhlenbaumnähe, ortstreu und tagaktiv, nächtigen in Schlafhöhlen
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (HA)		
<b>Begleitvogelarten</b>		

Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B	Art.4(2)	Folgeart in Höhlen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	Anh. I	Folgeart in Höhlen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	Art.4(2)	Folgeart in Höhlen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	C	Anh. I	Folgeart in Höhlen

### 5.3.2.6.1 Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmcodex 11.02.03.

Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhaltung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter Buchen mit BHD >50cm (seltener werden Eichen, Ahorn, Weiden angenommen) in lichten Buchenalthölzern mit Nadelholzbeimischungen (Fichte) und hohem liegenden Totholzanteil (Wurzelstöcke), Hinauszögern der Naturverjüngung (Sicherheitsaspekt), absoluter Schutz einzelner Höhlenbäume oder Höhlenbäume in Höhlenzentren als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes zur wiederholten Nutzung als Brut- oder Schlafhöhle, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.6.2 Altholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmcodex 02.04.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Ende Januar bis Ende Juli** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, bei aufkommender Naturverjüngung Freihalten des Anflugs auf den Höhlenbaum durch partielle Entnahme von Verjüngungsteilen nach Bedarf, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.6.3 Baumartenzusammensetzung

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmcodex 02.02.01.

bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Brutplatz geeigneter Laubbaumarten bevorzugt Buche achten, als Nahrungshabitate sind Nadelholzrein- oder Mischbestände in der Nachbarschaft von Laubholzaltbeständen erforderlich, möglichst keine Douglasie (hoher Harzgehalt), Erhöhung des Totholzanteils auf mindestens 40 fm/ha durch Liegenlassen von Baumteilen insbesondere des Nadelholzes gemäß Naturschutzleitlinie als Nahrungsgrundlage, Entwicklung zu geeigneten Habitaten für den Schwarzspecht bevorzugt auf vorhandenen oder entstehenden Kalamitätsflächen durch Anreicherung mit Fichte, sofern das standörtlich möglich ist, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung, Waldeigentümer

### 5.3.2.6.4 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmcodex 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Schwarzspechtes beitragen, sie sind als Laubholz-Altbestände in der Nähe von älteren Beständen mit Nadelholzanteilen oder reinen Nadelhölzern kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

### 5.3.2.7 Schwarzstorch

Farbe Nr. 28				G
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Ciconia nigra</i>	<b>C</b>	Bruthabitat sind naturnahe, ruhige, siedlungsferne Laub- und Mischwälder mit großkronigen alten Bäumen in der Nähe von Gewässern (Bächen, Tümpeln etc.), Mittelhänge mit guter Thermik und freiem Anflug bevorzugt, Waldwege werden als Anflugschneisen genutzt, große Horste in den Baumkronen bevorzugt der Eiche oder in Felsen, sehr störungsempfindlich daher Horstschutz von 300 m einhalten, Horst wird mehrere Jahre genutzt und immer weiter ausgebaut, Absturzgefahr bei zu hohem Gewicht, Nahrungshabitate sind ruhige natürliche Bäche, Gräben, Teiche, Brüche und Feuchtwiesen mit guter Deckung, Aktionsradius bis über 20 km vom Neststandort, Nahrung besteht hauptsächlich aus Fischen, Fröschen und Insekten aber auch Krebse, Reptilien, Vögel und Mäuse, Zugvogel, Jungvögel fliegen zuerst ab Mitte August, Schutz gegen Prädatoren durch Stammanschetten		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	<b>B</b>	Art.4(2)	brütet am Boden in strukturreichen, lockeren und feuchten Laubhölzern
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<b>B</b>	Anh. I	Bruthabitat in ruhigen und alten Laubwäldern meist waldrandnah
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<b>C</b>	Anh. I	Brut an naturnahen Bächen mit Böschungen und guter Deckung

#### 5.3.2.7.1 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.04.03.

Verbesserung des Erhaltungszustands C der Vogelart durch Bereitstellen von ruhig gelegenen, großkronigen Horstbäumen mit guten An- und Abflugeigenschaften in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten mit Wahrung des Bestandscharakters 200m um den Horstbaum herum zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes, es gilt ein ganzjähriges Nutzungs-, Selbstwerbungs- und Jagdausübungsverbot (außer Nachsuche) in der Horstschutzzone (Erlass HMUKLV vom 4.2.2021), Anbringen von Stammanschetten zum Schutz gegen Prädatoren (z.B. Waschbär), rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume bevorzugt Eichen im ruhigen Waldinnenbereich und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung (GA 2013/02), Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.7.2 Altholzanteile belassen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.04.01.

Erhaltung des Bestandscharakters 300m um die Horstbäume herum zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes bis 5 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut, Verzicht auf forstliche Arbeiten einschließlich Selbstwerbung und Jagdbetrieb (außer Nachsuche) innerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit von **Mitte Februar bis Ende August** gemäß Erlass HMUKLV vom 4.2.2021, der Schwarzstorch reagiert besonders zu Beginn der Brut sehr störungsempfindlich (siehe dazu Hinweise unter 5.3.1.4), Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.7.3 Ausbringung von Nistkästen/-röhren

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 11.02.02.

Errichten von Horstplattformen (Horstabstürze) auf geeigneten Altbäumen zur Unterstützung des Bruterfolges und Verbesserung des Erhaltungszustands der Population des Schwarzstorches in Zusammenarbeit mit Artspezialisten und Waldbewirtschaftern, Waldeigentümer

#### 5.3.2.7.4 Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 11.06.01.01.

Anlage von Kleingewässern im Wald und im Offenland an geeigneten Stellen mit ausreichender Wasserversorgung als Nahrungsbiotope für den Schwarzstorch, ca. 20 m breite Uferstreifen ohne Baum- und Strauchbewuchs zur Sicherheit freilassen, Pflege der Gewässer in regelmäßigen Abständen, Grundstückseigentümer

#### 5.3.2.7.5 Förderung von bestimmten Baumarten

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 02.04.06.

Mittel- bis langfristige vorsichtige Entnahme von Nadelhölzern aus Bachauen zur Förderung von Säumen aus Erle, Weide und Esche zur Verbesserung der Nahrungsqualität des Baches für den Schwarzstorch, Wald-/ Grundstückseigentümer

#### 5.3.2.7.6 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Schwarzstorches beitragen, sie sind als alte, ruhige Laubholz- oder Mischbestände in mittleren Höhenlagen des Vogelsbergs kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

### 5.3.2.8 Sperlingskauz

Farbe Nr. 39				H
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Glaucidium passerinum</i>	C	reich strukturierte Nadel- und Mischwälder mit hohem Fichtenanteil in vertikal gestuften Altbeständen mit Höhlenzentren bevorzugt vom Buntspecht als Brutbaum und Nahrungsdepot, Fichtendickungen als Tageseinstand, Jagdrevier auf Kleinvögel und Aufenthalt von Jungvögeln, Freiflächen wie Wiesen, Lichtungen, Schneisen und Moore als Jagdrevier und Gewässer zum Baden und Trinken, ausschließlich tag- und dämmerungsaktiver Ansitzjäger, erfolgreicher Vogeljäger bis Buntspechtgröße bis max. 50% Anteil, auch Mäuse, Ratten, Bilche, Amphibien und Reptilien, legt Nahrungsdepots in Höhlenbäumen an, gefrorene Beute in den Depots werden aufgetaut, verschmutztes Gefieder durch Baden gesäubert, standorttreuer Standvogel, Herbstbalz zur Reviergründung, Frühjahrsbalz zur Paarbildung		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (HA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	C	Anh. I	Freiflächen als Nahrungshabitat

#### **5.3.2.8.1 Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmengencode 11.02.03.

Verbesserung des Erhaltungszustands C der Vogelart durch den Schutz und Bereitstellung von strukturreichen Nadelholz- und Nadelholzholzmischbeständen sowie reinen Laubholzbeständen mit gutem Höhlenangebot (Höhlenzentren) bevorzugt des Buntspechtes für die Brut und als Depot mit dichten Partien als Tageseinstand, Freiflächen für die Jagd und Gewässernähe zum Baden, Hinauszögern von Nutzungen zur Sicherung reichstrukturierter Nadelholz- und Mischbestände besonders aus Fichten, Auswahl geeigneter Bäume, die zur Anlage von Spechthöhlen geeignet sind, als Nachfolgebäume für ausfallende Brutbäume, Kennzeichnung der Höhlenbäume zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

#### **5.3.2.8.2 Altholzanteile belassen**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmengencode 02.04.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Anfang März bis Ende August** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, Waldbewirtschafter

#### **5.3.2.8.3 Naturverträgliche Grünlandnutzung**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmengencode 01.02.

Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen und Freiflächen im Waldinneren (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen, Moore etc.) als Jagdhabitats, Neuanlage in Kalamitätsflächen und bei Aufforstungen, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung ohne Pestizide und Düngung, Sicherung in der Forsteinrichtung, Waldbewirtschafter/ Landwirt mit Agrarförderung

#### **5.3.2.8.4 Baumartenzusammensetzung**

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmengencode 02.02.01.

Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Lebensraum geeigneter Nadelbaumarten bevorzugt Fichte auf geeigneten Standorten achten, möglichst keine Douglasie (hoher Harzgehalt), Behandlung der Bestände mit dem Ziel, möglichst kurzfristig abwechslungsreiche, horizontale Strukturen herzustellen, die zur Deckung, Jagd und als Tageseinstand genutzt werden können, Bereitstellen von Freiflächen als Jagdreviere und Herstellen von Kleingewässern zum Baden, Entwicklung zu geeigneten Habitats bevorzugt auf vorhandenen oder entstehenden Kalamitätsflächen, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung, Waldeigentümer

#### **5.3.2.8.5 Artenschutzmaßnahme Vögel**

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmengencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Sperlingskauzes beitragen, sie sind als horizontal strukturreiche Nadelholzbestände in Gemengelage mit Nadelholzdickungen, neuen Aufforstungsflächen für Nadelholz und Freiflächen (Wildwiesen) kartiert und weisen einen hohen Bruthöhlenanteil auf, die eine Eignung als Lebensraum erwarten lassen, Waldeigentümer

### 5.3.2.9 Uhu

Farbe Nr. 34				K
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Bubo bubo</i>	<b>B</b>	brütet im Wald auf Bäumen in verlassenem Greifvogelnestern und am Boden an Wurzeltellern sowie in Felsen, aktiven oder aufgelassenen oder noch betriebenen Steinbrüchen, gerne an stehenden oder fließenden Gewässern zur Nahrungsversorgung und zum Baden, störungs-empfindlich, Tageseinstände sind dichte Baumgruppen, in denen er aufrecht auf dem Ruheast sitzt, Nachtjäger auf offenen oder locker bewaldeten Flächen, Beute sind Säugetiere bis Rehkitz und Vögel bis Graureiher, auch Greifvögel, Amphibien, Fische, Käfer und Großinsekten, Herbstbalz zur Paarbildung am Brutplatz		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (MA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
keine				

#### 5.3.2.9.1 Lagerstätten, Rohstoffgewinnung, Abgrabungen NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmen-code 08.

Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Rücksichtnahme beim Abbau in Steinbrüchen oder Kiesgruben auf brütende Uhu-paare, Schutz der Brut während der Brut- und Aufzuchtzeit von **Anfang Februar bis Mitte Juli**, bei Verfüllen oder Wiederaufnahme von Abbautätigkeiten in stillgelegten Anlagen Vorsorge treffen, dass sich keine Uhu-Brutpaare im Gelände befinden, Genehmigungsbehörde/ Betreiber

#### 3.2.9.2 Anlage von Geleeschutzzonen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmen-code 11.02.01.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe der Brut bei Felsen-, Baum- oder Bodenbruten wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Anfang Februar bis Mitte Juli** in einem Radius von 1 Baum-länge (35 m) um den Horst herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.9.3 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmen-code 02.04.03.

Stehenlassen von Laub- und Nadelbäumen mit sichtbaren Horsten und Nestern von Greifen und Krähen-vögeln als Brutplatz für den Uhu, Altbäume als Habitatbäume sichern, die sich als Brutbäume eignen, Waldbewirtschafter

#### 5.3.2.9.4 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmen-code 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung geeignet sind, zur Förderung der Population des Uhus beizutragen, sie sind als aktive oder aufgelassene Steinbrüche, Kiesgruben oder als Laubholzaltbestände mit Horstbaumanteilen kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen, Waldeigentümer



## 5.3.2.10 Wespenbussard

Farbe Nr. 26				L
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Pernis apivorus</i>	<b>B</b>	nutzt teilweise bewaldete Landschaften aller Art, Waldbereiche mit Lichtungen und abwechslungsreichen Rändern gerne in der Nähe von strukturreichen Feuchtgebieten in Mittelgebirgen, kleiner Horst wird in der Waldmitte im Schutz der Kronen angelegt, alle Baumarten, Horst wird mit belaubten Zweigen versehen, Ansitzjäger am Waldrand oder offenen Strukturen auf Wespen, aber auch Frösche, Jungvögel, Reptilien, Mäuse, Pflaumen und Kirschen, gräbt Wespennester aus und bringt Waben zum Horst, Langstreckenzieher, kommt erst im Mai hier an, Schmetterlingsflüge zur Paarbindung und Revierabgrenzung		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<b>B</b>	Anh. I	Nahrungshabitat auf Freiflächen im Wald und Offenland
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<b>B</b>	Anh. I	Nahrungssuche im Offenland und fischreichen Gewässern

### 5.3.2.10.1 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.03.

Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhalt von ruhig gelegenen, großkronigen Horstbäumen im Waldinnern möglichst in der Nähe von Feuchtgebieten, Erhalt von alten Bäumen am Waldrand als Ansitz, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume im ruhigen Waldinnenbereich und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.10.2 Erhalt von Strukturen im Wald

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.04.

Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe der Brut wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung ausgenommen Nachsuche in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von **Anfang Mai bis Ende August** in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Horst herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.10.3 Naturverträgliche Grünlandnutzung

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 01.02.

Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen und sonnige Freiflächen im Waldinneren (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen, Moore etc.) als Jagdhabitate auf Insekten besonders Wespen, Neuanlage in Kalamitätsflächen und bei Aufforstungen, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung zur Erhaltung eines niedrigen Aufwuchses ohne Pestizide und Düngung, Sicherung in der Forsteinrichtung, Waldbewirtschafter

### 5.3.2.10.4 Artenschutzmaßnahme Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Wespenbussards beitragen, sie sind als strukturreiche, alte Laubholzbestände mit Freiflächen

(Waldwiesen), Offenlandbereichen oder temporären Kulturlflächen kartiert, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen, Waldeigentümer

## 5.4 Maßnahmen an Fließgewässern

### 5.4.1 Vorbemerkungen

Im Bereich des Vogelsberges sind in den letzten trockenen Jahren zunehmend Oberläufe der Bäche trockengefallen. Das wirkt sich negativ auf die Lebensbedingungen der Vogelarten aus, die auf die Nahrung aus den Bächen angewiesen sind. Die Klimasituation wird sich auf längere Sicht nicht so verändern, dass mit mehr Niederschlag und geringeren Durchschnittstemperaturen insbesondere in den Sommermonaten zu rechnen ist. Es wird daher im Interesse der Vogelarten (und nicht nur für diese) erforderlich, mehr Regenwasser gezielt zurückzuhalten. Dazu bieten sich besonders Kleingewässer in großer Zahl auf geeigneten Flächen an, die auch für die abnehmenden Populationen der Amphibien eine Überlebenschance bieten. Dabei reicht es aus, dass sich dort eine zeitlich begrenzte Wasserhaltung einstellt, die über die Zeit der Jungenaufzucht Nahrung bereithält. Außerhalb dieser Zeiten können die Flächen je nach Nässegrad als Grünland zur Mahd oder Beweidung zur Verfügung stehen.

Fließgewässer im Wald werden häufig von Nadelholzbeständen insbesondere mit Fichten begleitet. Dies führt zu Verschattung und damit Abkühlung des Wassers und zur Versauerung der Wasserqualität. Optimal ist der kleinräumliche Wechsel zwischen Beschattung und Besonnung der Wasserläufe. Es ist daher im Interesse aller mit dem Bachwasser verbundenen Lebewesen, die Nadelholzbestände im direkten Umfeld zum Bach zu entnehmen und durch Laubhölzer wie der Erle zu ersetzen. Die Erle hat zudem den Vorteil, dass sie auf natürliche Weise mit ihren Wurzeln die Bachufer befestigt und ihr Laub als Nahrung für den Bachflohkrebs dient, der als Nahrungsbasis für viele wassergebundene Arten (z.B. für die Bachforelle) überlebenswichtig ist.

Die Wasserbehörden versuchen im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) alle Gewässer bis 2027 in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Insbesondere soll der Schadstoffeintrag beendet, die Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen zurückgenommen und Querbauwerk zur verbesserten Durchgängigkeit beseitigt werden. Zumindest die Oberläufe der Vogelsbergbäche sind weitgehend naturnah ausgeprägt und entsprechen damit zumindest weitgehend den Forderungen der WRRL.

### 5.4.2 Maßnahmen für die Leitvogelarten an Fließgewässern

#### 5.4.2.1 Eisvogel

Farbe Nr. 14		M
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung

<i>Alcedo atthis</i>	<b>CC</b>	Lebensraum sind mäßig schnell fließende oder stehende Gewässer mit klarem Wasser und Ansitzwarten, Standvogel in Mitteleuropa, benötigt ganzjährig offenes Süßwasser lebt von Kleinfischen, Insekten, Kaulquappen und Kleinkrebsen, die von Ansitzwarten durch Stoßtauchen erbeutet werden, Fische werden im Schnabel gedreht und wegen Schuppen von vorne geschluckt, Reste in Gewöllen entsorgt, Balz zwischen Februar und März, Brut in einer ansteigenden Höhle mit Kessel 40 -80 cm lang am Steilufer oder in gewässernahen Wurzeltellern, auch in Kunstbauten, flügge Ende Mai bis Anfang Juni, bis zu 3 Bruten/ Jahr, Brutverluste durch Hochwasser, Prädatoren, Höhleneinbruch oder Nahrungsmangel bei trübem Wasser, im Winter langandauernde Eisdecke		
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA)				
<b>Begleitvogelarten</b>				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	<b>B</b>	Anhang I	Zug- und Rastvogel auf nahrungsreichen Flachwasserzonen, in Altwasserarmen oder auf Schlammflächen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an steinigem Uferabschnitten von Fließgewässern
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	<b>C</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an Gewässern
Spießente	<i>Anas acuta</i>	<b>B</b>	Art 4(2)	Zug- und Rastvogel an Gewässern

#### **5.4.2.1.1 Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems** NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 04.04.01.

Herstellen der Durchgängigkeit von Fließgewässern, sofern sich Barrieren durch Bauwerke, Verrohrung oder Begradigungen ergeben haben, Beseitigung von Bachtränken, die von Weidetieren betreten werden können und das Eintrüben des Wassers verursachen, für das Nahrungsspektrum des Eisvogels ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers und klares Wasser von entscheidender Bedeutung, WRRL

#### **5.4.2.1.2 Unterhaltung abschnittsweise** NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 04.06.01.

Zur Sicherung von Nahrungshabitaten sind Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern abschnittsweise auszuführen, damit sich unbehandelte mit behandelten Gewässerabschnitten oder Uferstrecken abwechseln, Ufer- und Sohlbefestigungen sind möglichst zu entfernen, um Laichmöglichkeiten für wassergebundene Tierarten (z.B. Fische, Amphibien) wiederherzustellen, Unterhaltungspflichtige

#### **5.4.2.1.3 Anlage/ Pflege von Steilwänden** NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 11.02.04.

Für die Nachzucht werden an den Gewässeruferrn Höhlen in Steilwänden und Abbruchkanten angelegt, wo möglich sollen natürliche Entwicklungen solcher Bruthabitate z.B. durch Hochwasserereignisse geduldet werden, keine Befestigungsmaßnahmen vornehmen, wo notwendig Anlage künstlicher Bruthöhlen, Erhaltung von großen Wurzeltellern umgestürzter, gewässernaher Bäume, Gebietsbetreuung

#### **5.4.2.1.4 Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten** NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 04.06.09.

Zum Lebensraum des Eisvogels gehören auch Seen und Teiche, zur Verhinderung von Nahrungsmangel besonders während der Aufzuchtzeiten der Brut sind Sömmerungen dort, wo die Vogelart nachweislich vorkommt, untersagt, Ablassen von Gewässern zur Entschlammung sind während der Wintermonate jederzeit möglich, Unterhaltungspflichtige

### 5.4.2.1.5 Artenschutzmaßnahmen Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von fließenden und stehenden Gewässern, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Eisvogels beitragen können, sie sind als naturnahe, mäandrierende Fließgewässer oder als Stillgewässer mit flachen Uferzonen ausgebildet mit klarem Wasser und randlichen Ansitzen, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten, Unterhaltungspflichtige

### 5.4.2.2 Schwarzstorch

Farbe Nr. 28		G
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Ciconia nigra</i>	<b>C</b>	Nahrungshabitate sind ruhige natürliche Bäche, Gräben, Teiche, Brüche und Feuchtwiesen mit guter Deckung, Aktionsradius bis über 20 km vom Neststandort, Nahrung besteht hauptsächlich aus Fischen, Fröschen und Insekten aber auch Krebse, Reptilien, Vögel und Mäuse, Zugvogel, Jungvögel fliegen zuerst ab Mitte August, Schutz gegen Prädatoren durch Stammansetzungen
Vogelart nach Anhang I VSRL und Hessen-Liste (VA)		

Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	<b>B</b>	Anhang I	Zug- und Rastvogel in nahrungsreichen Flachwasserzonen, Altwasserarmen oder auf Schlammflächen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an steinigen Uferabschnitten von Fließgewässern
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	<b>C</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an Gewässern
Spießente	<i>Anas acuta</i>	<b>B</b>	Art 4(2)	Zug- und Rastvogel an Gewässern

#### 5.4.2.2.1 Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 04.04.01

Herstellen der Durchgängigkeit von Fließgewässern, sofern sich Barrieren durch Bauwerke, Verrohrung oder Begradigungen ergeben haben, Beseitigung von Bachtränken, die von Weidetieren betreten werden können und das Eintrüben des Wassers verursachen, für das Nahrungshabitat des Schwarzstorches ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers und klares Wasser von entscheidender Bedeutung, WRRL

#### 5.4.2.2.2 Gehölzpflege

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 12.01.03.

Der Schwarzstorch fischt gerne in ungestörten Gewässern mit dichtem Begleitgehölz, das ihn abschirmt von der Umgebung, bei Maßnahmen der Gehölzpflege ist das Aufreißen des Schutzes zu unterlassen, die

Arbeiten sind außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelart auszuführen, bei Bedarf sind gehölzfreie Abschnitte oder Ufer mit geeigneten Büschen und Bäumen zumindest abschnittsweise zu bepflanzen, Unterhaltungspflichtige

### 5.4.2.2.3 Artenschutzmaßnahmen Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02.

Festlegen von fließenden und stehenden Gewässern, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Nahrungsbasis für den Schwarzstorch beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Fließgewässer oder als Stillgewässer ausgebildet mit klarem Wasser, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten, Unterhaltungspflichtige

## 5.5 Maßnahmen an Stillgewässern

### 5.5.1 Maßnahmen für die Leitvogelarten an Stillgewässern

#### 5.5.1.1 Schwarzhalstaucher

Farbe Nr. 85				N
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Podiceps nigricollis</i>	<b>C</b>	<p>Nachtzieher, sucht nährstoffreiche Seen und Teiche mit dichtem Uferbewuchs und Wassertiefen von 40 – 80 cm, Brutbeginn Anfang April in Kolonien auf überschwemmten Flächen oder in Schwimmnestern, Verluste durch Krähen und Rohrweihen, Nestsaufrage bei Beunruhigung oder sinkendem Wasserstand, verlassen die Brutgewässer ab Juli, Nahrung besteht aus Insekten, Krebsen und Schnecken selten Fischen, Nahrungskonkurrenz durch Fischzucht, Schwerpunkt der Verbreitung in Mitteleuropa ist Deutschland und Polen, Wiederbesiedlung in Hessen seit den 80iger Jahren, Abwanderung kann zu drastischen Bestandseinbrüchen führen, vom Klimawandel besonders betroffen, mit Verlagerung des Vorkommens ins Baltikum ist zukünftig zu rechnen</p>		
Vogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an flachen Gewässern zur Nahrungssuche
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	<b>C</b>	Anh. I	Zug- und Rastvogel auf nahrungsreichen Flachwasserzonen, in Altwasserarmen oder auf Schlammflächen
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	<b>C</b>	Anh. I	Zug- und Rastvogel an ruhigen Stillgewässern
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel an eisfreien größeren Seen mit Baumbestand und klaren, schnellfließenden Flüssen mit Kiesgrund
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Schwimmnester in größeren, fischreichen und offenen Stillgewässern
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	<b>C</b>	Anh. I	Zug- und Rastvogel an Schlammflächen, feuchten Wiesen und auf Äckern
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	Zug- und Rastvogel auf flachgründigen Gewässern und überschwemmten Niederungen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<b>B</b>	Anh. I	Nahrungshabitat sind Stillgewässer mit entsprechendem Fischbesatz
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	<b>C</b>	Anh. I	Verlandungszonen von Gewässern und Überschwemmungsgebiete

Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	<b>C</b>	Art. 4(2)	dichte Röhrichte mit kleinen, seichten Wasserflächen
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<b>B</b>	Art. 4(2)	kleine, stehende oder langsam fließende Gewässer mit schlammigem Untergrund

#### 5.5.1.1.1 Spezielle Artenschutzmaßnahmen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmengencode 11.

Maßnahmen, die zur Wiederherstellen der Voraussetzungen zur Wiederansiedlung der Art an den Vogelsbergteichen dienen können, sind insbesondere der Schutz vor Störungen durch Freizeitaktivitäten, das Unterlassen von Pflegeeingriffen während der Zug- und Rastzeiten der Vogelart, Rücknahme von Veränderungen an den Teichen, die zum Verlassen durch die Vogelart geführt haben, soweit möglich Einsatz eines geeigneten Wassermanagements zur Optimierung der Brutmöglichkeiten, Eigentümer

#### 5.5.1.1.2 Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmengencode 04.06.09.

Zum Lebensraum der Schwarzhalstaucher gehören nährstoffreiche Seen und Teiche mit Flachuferzonen und dichtem Uferbewuchs, zur Verhinderung von Nahrungsmangel besonders während der Aufzuchtzeiten der Brut sind Sömmerungen dort, wo die Vogelart nachweislich vorkommt oder wieder angesiedelt werden soll, untersagt, Ablassen von Gewässern zur Entschlammung sind während der Wintermonate jederzeit möglich, Eigentümer

#### 5.5.1.1.3 Gehölzentfernung am Gewässerrand

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmengencode 04.07.06.

Der Schwarzhalstaucher benötigt als Schutz vor Feinden dicht bewachsene Ufer, die dort wo erforderlich durch Pflanzung mit geeigneten Gehölzen ergänzt werden müssen, Pflegeeingriffe in den Uferbereich sind ausschließlich außerhalb der Rast- und Zugzeiten der Schwarzhalstaucher vorzunehmen, um Störungen vorzubeugen und eine Wiederansiedlung zu fördern, Unterhaltungspflichtige

#### 5.5.1.1.4 Artenschutzmaßnahmen Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmengencode 11.02.

Festlegen von stehenden Gewässern, die nach der Anforderung der Vogelart zur Wiederansiedlung geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Stillgewässer ausgebildet mit klarem Wasser, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten, Eigentümer

### 5.5.1.2 Tafelente

Farbe Nr. 19		O
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Aythya ferina</i>	<b>C</b>	Bevorzugt große, flache und stark bewachsene Binnengewässer mit Schilfgürtel oder dicht bewachsener Inseln, Überwinterung an eisfreien Gewässern, Balz im März bei Eintreffen im Brutrevier, weibliche Ente baut das Nest in der Ufervegetation oder versteckt auf einer Insel, Küken sind nach dem Schlüpfen sofort tauchfähig, die Nahrung besteht aus Röhricht, Wasserpflanzen und Kleintieren wie Krebsen, Insekten, Amphibien, Muscheln, Abnahme der Population durch Mink, Waschbär, Marderhund, intensiver
Vogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der VSRL und Hessen-Liste (VA)		

		Teichbewirtschaftung und Wassermangel in den Gewässern durch Klimaveränderung, Verschiebung der Verbreitung nach Nordosten wahrscheinlich		
<b>Begleitvogelarten</b>				
<b>Art</b>	<b>Name</b>	<b>EZ 2019 Monitoring</b>	<b>Einstufung VS-RL</b>	<b>Bemerkungen</b>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<b>C</b>	Anh. I	an Seen und Teichen mit Steilufeln, Kleinfischbesatz und Ansitzwarten
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	<b>C</b>	Art. 4(2)	Brutkolonien häufig in Gewässernähe, Nahrungssuche im Offenland und teilweise in seichten Gewässern
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	<b>C</b>	Anh. I	Baden zum Reinigen des Gefieders

#### **5.5.1.2.1 Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 04.07.02.

Zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Vogelart sind die Brutbedingungen in der Flachwasserzone, im Uferbereich und auf den eventuell vorhandenen Inseln zu optimieren durch regelmäßige Pflege außerhalb der Paarungs- und Brutzeit, Pflege und ggf. Anlage von Schilfstreifen, Entschlammung der Flachwasserzonen zum Schutz vor Verlandung außerhalb der Brutsaison, Eigentümer

#### **5.5.1.2.2 Extensivierung der Nutzung**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 12.02.

Schutz der Uferstreifen, die gerne als Neststandorte von der Vogelart genutzt werden, regelmäßige Pflege in mehrjährigen Abständen außerhalb der Vegetationszeit möglich und erwünscht, nach Bedarf Schutz bekannter Neststandorte vor Prädatoren durch Zäunung (siehe Kiebitzschutz in der Wetterau), Sicherung vor Freizeitaktivitäten insbesondere vor Badebetrieb und Hundenausläufflächen, Flächen mit Agrarförderung

#### **5.5.1.2.3 Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 03.02.

Zur Verbesserung des Bruterfolges der Vogelart ist eine intensive Bejagung außerhalb der Brutzeit von Fuchs, Mink, Waschbär und Marderhund unumgänglich, die Form der Jagdausübung soll dem Schutzbedürfnis der Vogelart angepasst sein, Jagdpächter

#### **5.5.1.2.4 Artenschutzmaßnahmen Vögel**

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02

Festlegen von stehenden Gewässern, die nach der Anforderung der Vogelart zur Verbesserung des Erhaltungszustands geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Stillgewässer mit Schilfstreifen und Flachwasserzonen ausgebildet, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten, Eigentümer

## 5.6 Maßnahmen in Feuchtgebieten

### 5.6.1 Maßnahmen für die Leitvogelarten in Feuchtgebieten

#### 5.6.1.1 Bekassine

Farbe Nr. 17			P	
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung		
<i>Gallinago gallinago</i>	<b>C</b>	Besiedelt Feuchtgrünland, offenes Sumpfland und Moore mit lockerer Vegetation, zur Zugzeit auf schlammige Flächen der Binnengewässer angewiesen, schneller Flug mit Zickzackwendungen, charakteristischer Balzflug (Meckern), Brut findet zwischen März und Juli im Nest auf nassem Untergrund im Gras oder an Zwergsträuchern statt, Jungvögel sind Nestflüchter, stochert Nahrung aus lockerer Humusschicht, nimmt Insekten und deren Larven, Weichtiere (Regenwurm), Krebse, Pflanzenteile und Sämereien, Lebensraumverluste durch Entwässerung, Bodenmelioration, Zersiedlung und Verbuschung		
Vogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der VSRL und Hessen-Liste (VA)				
Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Kranich	<i>Grus grus</i>	<b>B</b>	Art. I	Brut in Sumpfgebiete, Mooren, Bruchwäldern und Seerändern, Rast auf weiten offenen Agrarflächen
Wachtelkönig	<i>Rex crex</i>	<b>C</b>	Art. I	Brut in deckungsreichen Seggen-, Pfeifengras- oder Iriswiesen

#### 5.6.1.1.1 Wiedervernässung

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 12.01.01.

Verbesserung des schlechten Erhaltungszustands durch Erhalt von feuchtem Grünland, Rücknahme von Drainagemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Wiederbewässerung der Flächen, Zulassen von Überschwemmungsereignissen, nach Möglichkeit Anlage neuen Feuchtgrünlandes an geeigneten Stellen von Bächen und Seen oder Weihern, Flächen mit Agrarförderung

#### 5.6.1.1.2 Mahd erst nach der Jugenaufzucht

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 11.02.06.

Pflege des Feuchtgrünlandes in unregelmäßigen Abständen durch Mahd oder Beweidung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelart zum Erhalt als Freifläche ohne Gehölzbewuchs, Durchführung der Mahd nur dann, wenn eine Befahrbarkeit ohne Schäden an der Grasnarbe möglich ist, Flächen mit Agrarförderung

#### 5.6.1.1.3 Schaffung von beruhigten Bereichen

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 06.02.04.

Sicherung des Feuchtgrünlandes vor Freizeitnutzung insbesondere vor Badebetrieb an Seen und Teichen sowie Hundeauslauf, bei Bedarf Besucherlenkungskonzept umsetzen, bei Bedarf Wegesperrungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Verbesserung des Bruterfolges, Flächen mit Agrarförderung

#### 5.6.1.1.4 Artenschutzmaßnahmen Vögel

NATUREG Maßnahmentyp 7, Maßnahmencode 11.02



Festlegen von Feuchtgrünlandflächen, die nach der Anforderung der Vogelart zur Verbesserung des Erhaltungszustands geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als Grünlandflächen mit zumindest gelegentlich hohem Grundwasserstand oder gelegentlichen Überschwemmungen mit geringfügigem Gehölzbewuchs und geringen Störungen ausgebildet, Eigentümer

### 5.6.1.2 Kiebitz

Farbe Nr. 44		Q
Name	EZ 2019 Monitoring	Beschreibung
<i>Vanellus vanellus</i>	<b>C</b>	Kommt als Zugvogel Anfang März an und bleibt bis zum Herbst, Koloniebrüter, Nest am Boden meist am eigenen Geburtsort in offener, flacher Landschaft mit kurzem Gras oder auf Ackerflächen, die spät austreiben (Mais), gerne an Gewässerrändern, Rast beim Zug auf abgeernteten Feldern, Küken sind Nestflüchter, Nahrung besteht aus Insekten, Würmern und Samen, tag- und nachtaktiv, starke Bestandsschwankungen aufgrund von Witterungseinflüssen, Habitatveränderungen durch intensive Bewirtschaftung und zunehmende Mechanisierung sowie Rückgang der Insektenpopulation durch Einsatz von Insektiziden, Schutz der Gelege vor Ausmähen und Prädatoren durch Zäunung
Vogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der VSRL und Hessen-Liste (VA)		

Begleitvogelarten				
Art	Name	EZ 2019 Monitoring	Einstufung VS-RL	Bemerkungen
Kranich	<i>Grus grus</i>	<b>B</b>	Art. I	Brut in Sumpfgebiete, Mooren, Bruchwäldern und Seerändern, Rast auf weiten offenen Agrarflächen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	<b>C</b>	Art. I	Brut in deckungsreichen Seggen-, Pfeifengras- oder Iriswiesen

#### 5.6.1.2.1 Absperren/ Auszäunen von Flächen

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 06.02.05.

Zur Verbesserung des Bruterfolges und des Erhaltungszustands sowie zum Schutz vor Prädatoren ist der Schutz der Brutbereiche mittels Zaun eine Alternative, wie sie schon in der Wetterau mit Erfolg praktiziert wurde, dazu ist es erforderlich, die Nestbereiche zu identifizieren und die Abspernung in Absprache mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu organisieren, Flächen mit Agrarförderung

#### 5.6.1.2. Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 03.02.

Zur Verbesserung des Bruterfolges der Vogelart ist eine intensive Bejagung außerhalb der Brutzeit von Fuchs, Mink, Waschbär und Marderhund unumgänglich, die Form der Jagdausübung soll dem Schutzbedürfnis der Vogelart angepasst sein, Jagdpächter

#### 5.6.1.2.3 Mahd mit besonderen Vorgaben

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 01.02.01.06.

Aufgrund des inzwischen seltenen Vorkommens und des schlechten Erhaltungszustands der Vogelart sind auf den Flächen, auf denen die Vogelart nachweislich brütet, besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, in Absprache mit dem Bewirtschafter sind diese Flächen zu identifizieren und für eine spätere Mahd nach Abschluss der Brut (Nestflüchter) vorzusehen, Flächen mit Agrarförderung

## **5.7 Spezielle Maßnahmen für bestimmte Vogelarten**

### **5.7.1 Ausweisung von Höhlenzentren**

NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 11.02.03.

Bewirtschaftung von Höhlenzentren für Schwarzspecht und Mittelspecht durch Berücksichtigung der individuellen Ansprüche der beiden Vogelarten an die Ausstattung und Qualität von Höhlenbäumen, Erhaltung ausreichend dimensionierter, zur Anlage von Höhlen geeigneter Baumindividuen, nach Bedarf Schutz durch Kennzeichnung als Habitatbäume, bei der Waldpflege auf die Nachzucht geeigneter Höhlenbäume achten, Absprachen mit den Waldeigentümern

### **5.7.2 Anlage von Gewässern/ Kleingewässern**

NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 11.06.01.01.

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen für den Schwanzstorch sind in den Forstämtern Schotten und Wettenberg verschiedene populationsstützende Maßnahmen geplant bzw. in der Umsetzung darunter die Anlage weiterer Kleingewässer und die Pflege der vorhandenen Gewässer zur Aufwertung von Nahrungshabitaten, Gebietsbetreuung

### **5.7.3 Extensivierung der Nutzung**

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 12.02.

Erhalt waldnahen Grünlandes mit extensiver Pflege als Nahrungshabitat für den Rotmilan

### **5.7.4 Rücknahme der Nutzung des Waldes**

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 02.01.

Großflächiger Verzicht auf die Waldbewirtschaftung auf einer Fläche von    ha im Raum Laubach

## **5.8 Allgemeingültige Maßnahmen**

### **5.8.1 Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung**

NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 16.

Nicht überplante Grünland- und Ackerflächen sowie Waldbereiche können im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft weiter wie bisher genutzt werden, die bisherige Nutzung ist mit der Zielsetzung des VSGs grundsätzlich vereinbar, Bewirtschaftung

### **5.8.2 Rücknahme der Nutzung des Waldes**

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 02.01.

Erhaltung stark dimensionierter und strukturreicher Laub- und Mischwaldbeständen ab BHD 50 cm im störungsarmen Waldinneren und waldrandnah bis 500m, Erhaltung eines B° zwischen 0,5 und 0,7, Freistellen von Horst- und Höhlenbäumen von zu hoher Naturverjüngung zur Sicherung der weiteren Nutzung der vorhandenen Brutmöglichkeiten, Förderung der Ausbildung von Großhöhlenzentren zur Begünstigung gesellig brütender Folgearten, Verteilung als Trittsteine auf der ganzen Waldfläche, Sicherung als Naturwaldentwicklungsflächen und in der Forsteinrichtung, Waldbesitzer

### **5.8.3 Schaffung von beruhigten Bereichen**

NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 06.02.04.

Sofern für eine brutempfindliche Vogelart beruhigte Bruthabitate erforderlich sind (z.B. Kiebitz, Rebhuhn), können diese während der Brutphase durch temporäre Maßnahmen wie Sperrung von Wegen, Aussprechen von Betretungsverboten, Abriegelung, Zäunung etc. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden umgesetzt werden, Gebietsbetreuung

### **5.7.4 Aufforstungsflächen**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 12.03.05.

Aus Kalamitäten hervorgegangene Aufforstungsflächen sind potenzielle, zeitlich begrenzte Nahrungshabitate für an Insektennahrung gebundene Vogelarten wie Wespenbussard, Grauspecht und Raubwürger sowie alle an der Jugenaufzucht beteiligte Vogelindividuen, zusätzlich bei entsprechender Entwicklung Bruthabitat für den Neuntöter, Rücksichtnahme bei der Pflege der Flächen auf die Ansprüche der Vogelarten, Waldbewirtschafter

### **5.8.5 Gehölzpflege**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 12.01.03.

Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen als Bruthabitate, Rückzugsflächen, Vernetzungsstrukturen und Landschaftsgestaltung, abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen außerhalb der Brutzeiten Verhinderung einer Ausbreitung in die landwirtschaftlichen Flächen, Unterhaltungspflichtige in Absprache mit ARL

### **5.8.6 Bekämpfung invasiver Arten**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 11.09.03

Beseitigung invasiver Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf für eine langfristigen Erhaltung als Grünland, Eigentümer in Absprache mit der Gebietsbetreuung

#### **5.8.7 Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 03.02.

Bejagung von Raubwild und Raubzeug nach Vorgaben der Jagd- und Schonzeiten des Jagdgesetzes zum Schutz der Bodenbrüter insbesondere für Vogelarten mit schlechtem Erhaltungszustand wie Rebhuhn und Kiebitz, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

#### **5.8.8 Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 06.02.01.

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Wald-, Feld- und Erholungsnutzung, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege als Nahrungsgrundlage für Vogelarten, wo möglich Rückbau versiegelter Wegeabschnitte, Wegraine als Blühflächen für Insekten herrichten, Agrarförderung

#### **5.8.9 Öffentlichkeitsarbeit**

NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 14.

Nach Bedarf Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes, Standortwahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung im Planungsgebiet, Regierungspräsidien



## Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

### Teil 2

Version 02.02.2024



#### VSG Vogelsberg

Gebietsbetreuung:	Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises
Betreuungsforstämter:	Fulda, Nidda, Romrod, Schotten, Wettenberg
Maßnahmenplanersteller:	Michael Schlote für HessenForst, Forstamt Romrod
Kreise:	Fulda, Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg, Wetterau,
Städte/ Gemeinden:	Birstein, Feldatal, Freiensteinau, Gedern, Gemünden/Felda, Grebenhain, Grünberg, Herbstein, Hirzenhain, Hosenfeld, Hungen, Laubach, Lauterbach/Hess., Lautertal/Vogelsberg, Lich, Mücke, Nidda, Romrod, Schotten, Schwalmtal, Ulrichstein
Größe:	63.671 ha
Ident-Nummer:	5576

## 6. Maßnahmenplan 3

6.1 Maßnahmenübersicht für die einzelnen Vogelarten		3	
6.1.1 im Offenland		3	
6.1.2 im Wald	4		
6.1.3 an Fließgewässern		5	
6.1.4 an Stillgewässern		5	
6.1.5 in Feuchtgebieten		6	
6.2 Spezielle Maßnahmen für bestimmte Vogelarten			6
6.3 Allgemeingültige Maßnahmen			7

## 7. Report aus dem Planungsjournal 7

7.1 Planungsjournal Offenland		8	
7.2 Planungsjournal Wald			9
7.3 Planungsjournal Fließgewässer		17	
7.4 Planungsjournal Stillgewässer			19
7.5 Planungsjournal Feuchtgebiete		21	
7.6 Planungsjournal Spezielle Maßnahmen		23	
7.7 Planungsjournal Allgemeingültige Maßnahmen			

## 8. Kartenwerke

- 8.1 Maßnahmenkarten Offenland
- 8.2 Maßnahmenkarten Wald
- 8.3 Detailkarten für bestimmte Vogelarten

## 9. Literaturverzeichnis

# Maßnahmenplan

## Teil 2

### für das EU-Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

## 6. Maßnahmenplan

### 6.1 Maßnahmenübersicht für die einzelnen Vogelarten

#### 6.1.1 im Offenland

Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn.- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
Braunkehlchen					
Neuntöter					
Raubwürger					
Wiesenpieper					

## 6.1.2 im Wald

Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn.- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
<b>Grauspecht</b>	ja	2	11.02.03.	Ausweisen/ Kennzeichnen von Höhlenbäumen	5.3.2.1.1
	ja	2	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.1.2
	nein	2	02.04.02.01.	stehendes Totholz belassen	5.3.2.1.3
	?	5	02.04.	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	5.3.2.1.4
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.1.5
<b>Mittelspecht</b>	nein	2	11.02.03.	Ausweisen/ Kennzeichnen von Höhlenbäumen	5.3.2.2.1
	ja	2	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.2.2
	nein	2	02.04.02.01.	stehendes Totholz belassen	5.3.2.2.3
	nein	5	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung	5.3.2.2.4
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.2.5
<b>Raubwürger</b>	ja	3	01.10.04.	Erhalt von Knicks/ Hecken	5.3.2.3.1
	nein	3	02.04.09.	Anlage von Waldaußenrändern	5.3.2.3.2
	nein	3	01.10.03.	Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen	5.3.2.3.3
	ja	5	12.03.	Schaffung von Strukturen	5.3.2.3.4
<b>Raufußkauz</b>	nein	3	11.02.03.	Ausweisen/ Kennzeichnen von Höhlenbäumen	5.3.2.4.1
	ja	3	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.4.2
	nein	5	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung	5.3.2.4.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.4.4
<b>Rotmilan</b>	ja	2	02.04.03.	Altholzanteile belassen	5.3.2.5.1
	ja	2	02.04.	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	5.3.2.5.2
	nein	2	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung	5.3.2.5.3
	nein	5	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung	5.3.2.5.4
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.5.5
<b>Schwarzspecht</b>	ja	2	11.02.03.	Ausweisen/ Kennzeichnen von Höhlenbäumen	5.3.2.6.1
	ja	2	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.6.2
	nein	5	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung	5.3.2.6.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.6.4
<b>Schwarzstorch</b>	ja	3	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.3.2.7.1
	ja	3	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.7.2
	nein	3	11.02.02.	Ausbringen von Nistkästen/-röhren	5.3.2.7.3
	nein	5	11.06.01.01.	Anlage von Kleingewässern	5.3.2.7.4
	nein	5	02.04.06.	Förderung von bestimmten Baumarten	5.3.2.7.5
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.7.6



Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn.- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
Sperlingskauz	nein	3	11.02.03.	Ausweisen/ Kennzeichnen von Höhlenbäumen	5.3.2.8.1
	ja	3	02.04.01.	Altholzanteile belassen	5.3.2.8.2
	nein	3	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung	5.3.2.8.3
	nein	5	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung	5.3.2.8.4
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.8.5
Uhu	ja	2	08.	Lagerstätten, Rohstoffgewinnung, Abgrabungen	5.3.2.9.1
	ja	2	11.02.01.	Anlage von Geleeschutzzonen	5.3.2.9.2
	nein	2	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.3.2.9.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.9.4
Wespenbussard	ja	2	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.3.2.10.1
	ja	2	02.04.	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	5.3.2.10.2
	nein	2	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung	5.3.2.10.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel	5.3.2.10.4

### 6.1.3 an Fließgewässern

Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn.- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
Eisvogel	ja	3	04.04.01.	Schaffung eines durchgehend offenen Fließgewässersystems	5.4.2.1.1
	nein	3	04.06.01.	Unterhaltung abschnittsweise	5.4.2.1.2
	nein	5	11.02.04.	Anlage/ Pflege von Steilwänden	5.4.2.1.3
	nein	5	04.06.09.	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten	5.4.2.1.4
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.4.2.1.5
Schwarzstorch	ja	3	04.04.01.	Schaffung eines durchgehend offenen Fließgewässersystems	5.4.2.2.1
	nein	5	12.01.03.	Gehölzpflege	5.4.2.2.2
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.4.2.2.3

### 6.1.4 an Stillgewässern

Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn.- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
Schwarzhals- taucher	ja	3	11.	Spezielle Artenschutzmaßnahmen	5.5.1.1.1
	nein	3	04.06.09.	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten	5.5.1.1.2
	nein	5	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	5.5.1.1.3

	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.5.1.1.4
<b>Tafelente</b>	ja	3	04.07.02.	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen	5.5.1.2.1
	nein	3	12.02.	Extensivierung der Nutzung	5.5.1.2.2
	nein	3	03.02.	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	5.5.1.2.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.5.1.2.4

### 6.1.5 in Feuchtgebieten

Leitvogelart Farbe	in Karte	Maßn- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
<b>Bekassine</b>	ja	3	12.01.01.	Wiedervernässung	5.6.1.1.1
	nein	3	11.02.06.	Mahd erst nach der Jungenaufzucht	5.6.1.1.2
	nein	5	06.02.04.	Schaffung von beruhigten Bereichen	5.6.1.1.3
	ja	7	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.6.1.1.4
<b>Kiebitz</b>	ja	3	06.02.05.	Absperrern/ Auszäunen von Flächen	5.6.1.2.1
	nein	3	03.02.	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	5.6.1.2.2
	nein	3	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.6.1.2.3

### 6.2 Spezielle Maßnahmen für bestimmte Vogelarten

Leitvogelart Farbe	Extra Karte	Maßn- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
<b>Schwarzspecht Mittelspecht</b>	ja	2	11.02.03.	Ausweisung von Höhlenzentren	5.7.1
<b>Schwarzstorch</b>	ja	3	11.06.01.01.	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern	5.7.2
<b>Rotmilan</b>	ja	5	12.02.	Extensivierung der Nutzung	5.7.3
<b>Großvögel</b>	ja	5	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes	5.7.4

## 6.3 Maßnahmenübersicht allgemein gültige Aufgaben

Maßn.- Typ	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
1	16.	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	5.8.1
5	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes (Naturwaldentwicklungsflächen)	5.8.2
5	06.02.04.	Schaffung von beruhigten Bereichen	5.8.3
6	12.03.05.	Aufforstungsflächen	5.8.4
6	12.01.03.	Gehölzpflege	5.8.5
6	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.8.6
6	03.02.	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	5.8.7
6	06.02.01.	Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes	5.8.8
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.8.9

**7. Report aus dem Planungsjournal**

Entwurf

Entwurf

## 7.2 Planungsjournal Wald

Leitvogelart/ Farbel/ Code		Grauspecht/ Nr. 86							A	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
A1	Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen	11.02.03. (5.3.2.1) ja	Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhaltung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter geschädigter oder absterbender Laubbäume (Buchen, Eichen, Pappeln, Weiden) und absoluter Schutz vorhandener Höhlenbäume als Habitatbaume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes in lockeren, strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern mit vielfältigen Grenzstrukturen, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Ende Januar bis Mitte Juni</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz gemäß Naturschutzleitlinie zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage. Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 tm/ha stehendem und liegendem Totholz nach NLL in Absprache mit dem Waldeigentümer	Erhalt vorhandener und Nachzucht geeigneter Höhlenbäumen	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschafter		
A2	Altholzanteile belassen	02.04.01. (5.3.2.2) ja	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Ende Januar bis Mitte Juni</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz gemäß Naturschutzleitlinie zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage. Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 tm/ha stehendem und liegendem Totholz nach NLL in Absprache mit dem Waldeigentümer	Schutz der Brut vor Störungen	2	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschafter		
0	Stehende Totholzanteile belassen	02.04.02.0 1. (5.3.2.3) nein	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Ende Januar bis Mitte Juni</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz gemäß Naturschutzleitlinie zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage. Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 tm/ha stehendem und liegendem Totholz nach NLL in Absprache mit dem Waldeigentümer	Sicherung von Höhlenbäumen und der Nahrungsgrundlage	2	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschafter		
0	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04. (5.3.2.4) nein	Erhalt und regelmäßige, extensive Pflege von Waldwiesen zur Förderung von Insektenansiedlungen insbesondere Ameisen als Nahrungsbasis, Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz, bei Aufforstungen Anlage von besonnten Waldändern an langlebigen Waldstrukturen wie Gräben, Schneisen und Wegen auch im Waldinneren, Erhalt dieser Strukturen durch Pflege	Schaffung von Nahrungshabitaten	5	ja	sonstige vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung/ Waldbewirtschafter		
A3	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.2.5) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung geeignet sind, zur Förderung der Population des Grauspechtes beizutragen, sie sind als lichte, strukturreiche und alte Laubholz- oder Mischbestände mit Totholz und Freiflächen (Waldwiesen) und temporären Kulturlflächen kartiert, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Waldeigentümer		

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Mittelspecht/ Nr. 31							B
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
B1	Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen	11.02.03. (5.3.3.1) ja	Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch absoluten Schutz vorhandener Höhlenbäume als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes und Erhaltung von zur Höhenanlage geeigneter stark dimensionierter geschädigter oder absterbender Laubbäume (Eichen, Pappeln, Weiden, Erlen) mit horizontal angeordneten starken Ästen in lockeren, strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung	Erhalt von vorhandenen und Nachzucht von geeigneten Höhlenbäumen	2	ja	rechtlich zwingend		
B2	Altholzanteile belassen	02.04.01. (5.3.3.2) ja	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Anfang Februar bis Mitte Juni</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge	Schutz der Brut vor Störungen	2	ja	fachlich zwingend		
0	Stehende Totholzanteile belassen	02.04.02.01. (5.3.3.3) nein	Stehenlassen einer möglichst großen Zahl absterbender oder abgestorbener stark dimensionierter Bäume als stehendes Totholz gemäß Naturschutzleitlinie zur Nutzung als Höhlenbäume und Nahrungsgrundlage. Ziel ist die Anreicherung der alten Laubholz- und Mischbestände mit mindestens 40 fm/ha stehendem und liegendem Totholz gemäß NLL in Absprache mit dem Waldeigentümer	Erhaltung geeigneter Bäume als Nahrungsgrundlage und Höhlenbaum	2	ja	fachlich zwingend		
0	Baumartenzusammensetzung	02.02.01. (5.3.3.4) nein	Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen möglichst großen Anteil grobkorkiger Baumarten bevorzugt Eiche gemäß Vorgaben der RiBeS achten, auf derzeit entstehenden Kalamitätsflächen Entwicklung zu geeigneten Habitaten für den Mittelspecht, nach Absprache mit dem Waldeigentümer Umsetzung auf geeigneten Standorten und Übernahme in die Forsteinrichtung	Schaffung von Nahrungshabitaten bei Aufforstungen und NV	5	ja	sonstige vorrangig		
B3	Artenschutzmaßnahme Vögel	11.02. (5.3.3.5) ja	Festlegen von Flächen, die nach Strukturkartierung zur Förderung der Population des Mittelspechtes beitragen, sie sind als lockere Eichenbestände, Laubholzbestände mit Eichenanteilen oder anderen grobkorkigen Baumarten kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen auf oder entwickeln sich langfristig dorthin, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig		

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Rotmilan/ Nr. 25							E	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
E1	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03. (5.3.6.1) ja	Schutz des Horstbaumes und Wahrung des Bestandscharakters (mind. B° 0,7) 50m um den Horstbaum herum (es werden auch unscheinbare Krähen- oder große Bussardhorste genutzt) zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut gemäß NLL, es wird ein ganzjähriges Nutzungs-, Selbstwerbungs- und Jagdausübungsverbot in der engeren Horstschutzzone empfohlen, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume bevorzugt Buchen im Waldrandbereich und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung	Schutz von Brutbäumen vor Störungen und Veränderung im Brutumfeld	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschaftlicher		
E2	Erhalt von Strukturen im Wald	02.04. (5.3.6.2.) ja	Wahrung des Bestandscharakters in der erweiterten Schutzzone von 200m um den Horstbaum bis 3 Jahre nach nachweislicher Aufgabe als Brutbaum, während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit von <b>Anfang März bis Ende August</b> gilt in dieser Pufferzone ein Nutzungsverbot für forstliche Arbeiten einschließlich Selbstwerbung und Jagdausübung ausgenommen Nachsuche zum Schutz vor Störungen des für die Reproduktion wichtigen Lebensabschnitts	Schutz der Brut vor Störungen	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschaftlicher		
0	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02. (5.3.6.3) nein	Erhaltung und Pflege waldrandnaher Grünlandflächen und Freiflächen im Waldinneren (Widwiesen, breite Schneisen, Lichtungen etc.) als bevorzugte Nahrungshabitats, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung ohne Düngung und Pestizide, Anlage niedrigwüchsiger Blühflächen und Schonstreifen mit gestaffelter Mahd und Fehlstellen zur Bereitstellung regelmäßig frischer Nahrungshabitats, im Wald Sicherung in der Forsteinrichtung, im Offenland mit Agrarförderung	Sicherung und Verbesserung von Nahrungshabitats	2	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler/ Landwirt mit Agrarförderung		
0	Baumartenzusammensetzung	02.02.01. (5.3.6.4) nein	Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Brutplatz geeigneter Laubbaumarten bevorzugt Buche achten, Entwicklung zu geeigneten Habitats für den Rotmilan bevorzugt auf entstehenden oder vorhandenen Kallamitätsflächen im Wald, Anlage von extensiv genutzten Waldwiesen und Lichtungen, Förderung und Erhalt von kleinen Waldinseln und Auwaldern im Offenland, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung/ bei der Agrarförderung	Schaffung und Erhalt von Nahrungshabitats bei Aufforstungen	5	ja	sonstige vorrangig	Wald- oder Grundstücks-eigentümer		
E3	Artenschutzmaßnahme Vögel	11.02. (5.3.6.5) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Rotmilans beitragen, sie sind als überwiegend waldrandnahe Laubholz-Althabitate oder Waldwiesen kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Wald-eigentümer		



Leitvogelart/ Farbe/ Code		Schwarzspecht/ Nr. 1							F	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
F1	Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen	11.02.03. (5.3.7.1) ja	Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch absoluten Schutz einzelner Höhlenbäume oder Höhlenbäume in Höhlenzentren als Habitatbäume gemäß Naturschutzleitlinie bis zum Verfall des Baumes zur wiederholten Nutzung als Brut- oder Schlafhöhle und Erhaltung von zur Höhlenanlage geeigneter stark dimensionierter Buchen mit BHD >50cm (seltener werden Eichen, Ahorn, Weiden angenommen) bevorzugt in lichten Buchenaltholzern mit Nadelholzbeimischungen (Fichte) und hochem liegenden Totholzanteil (Wurzelsstöcke), Hinauszögern der Naturverjüngung (Sicherheitsaspekt), rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung	Erhalt von vorhandenen und Nachzucht von geeigneten Höhlenbäumen	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschaftler		
F2	Altholzanteile belassen	02.04.01. (5.3.7.2) ja	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Ende Januar bis Ende Juli</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge, bei aufkommender Naturverjüngung Freihalten des Anflugs auf den Höhlenbaum durch partielle Entnahme von Verjüngungsteilen nach Bedarf	Schutz der Brut vor Störungen	2	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler		
0	Baumartenzusammensetzung	02.02.01. (5.3.7.3) nein	bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Brutplatz geeigneter Laubbaumarten bevorzugt Buche achten, als Nahrungshabitats sind Nadelholzrein- oder Mischbestände in der Nachbarschaft von Laubholzalbeständen erforderlich, möglichst keine Douglasie (hoher Harzgehalt), Erhöhung des Totholzanteils auf mindestens 40 fm/ ha durch Liegenlassen von Baumteilen insbesondere des Nadelholzes gemäß NLL als Nahrungsgrundlage, Entwicklung zu geeigneten Habitats für den Schwarzspecht bevorzugt auf vorhandenen oder entstehenden Kalamitätsflächen durch Anreicherung mit Fichte, sofern das standortlich möglich ist, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung	Schaffung und Erhalt von Nahrungshabitats	5	ja	sonstige vorrangig	Waldeigentümer		
F3	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.7.4) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Schwarzspechtes beitragen, sie sind als Laubholz-Albestände in der Nähe von älteren Beständen mit Nadelholzanteilen oder reinen Nadelholzern kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Waldeigentümer		

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Schwarzstorch/ Nr. 28										G
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr		
G1	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03. (5.3.8.1) ja	Verbesserung des Erhaltungszustands C durch Bereitstellen von ruhig gelegenen, großkronigen Horstbäumen mit guten An- und Abflugeigenschaften in der Nähe von Gewässern/ Feuchtgebieten mit Wahrung des Bestandscharakters 200m um den Horstbaum herum zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes, es gilt ein ganzjähriges Nutzungs-, Selbstwerbungs- und Jagdlausbungsverbot (außer Nachsuche) in dieser Schutzzone (Erlaß HMUKLV vom 4.2.2021). Anbringen von Stammmanschetten zum Schutz gegen Prädatoren (z.B. Waschbar), rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgegebäude bevorzugt Eichen im ruhigen Waldinnenbereich und Forderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung	Erhalt von vorhandenen und Nachzucht von geeigneten Horstbäumen	3	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschaftler				
G2	Altholzanteile belassen	02.04.01. (5.3.8.2) ja	Erhaltung des Bestandscharakters 300m um die Horstbäume herum zur Vermeidung von Störungen des Brutverlaufs und Aufgabe des Horstbaumes bis 5 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut, Verzicht auf forstliche Arbeiten einschließlich Selbstwerbung und Jagdbetrieb (außer Nachsuche) innerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit von Mitte Februar bis Ende August gemäß Erlaß HMUKLV vom 4.2.2021, der Schwarzstorch reagiert besonders zu Beginn der Brut sehr störungsempfindlich (siehe Hinweise) Errichten von Horstplattformen (Horstabstürze) auf geeigneten Altbäumen zur Unterstützung des Bruterfolges und Verbesserung des Erhaltungszustands der Population des Schwarzstorches in Zusammenarbeit mit Artspezialisten und Waldbewirtschaftern	Schutz der Brut vor Störungen und Strukturveränderungen im Brutumfeld	3	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler				
0	Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02. (5.3.8.3) nein	Verbesserung des Erhaltungszustands der Population des Schwarzstorches in Zusammenarbeit mit Artspezialisten und Waldbewirtschaftern	Sicherung des Bruterfolges	3	ja	fachlich zwingend	Wald-eigentümer				
0	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blanken	11.06.01.01. (5.3.8.4) nein	Anlage von Kleingewässern im Wald und im Offenland an geeigneten Stellen mit ausreichender Wasserversorgung als Nahrungsbiotope für den Schwarzstorch, ca. 20 m breite Uferstreifen ohne Baum- und Strauchbewuchs zur Sicherheit freilassen, Pflege der Gewässer in regelmäßigen Abständen	Bereitstellen brutplatznaher Nahrungshabitats	5	ja	sonstige vorrangig	Wald-/ Grundstücks-eigentümer				
0	Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06. (5.3.8.5) nein	Mittel- bis langfristige vorsichtige Entnahme von Nadelholzern aus Bachauen zur Förderung von Säumen aus Erle, Weide und Esche zur Verbesserung der Nahrungsqualität des Baches für den Schwarzstorch	Verbesserung der Nahrungs-basis	5	ja	sonstige vorrangig	Wald-/ Grundstücks-eigentümer				
G3	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.8.6) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Schwarzstorches beitragen, sie sind als alte, ruhige Laubholz- oder Mischbestände in mittleren Höhenlagen des Vogelsbergs kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen	Festlegung von zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Wald-eigentümer				

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Sperlingskauz/ Nr. 39										H
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr		
0	Ausweisung/ Kennzeichnung von Höhlenbäumen	11.02.03. (5.3.9.1) nein	Verbesserung des Erhaltungszustands C der Vogelaar durch den Schutz und Bereitstellung von strukturreichen Nadelholz- und Nadelholzgemischbeständen sowie reinen Laubholzbeständen mit gutem Höhlenangebot (Höhlzentren) bevorzugt des Buntspechtes für die Brut und als Depot mit dichten Partien als Tageseinstand, Freiflächen für die Jagd und Gewässernähe zum Baden, Hinauszögern von Nutzungen zur Sicherung reich strukturierter Nadelholz- und Mischbestände besonders aus Fichten, Auswahl geeigneter Bäume, die zur Anlage von Spechthöhlen geeignet sind, als Nachfolgebäume für ausfallende Brutbäume, Kennzeichnung der Höhlenbäume zum Schutz vor Nutzung	Erhalt von für die Lebensweise der Art nötigen Habitatstrukturen	3	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirtschaftler				
H1	Altholzanteile belassen	02.04.01. (5.3.9.2) ja	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe des Höhlenbaumes wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Anfang März bis Ende August</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Höhlenbaum herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL keine großflächigen Kahlschläge	Schutz der Brut vor Störungen	3	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler				
0	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02. (5.3.9.3) nein	Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen und Freiflächen im Waldinneren (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen, Moore etc.) als Jagdhabitate, Neuanlage in Kalamitätsflächen und bei Aufforstungen, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung ohne Pestizide und Düngung, Sicherung in der Forsteinrichtung	Sicherung und Verbesserung von Nahrungshabitaten	3	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler/ Landwirt mit Agrarförderung				
0	Baumartenzusammensetzung	02.02.01. (5.3.9.4) nein	Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen auf einen entsprechenden Anteil als Lebensraum geeigneter Nadelbaumarten bevorzugt Fichte auf geeigneten Standorten achten, möglichst keine Douglasie (hoher Harzgehalt), Behandlung der Bestände mit dem Ziel, abwechslungsreiche, horizontale Strukturen herzustellen, die zur Deckung, Jagd und als Tageseinstand genutzt werden können, Bereitstellen von Freiflächen als Jagdreviere und Herstellen von Kleingewässern zum Baden, Entwicklung zu geeigneten Habitaten bevorzugt auf vorhandenen oder entstehenden Kalamitätsflächen, Berücksichtigung in der Forsteinrichtung	Schaffung von neuen Habitaten bei Aufforstungen	5	ja	fachlich zwingend	Waldbewirtschaftler				
H2	Artenschutzmaßnahme Vögel	11.02. (5.3.9.5) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Sperlingskauzes beitragen, sie sind als horizontal strukturreiche Nadelholzbestände in Gemengelage mit Nadelholzdickeungen, neuen Aufforstungsflächen für Nadelholz und Freiflächen (Waldwiesen) kartiert und weisen einen hohen Bruthöhlenanteil auf, die eine Eignung als Lebensraum erwarten lassen	Festlegung von zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Waldbesitzer				

Entwurf

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Uhu/ Nr. 34										K
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr		
K1	Lagerstätten, Rohstoffgewinnung, Abgrabungen	08. (5.3.10.1) ja	Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelnest durch Rucksichtnahme beim Abbau in Steinbrüchen oder Kiesgruben auf brutende Uhu-Paare, Schutz der Brut während der Brut- und Aufzuchtzeit von <b>Anfang Februar bis Ende August</b> , bei Verfüllen oder Wiederaufnahme von Abbau-tätigkeiten in stillgelegten Anlagen Vorsorge treffen, dass sich keine Uhu-Brutpaare im Gelände befinden.	Schutz von Brutplätzen in Steinbrüchen oder Kiesgruben	2	ja	rechtlich zwingend	Gee-nehmigungs-behörde/ Betreiber				
K2	Anlage von Gelege-schutzzonen	11.02.01. (5.3.10.2) ja	Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe der Brut bei Felsen-, Baum- oder Bodenbrütern wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Anfang Februar bis Ende August</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Horst herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL-Verzicht auf großflächige Kahlschläge	Schutz von Brutplätzen am Boden oder in Bäumen	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirt-schafter				
0	Belassen von Horst- und Höhlen-bäumen	02.04.03. (5.3.10.3) nein	Stehenslassen von Laub- und Nadelbäumen mit sichtbaren Horsten und Nestern von Greifen und Krähenvögeln als Brutplatz für den Uhu, Altbäume als Habitatbäume sichern, die sich als Brutbäume eignen	Erhaltung geeigneter Bäume als Horstbaum	5	ja	fachlich zwingend	Waldbewirt-schafter				
K3	Artenschutz-maßnahme Vogel	11.02. (5.3.10.4) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung geeignet sind, zur Forderung der Population des Uhus beizutragen, sie sind als aktive oder aufgelassene Steinbrüche, Kiesgruben oder als Laubholzbestände mit Horstbaumanteilen kartiert und weisen entsprechende Altersstrukturen und geringe Störungen auf, die eine Eignung als Bruthabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitat-flächen	7	nein	sonstige vorrangig	Wald-eigentümer				

Entwurf

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Wespenbussard/ Nr. 26										L
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr		
L1	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03. (5.3.11.1) ja	Sicherung des guten Erhaltungszustands der Vogelart durch Erhalt von ruhig gelegenen, großkronigen Horstbäumen im Waldinnern möglichst in der Nähe von Feuchtgebieten, Erhalt von alten Bäumen am Waldrand als Ansitz, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume im ruhigen Waldinnernbereich und Förderung des Dickenwachstums, Kennzeichnung zum Schutz vor Nutzung Zur Vermeidung von Störungen und Aufgabe der Brut wird der Verzicht auf forstliche Arbeiten, Selbstwerbung und Jagdausübung ausgenommen Nachsuchen in der Zeit der Balz, der Brut und der Aufzucht der Jungvögel von <b>Anfang Mai bis Ende August</b> in einem Radius von 1 Baumlänge (35 m) um den Horst herum bis 3 Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut empfohlen, nach NLL Verzicht auf großflächige Kahlschläge	Erhalt von vorhandenen und Nachzucht von geeigneten Horstbäumen	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirt-schafter				
L2	Erhalt von Strukturen im Wald	02.04. (5.3.11.2) ja	Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen und sonnige Freiflächen im Waldinnern (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen, Moore etc.) als Jagdhabitate auf Insekten besonders Wespen, Neuanlage in Kalamitätsflächen und bei Aufforstungen, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung zur Erhaltung eines niedrigen Aufwuchses ohne Pestizide und Düngung, Sicherung in der Forsteinrichtung	Sicherung eines erfolgreichen Brutverlaufs	2	ja	rechtlich zwingend	Waldbewirt-schafter				
0	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02. (5.3.11.3) nein	Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen und sonnige Freiflächen im Waldinnern (Wildwiesen, breite Schneisen, Lichtungen, Moore etc.) als Jagdhabitate auf Insekten besonders Wespen, Neuanlage in Kalamitätsflächen und bei Aufforstungen, regelmäßige naturverträgliche Bewirtschaftung zur Erhaltung eines niedrigen Aufwuchses ohne Pestizide und Düngung, Sicherung in der Forsteinrichtung	Sicherung von Nahrungshabitaten	5	ja	fachlich zwingend	Waldbewirt-schafter				
L3	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02.r (5.3.11.4) ja	Festlegen von Flächen, die nach der Strukturkartierung zur Förderung der Population des Wespenbussards beitragen, sie sind als strukturreiche, alte Laubholzbestände mit Freiflächen (Waldwiesen), Offenlandbereichen oder temporären Kulturflächen kartiert, die eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat erwarten lassen	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Waldeigentümer				

## 7.3 Planungsjournal Fließgewässer

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Eisvogel/ Nr. 14							M	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
M1	Schaffung eines durchgehenden, offenen Gewässersystems	04.04.01. (5.4.2.1.1) ja	Herstellen der Durchgängigkeit von Fließgewässern, sofern sich Barrieren durch Bauwerke, Verrohrung oder Begradigungen ergeben haben, Beseitigung von Bachtränken, die von Weidieren betreten werden können und das Eintrüben des Wassers verursachen, für das Nahrungsspektrum des Eisvogels ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers und klares Wasser von entscheidender Bedeutung	Verbesserung des Erhaltungszustands durch Förderung der Nahrungsbasis	3	ja	rechtlich zwingend	WRRL		
0	Unterhaltung abschnittsweise	04.06.01. (5.4.2.1.2) nein	Zur Sicherung von Nahrungshabitaten sind Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern abschnittsweise auszuführen, damit sich unbehandelte mit behandelten Gewässerabschnitten oder Uferstrecken abwechseln, Ufer- und Sohlbefestigungen sind möglichst zu entfernen, um Laichmöglichkeiten für wassergebundene Tierarten (z.B. Fische, Amphibien) wiederherzustellen	Förderung der Nahrungsbasis	3	ja	rechtlich zwingend	Unterhaltungspflichtige		
0	Anlage/ Pflege von Steilwänden	11.02.04. (5.4.2.1.3) nein	Für die Nachzucht werden an den Gewässerrändern Höhlen in Steilwänden und Abbruchkanten angelegt, wo möglich sollen natürliche Entwicklungen solcher Bruthabitate z.B. durch Hochwasserereignisse geduldet werden, keine Befestigungsmaßnahmen vornehmen, wo notwendig Anlage künstlicher Bruthöhlen, Erhaltung von großen Wurzelteilern umgestürzter, gewässernahe Bäume	Schutz und Herstellen von Bruthabitaten	5	ja	fachlich zwingend	Gebietsbetreuung		
0	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten	04.06.09. (5.4.2.1.4) nein	Zum Lebensraum des Eisvogels gehören auch Seen und Teiche, zur Verhinderung von Nahrungsmangel besonders während der Aufzuchtzeiten der Brut sind Sommerungen dort, wo die Vogelart nachweislich vorkommt, untersagt, Ablassen von Gewässern zur Entschlammung sind während der Wintermonate jederzeit möglich	Schutz vor Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten	5	ja	fachlich zwingend	Unterhaltungspflichtige		
M2	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.11.4) ja	Festlegen von fließenden und stehenden Gewässern, die nach der Strukturierung zur Förderung der Population des Eisvogels beitragen können, sie sind als naturnahe, mäandrierende Fließgewässer oder als Stillgewässer mit flachen Uferzonen ausgebildet mit klarem Wasser und randlichen Ansitzwarten, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Gebietsbetreuung		



Leitvogelart/ Farbe/ Code		Schwarzstorch/ Nr. 28								G
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
G1	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01 (5.4.2.2.1) ja	Herstellen der Durchgängigkeit von Fließgewässern, sofern sich Barrieren durch Bauwerke, Verrohrung oder Begräbnissen ergeben haben, Beseitigung von Bachtränken, die von Weidieren betreten werden können und das Eintrüben des Wassers verursachen, für das Nahrungshabitat des Schwarzstorches ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers und klares Wasser von entscheidender Bedeutung	Verbesserung des Erhaltungszustands durch Verbesserung des Nahrungshabitats	3	ja	rechtlich zwingend	WRRL		
0	Gehölzpflege	12.01.03 (5.4.2.2.2) nein	Der Schwarzstorch fischt gerne in ungestörten Gewässern mit dichtem Begleitgehölz, das ihm abschirmt von der Umgebung, bei Maßnahmen der Gehölzpflege ist das Aufreißen des Schutzes zu unterlassen, die Arbeiten sind außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelart auszuführen, bei Bedarf sind gehölzfreie Abschnitte oder Ufer mit geeigneten Büschen und Bäumen zumindest abschnittsweise zu bepflanzen	Sicherung einer ausreichenden Nahrungsbasis	5	ja	fachlich zwingend	Unterhaltungspflichtige		
G2	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.4.2.2.3) ja	Festlegen von fließenden und stehenden Gewässern, die nach der Strukturierung zur Forderung der Nahrungsbasis für den Schwarzstorch beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Fließgewässer oder als Stillgewässer ausgebildet mit klarem Wasser, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten	Festlegung von möglichen zukünftigen Nahrungs-habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Unterhaltungspflichtige		

## 7.4 Planungsjournal Stillgewässer

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Schwarzhalbstaucher/ Nr. 85							N	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungs-Periode	Durchführungs-Jahr
N1	Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11. (5.5.1.1.1) ja	Maßnahmen, die zur Wiederherstellen der Voraussetzungen zur Wiederansiedlung der Art an den Vogelsbergen dienen können, sind insbesondere der Schutz vor Störungen durch Freizeitaktivitäten, das Unterlassen von Pflegeeingriffen während der Zug- und Rastzeiten der Vogelart, Rücknahme von Veränderungen an den Teichen, die zum Verlassen durch die Vogelart geführt haben, soweit möglich Einsatz eines geeigneten Wasser-managements zur Optimierung der Brutmöglichkeiten	Wiederansiedlung der Vogelart	3	ja	rechtlich zwingend	Eigentümer		
0	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten	04.06.09. (5.5.1.1.2) nein	Zum Lebensraum der Schwarzhalbstaucher gehören nährstoffreiche Seen und Teiche mit Flachuferzonen und dichtem Uferbewuchs, zur Verhinderung von Nahrungsmangel besonders während der Aufzuchtzeiten der Brut sind Sommerungen dort, wo die Vogelart nachweislich vorkommt oder wieder angesiedelt werden soll, untersagt. Ablassen von Gewässern zur Entschlammung sind während der Wintermonate jederzeit möglich	Verbesserung des Nahrungsangebots	3	ja	rechtlich zwingend	Eigentümer		
0	Geholzentfernung am Gewässerrand	04.07.06. (5.5.1.1.3) nein	Der Schwarzhalbstaucher benötigt als Schutz vor Feinden dicht bewachsene Ufer, die dort wo erforderlich durch Pflanzung mit geeigneten Gehölzen ergänzt werden müssen, Pflegeeingriffe in den Uferbereich sind ausschließlich außerhalb der Rast- und Zugzeiten der Schwarzhalbstaucher vorzunehmen, um Störungen vorzubeugen und eine Wiederansiedlung zu fördern	Schutz vor Störungen	5	nein	fachlich zwingend	Unterhaltungspflichtige		
N2	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.) ja	Festlegen von stehenden Gewässern, die nach der Anforderung der Vogelart zur Wiederansiedlung geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Stillgewässer ausgebildet mit klarem Wasser, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Eigentümer		

Leitvogelart/ Farbel Code		Tafelente/ Nr. 19								0
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
01	Anlage von Ruhe-/Flachwasserzonen	04.07.02. (5.5.1.2.1) ja	Zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Vogelart sind die Brutbedingungen in der Flachwasserzone, im Uferbereich und auf den eventuell vorhandenen Inseln zu optimieren durch regelmäßige Pflege außerhalb der Paarungs- und Brutzeit, Pflege und ggf. Anlage von Schilfstreifen, Entschlammung der Flachwasserzonen zum Schutz vor Verlandung außerhalb der Brutsaison	Verbesserung der Brutbedingungen	3	ja	rechtlich zwingend	Eigentümer		
0	Extensivierung der Nutzung	12.02. (5.5.1.2.2) nein	Schutz der Uferstreifen, die gerne als Neststandorte von der Vogelart genutzt werden, regelmäßige Pflege in mehrjährigen Abständen außerhalb der Vegetationszeit möglich und erwünscht, nach Bedarf Schutz bekannter Neststandorte vor Prädatoren durch Zaunung (siehe Kiebitzschutz in der Wetterau), Sicherung vor Freizeitaktivitäten insbesondere vor Badebetrieb und Hundeauslaufflächen.	Schutz vor Störungen während der Brutzeit	3	ja	rechtlich zwingend	Agrarförderung		
0	Reduzierung der Wildlichter/ Wildbestandsregulierung	03.02. (5.5.1.2.3) nein	Zur Verbesserung des Bruterfolges der Vogelart ist eine intensive Bejagung außerhalb der Brutzeit von Fuchs, Mink, Waschbär und Marderhund unumgänglich, die Form der Jagdausübung soll dem Schutzbedürfnis der Vogelart angepasst sein	Schutz vor Prädatoren	3	ja	rechtlich zwingend	Jagdausübungs-berechtigte		
02	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.11.4) ja	Festlegen von stehenden Gewässern, die nach der Anforderung der Vogelart zur Verbesserung des Erhaltungszustands geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als naturnahe, gehölzgesäumte Stillgewässer mit Schilfstreifen und Flachwasserzonen ausgebildet, die ein reiches Spektrum an Nahrung bieten	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Wald-eigentümer		

## 7.5 Planungsjournal Feuchtgebiete

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Bekassine/ Nr. 17							P	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
P1	Wiedervernässung	12.01.01. (5.6.1.1.1) ja	Verbesserung des schlechten Erhaltungszustands durch Erhalt von feuchtem Grünland, Rücknahme von Drainagemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Wiederbewässerung der Flächen, Zulassen von Überschwemmungsereignissen, nach Möglichkeit Anlage neuen Feuchtgrünlandes an geeigneten Stellen von Bächen und Seen oder Weihern	Habitatverbesserung	3	ja	fachlich vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung		
0	Mahd erst nach der Jugenaufzucht	11.02.06. (5.6.1.1.2) nein	Pflege des Feuchtgrünlandes in unregelmäßigen Abständen durch Mahd oder Beweidung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelart zum Erhalt als Freifläche ohne Geholzbewuchs, Durchführung der Mahd nur dann, wenn eine Befahrbarkeit ohne Schaden an der Grasnarbe möglich ist.	Verbesserung des Bruterfolges	3	ja	rechtlich vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung		
0	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04. (5.6.1.1.3) nein	Sicherung des Feuchtgrünlandes vor Freizeitnutzung insbesondere vor Badebetrieb an Seen und Teichen sowie Hundeauslauf, bei Bedarf Besucherlenkungs-konzept umsetzen, bei Bedarf Wegesperrungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Verbesserung des Bruterfolges	Schutz der Nester	3	ja	rechtlich vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung		
P2	Artenschutzmaßnahme Vogel	11.02. (5.3.11.4) ja	Festlegen von Feuchtgrünlandflächen, die nach der Anforderung der Vogelart zur Verbesserung des Erhaltungszustands geeignet sind und zur Förderung der Nahrungsbasis beitragen können, sie sind als Grünlandflächen mit zumindest gelegentlich hohem Grundwasserstand oder gelegentlichen Überschwemmungen mit geringfügigem Geholzbewuchs und geringen Störungen ausgebildet	Festlegung von möglichen zukünftigen Habitatflächen	7	nein	sonstige vorrangig	Eigentümer		

Leitvogelart/ Farbe/ Code		Kiebitz/ Nr. 44							Q	
Fläche Nr.	Maßnahme	Maßn.-Code (Maßn.-Nr.) in Karte	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	MT	Grundmaßnahme	Priorität	Durchführender	Durchführungsperiode	Durchführungsjahr
Q1	Absperren/ Auszäunen von Flächen	06.02.05. (5.6.1.2.1) ja	Zur Verbesserung des Bruterfolges und des Erhaltungszustands sowie zum Schutz vor Prädatoren ist der Schutz der Brutbereiche mittels Zaun eine Alternative, wie sie schon in der Weiterau mit Erfolg praktiziert wurde, dazu ist es erforderlich, die Nestbereiche zu identifizieren und die Abspernung in Absprache mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu organisieren	Förderung des Bruterfolges	3	ja	rechtlich vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung		
0	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	03.02. (5.6.1.2.2) nein	Zur Verbesserung des Bruterfolges der Vogelart ist eine intensive Bejagung außerhalb der Brutzeit von Fuchs, Waschbar und Marderhund unumgänglich, die Form der Jagdausübung soll dem Schutzbedürfnis der Vogelart angepasst sein	Schutz vor Prädatoren	3	nein	fachlich vorrangig	Jagdausübungs-berechtigte		
0	Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06. (5.6.1.2.3) nein	Aufgrund des inzwischen seltenen Vorkommens und des schlechten Erhaltungszustands der Vogelart sind auf den Flächen, auf denen die Vogelart nachweislich brütet, besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, in Absprache mit dem Bewirtschafter sind diese Flächen zu identifizieren und für eine spätere Mahd nach Abschluss der Brut (Nestflüchter) vorzusehen	Förderung des Bruterfolges	3	nein	rechtlich vorrangig	Landwirt mit Agrarförderung		

## 7.6 Planungsjournal spezielle Maßnahmen

Leitvogelart Farbe	Extra Karte	Maßn- Typ	Maßnahmen- code	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
Schwarzspecht Mittelspecht	ja	2	11.02.03.	Ausweisung von Höhlenzentren	5.7.1
Schwarzstorch	ja	3	11.06.01.01.	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern	5.7.2
Rotmilan	ja	5	12.02.	Extensivierung der Nutzung	5.7.3
Großvögel	ja	5	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes	5.7.4

## 7.7 Planungsjournal allgemeine Maßnahmen

Maßn.- Typ	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nr.
1	16.	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	5.8.1
5	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes (Naturwaldentwicklungsflächen)	5.8.2
5	06.02.04.	Schaffung von beruhigten Bereichen	5.8.3
6	12.03.05.	Aufforstungsflächen	5.8.4
6	12.01.03.	Gehölzpflege	5.8.5
6	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.8.6
6	03.02.	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	5.8.7
6	06.02.01.	Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes	5.8.8
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.8.9

## **8. Kartenwerke**

**8.1 Maßnahmenkarten Offenland**

**8.2 Maßnahmenkarten Wald**

**8.3 Detailkarten für bestimmte Vogelarten**

Entwurf



## 9.Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. und Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim, Band 1: Passeriformes, Band 2: Nonpasseriformes
- Bernshausen, F., Dr. Kreuziger, J. und Lang, S.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen, Version 27.Januar 2012 ergänzt 12.Dezember 2014
- Biodiversitätsstrategie Hessen: Maßnahmenblatt Raubwürger (*Lanius excubitor*) Version 13.8.2015 Bearbeiter Laux, D. TNL Hungen
- Blume, D.: 50 Jahre Beobachtung in einem Schwarzspechtrevier des Gladenbacher Berglandes (Hessen), Vogel und Umwelt 9, S. 45-51, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 1997
- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000
- EuGH: Artenschutzrechtliche Verbote bei Beeinträchtigung des Erhaltungszustands und deren Unwirksamkeit bei günstigem Erhaltungszustand, Urteil vom 4.3.2021 C-473/19 und C-474/19
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, Version 1.2, HMKLV und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Stand vom 16.Dezember 2019
- Gelpke, C. und Hormann, M.: Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen, Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Echzell 2010, aktualisiert am 15. August 2012
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.5.2007 in der Neufassung vom 5.3.2021 BGBl I S. 346
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542
- Hessen-Forst: Geschäftsanweisung 2013/02
- Hessen-Forst: Grundsätze und Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald (Hessische Waldbaufibel) Kassel 2008
- Hessen-Forst: Horstschutzzonen für den Rotmilan, Bearbeitung Hormann, M. Landesbetriebsleitung Hessen-Forst, Stand 16.6.2021
- Hessen-Forst: Naturschutzleitlinie 2022 für den Hessischen Staatswald, Kassel Juni 2022,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie der EU, Wiesbaden Dezember 2006
- HMULV: Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005
- HMUELV: Richtlinien für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS 2018), Wiesbaden, Juni 2018
- HMKLV: Naturschutzleitlinie 2022 für den Hessischen Staatswald (NLL), Wiesbaden 30. Juni 2022
- HMKLV: Schutz von Schwarzstorchhorsten außerhalb von Windenergievorranggebieten im Hessischen Staatswald Erlass vom 10.2.2021 mit ergänzenden Durchführungshinweisen vom 4.11.2021 Az.: VI 2-088r 04.01-001/2014/013
- HMKLV: Waldzustandsbericht 2021, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt Göttingen ohne Datum
- HMKLV: Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten in Hessen, Wiesbaden Juni 2023
- HNUKLV: Ausweisung von Kernflächen als Naturschutzgebiete vom 10.1.2020
- Hoffmann, M.: Der Schwarzspecht (*Dryovopus martius*) im Burgwald – Bestandsentwicklung, Brutbaumauswahl und Höhenlage, Vogel und Umwelt 16, S. 67-91, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 2005
- Hoffmann, M.: Die Bedeutung der Fichte (*Picea abies*) für Vogelgesellschaften im hessischen Wald, Gießen 2021 (Manuskript unveröffentlicht)
- Hormann, M. und Menning, K.: Der Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) in Hessen, Vogel und Umwelt 9, S. 33-43, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 1997
- Hormann, M.: Bestandssituation des Schwarzstorches in Hessen 2016 bis 2022, Vortrag im Auftrag von HessenForst Sachbereich Waldnaturschutz

- Klemp, H.: Der Vogelsberg, Land der Hecken - Land der Quellen, Herausgeber: Stiftung Hessischer Naturschutz, Verlag Herwig Klemp, Wardenburg 2002
- Kuprian, M.: Übersicht Maßnahmenplanung Arten Wiesbaden November 2007 verändert RP Darmstadt Dez. V 51.1 Version November 2009
- Laux, D., Bernshausen, F. und Hormann, M.: Artenhilfskonzept Raubwürger (*Lanius excubitor*) in Hessen, Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen und Staatliche Vogelschutz- warte für Hessen; Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/Main, Stand 4.8.2014
- Lindner: Standarddatenbogen für VS-Gebiete: 5421-401, Hessische Dienstleistungszentrale für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz- FG 34 Kassel, 2004
- Mahn, D. et al.: Leitfaden zur Umsetzung von Ziel I und II der Hessischen Biodiversitäts- strategie, HMuKLV Wiesbaden 27.November 2015
- NABU Stiftung Hessisches Kulturerbe: Rotmilan-Projekt Vogelsberg, Kartierung Brutbereiche Rotmilan Umgebung Wingershausen, Götzen, Bobenhausen II, Bannerod, Dezember 2020
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010
- Nellessen, M.: Das Verschwinden der Singvögel, Artikel im Darmstädter Echo vom 12.Februar 2021, Hintergrund, Seite 3
- Pietsch, A. und Hormann, M.: Artgutachten für den Uhu (*Bubo bubo*) in Hessen, Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/ Main, Stand 15. Juli 2013
- PlanWerk: Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/ Main Februar 2012
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409, S. 2 in der kodifizierten Fassung vom 31.11.2009 2009/147/EG Abl. EU L 20 vom 26.Januar 2010 S. 7 - 25
- Scheler, F.: Bewirtschaftungsplanung Vogelschutzgebiet Vogelsberg, HessenForst LBL Schotten 23.August 2013 AZ.: R 20
- Schnell, M.: Artenhilfskonzept Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen, Gebietsstammblatt Forstamt Schotten Reviere Eichensachsen und Grebenhain (Vogelsbergkreis), Erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte, Hungen, Stand Dezember 2022
- Sommerhage, M.: Mäuse für den Milan, Rotmilan-Schutz im Vogelsberg, NABU Landesverband Hessen, Vortrag Ulrichstein am 2.Februar 2018
- SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Hoher Vogelsberg“ (Landkreise Gießen, Main-Kinzig, Wetterau, Fulda, Vogelsberg) Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/Main Stand Dezember 2019
- Südbeck, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005
- Tamm, J.: Gebiets-Stammblatt zu einem hessischen Vogelschutzgebiet für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU, Regierungs- präsidium Kassel, Stand 15.August 2004
- Tamm, J.: Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU, Regierungspräsidium Kassel und Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/Main, vorläufige Endfassung vom 20.September 2004 (mit Stammblätteln und Anhang)
- Weißbecker, M. und Werner, M.: Gesamtkonzept zum Naturschutz-Monitoring in Hessen und zur Aktualisierung der Naturschutz-Fachdaten, Hessen-Forst und Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/ Main vom 11.10.2011
- Weise, J.: Artenhilfskonzept Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen, Gebietsstammblatt „Blatt 5319 Londorf“, erstellt im Auftrag der HNUG Ingenieurbüro Meier & Weise, Gießen 30.11.2022
- Werner, M., Bauschmann, G. und Weißbecker, M.: Leitfaden Gutachten zum Natura 2000- Monitoring (Grunddatenerhebung/ Berichtspflicht) Bereich Vogelschutzgebiete, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland/ Hessen Forst FENA, Frankfurt/Main/ Gießen Stand 11.April 2007
- Wichmann, L., Bauschmann G.: Wirksamkeitsstudie von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Artenhilfskonzepte Braunkehlchen und Wiesenpieper in der Gemarkung Grebenhain (Vogelsbergkreis), Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/Main Stand Juli 2018

Entwurf

## **9. Kartenwerke (eigener Ordner)**

### **9.1 Maßnahmenkarte**

### **9.2 Detailkarten zu speziellen Maßnahmen**

Entwurf